AUDIT & ADVISORY • TAX • LEGAL • CONSULTING

BTadvice
Q1 2020

bakertilly.de

bakertilly

Q1 2020

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

diese Ausgabe der BTadvice ist in einer für uns alle sehr außergewöhnlichen und herausfordernden Zeit entstanden: Der Coronavirus hat unser aller Leben und die weltweite Wirtschaft fest im Griff. Mit unserer BTadvice Extraausgabe zu Anfang des Monats haben wir Ihnen exklusive Einschätzungen und konkrete Handlungsempfehlungen an die Hand geben. Stets aktuelle Entwicklungen und Empfehlungen finden zudem auf unserer Themensonderseite „Corona“.

Was wurde darüber hinaus von unseren Experten zuletzt beobachtet, analysiert und empfohlen? Im Bereich **Audit & Advisory** blicken wir auf die fortschreitende *Digitalisierung* und betrachten den *GoBD 2.0-konformen digitalen Prozess bei einer beleglosen Datenverarbeitung im In- und Ausland*, bspw. über Cloud-Umgebungen. Cyber-Vorfälle beinhalten oft auch Datenschutzverletzungen, folglich machen wir auf die *strukturierte Erhebung von Datenschutz-Risiken* aufmerksam und berichten über bisher oftmals *unterschätze Bußgeld-Folgen*. In der Rubrik **Law** beleuchten wir den vom Bundeskabinett am 8. April beschlossenen *Gesetzesentwurf zur erneuten Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)* und befassen uns mit *arbeitsrechtlichen Gestaltungsmitteln in wirtschaftlich angespannten Zeiten*. Die Expertinnen und Experten des Bereichs **Tax** beleuchten für Sie das *Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht* sowie das *BMF-Schreiben zur Abgrenzung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung bei Miet- und Leasingverträgen* und bewerten das *BFH-Urteil zur Gewerbesteuerpflichtigkeit des Einbringungsgewinns I und II unter Maßgabe des § 7 Satz 2 GewStG*. In der Rubrik **Consulting** finden Sie u. a. ein Update zur XRechnung und der Umsetzungspflicht für Bund, Länder und deren Lieferanten sowie eine Bewertung des Risikos auf Grund *fehlender GoBD-Verfahrensdokumentationen in Unternehmen*.

Ihr Baker Tilly Team

Inhalt

A. BTadvice Audit & Advisory 7

1. GoBD 2.0 - „Erweiterte Anforderungen an die beleglose Datenverarbeitung im In- und Ausland“ 7

2. Datenschutz-Verstöße +++ Schonfrist beendet? +++ 2020 droht die Bußgeld-Welle 10

3. Allianz Risk Barometer 2020: Digitale Gefahren Top-Risiko für Unternehmen 13

B. BTadvice Law 14

1. Außenwirtschaftsrecht: Erneute Reform soll in Deutschland für verschärfte Kontrolle von Erwerbs- und Investitionsvorgängen aus Nicht-EU-Ländern sorgen 14

2. OLG Frankfurt a. M: Befreiung des Liquidators einer GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB bedarf einer Satzungsgrundlage 16

3. UG (haftungsbeschränkt) und Gemeinnützigkeit 18

4. BVerfG entscheidet im UPC-Verfahren: Gesetz zum Abkommen über ein Einheitliches Patentgericht nichtig 19

5. Sind „Crowdworker“ nun Arbeitnehmer oder nicht? Das Landesarbeitsgericht München schafft zunächst Klarheit. 20

6. Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter in Ergebnisabführungsverträgen 21

7. Update: Related Party Transactions und deren Neuregulierung im Gesetz zur Umsetzung der "Aktionärsrechterichtlinie 2.0" 23

8. Steueroptimierte Gehaltsumwandlung: Bundesfinanzministerium erteilt BFH-Urteilen zu Lohnoptimierungen eine Absage 24

9. Arbeitsrechtliche Gestaltungsmittel in wirtschaftlich angespannten Zeiten 25

10. Netz oder Kundenanlage? Der BGH gibt Anhaltspunkte für die Einordnung von „Arealnetzen“ 27

11. Neue EU-Richtlinie: Unternehmensgründung in 18 Minuten? 29

12. Entwarnung aus Luxemburg: Steuerlicher Querverbund vorerst nicht mehr auf dem Prüfstand 30

13. Versorgungswirtschaft: BSI gibt den Startschuss für ein flächendeckendes „Smart-Metering“ 32

14. Zugang einer Kündigung bei krankheitsbedingter Abwesenheit? 33

15. Mindestlohn, Brexit und Co. – Wichtige arbeitsrechtliche Änderungen in 2020 35

16. Neues Verfahren für die Online-Gründung einer GmbH ab 2021 37

17. Vermehrt extreme Bußgelder aufgrund Nichteinhaltung von Meldepflichten zum Transparenzregister 38

18. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall – Einheit des Verhinderungsfalles 44

C. BTadvice Tax 46

1. Spenden und Sponsoring: Steuerliche Maßnahmen zur Förderung von Corona-Betroffenen 46

2. Zertifizierung für QIs: Haben Sie schon Ihr Prüfungsjahr gewählt? 49

3. Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht 50

4. Änderung der Steuerschuldnerschaft bei der Übertragung von EEG-Herkunftsnachweisen 52

5. Neue Fassung des DCGK 2020 veröffentlicht 55

6. Abgrenzung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung bei Miet- und Leasingverträgen / BMF-Schreiben vom 18. März 2020 55

7. Umsatzsteuerliche Organschaft mit Personengesellschaft als Organgesellschaft: neue EuGH-Vorlage (C-868/19) 57

8. Geplante Harmonisierung der Sonderregelung für Kleinunternehmen in der EU 59

9. Update § 2b UStG - Aktuelle Entwicklungen 60

10. Personengesellschaften: Option zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft in Sicht? 65

11. Ausgewählte Aspekte des neuen BMF-Schreibens zu § 6 Abs. 3 EStG 66

12. Keine Gewerbesteuerpflichtigkeit des Einbringungsgewinns I und II unter Maßgabe des § 7 Satz 2 GewStG 69

13. Unternehmereigenschaft von Aufsichtsräten: Änderung der Rechtsprechung 71

14. **Konsultationsvereinbarung: steuerliche Erleichterung für Investoren aus den Niederlanden** **72**

15. **Foreign Investment Law: China verbessert Investitionsumfeld für ausländische Investitionen** **73**

16. **Ein bisschen Bye Bye: Der Brexit und seine umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen** **76**

17. **Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin: BMF veröffentlicht Referentenentwurf** **78**

18. **Anti-Steuervermeidungsrichtlinie: Änderungen in den Bereichen Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung, hybride Gestaltungen und Hinzurechnungsbesteuerung** **79**

19. **Anti-Steuervermeidungsrichtlinie: BMF veröffentlicht Referentenentwurf** **83**

D. BTadvice Consulting 87

1. **Eine schöne Osterüberraschung: ZUGFeRD Community stellt kostenfreies Online-Rechnungstool zur Verfügung** **87**

2. **Update zur XRechnung: Die heiße Phase der Umsetzungspflicht für Bund, Länder und deren Lieferanten** **88**

3. **Digitalisieren Sie den Prozess Ihrer Eingangsrechnungen mit Baker Tilly** **89**

4. **Fehlende GoBD-Verfahrensdokumentation – Steigender Risikofaktor in Betriebsprüfungen** **90**

5. **Aufgeschoben ist nicht aufgehoben – SAP verlängert die Mainstream-Wartung der SAP Business Suite 7 bis 2027** **92**

6. **Digitales Mindset - Die digitale Transformation beginnt im Kopf** **93**

7. **Robotic Process Automation: Roboter - die Arbeitskräfte von morgen?** **94**

E. Unternehmensnachrichten 96

1. **HPE Growth investiert mit Unterstützung von Baker Tilly in die xbAV AG** **96**

2. **Beste Berater 2020: Baker Tilly bei brandeins erneut unter Deutschlands besten Unternehmensberatern im Bereich Energie & Umwelt** **97**

3. **Investorenlösungen für alle Gesellschaften der Hefter-Gruppe umgesetzt: Baker Tilly steuert Eigenverwaltungsverfahren und Verkaufsprozesse** **97**

4. **JUVE Steuermarkt: "In puncto Digitalisierung räumt Baker Tilly das Feld nun von hinten auf" 99**

5. **Baker Tilly begleitet Oakley Capital bei der Übernahme der Globe-Trotter Group 100**

6. **Baker Tilly Stiftung übergibt Spendencheck an Nicos Farm e.V. 100**

7. **Baker Tilly begleitet Verkauf der solids solutions group an Hosokawa Alpine 101**

8. **Baker Tilly Stiftung: 3.000 Euro für das Theater Pfütze 101**

9. **Baker Tilly unterstützt die Natureheart Foundation 102**

10. **Gastbeitrag IDW Life: „Audit on Demand“: Differenzierung der Abschlussprüfung nach Servicelevel 103**

11. **Baker Tilly berät Märker-Gruppe beim Kauf von Wittmann Kies & Beton 103**

12. **Baker Tilly mit neuen Partnern in Hamburg und Düsseldorf 104**

13. **Mittelstands-Wettbewerb: Bayerisches Wirtschaftsministerium sucht BAYERNS BEST 50 105**

14. **Baker Tilly berät Hero Cycles bei Einstieg in deutschen E-Bike-Markt durch Beteiligung an der HNF-Gruppe 106**

15. **Baker Tilly und E-Bridge beraten Ardian bei der Investition in die EWE AG 107**

16. **Baker Tilly kooperiert mit Restrukturierungsexpertin Dr. Bettina Breitenbücher 108**

17. **Competence Center Restructuring: Dr. Adrian Bölingen zum Partner ernannt 109**

F. **Veranstaltungen 109**

A. BTadvice Audit & Advisory

1. GoBD 2.0 - „Erweiterte Anforderungen an die beleglose Datenverarbeitung im In- und Ausland“

Auf dem Weg in eine fortschreitend digitale Ökonomie sind etablierte Geschäftsprozesse einer fort-währenden Veränderung unterworfen. Neben einer zunehmenden Abkehr der Unternehmen von papierbasierten Prozessen und Verfahren, hin zu digitalen Prozessen, gewinnen auch grenzüberschreitende Funktionsverlagerungen bzw. die Sicherung und Archivierung von Daten in Cloud-Umgebungen im In- und Ausland zunehmend an Bedeutung. Um diesen Veränderungen zu begegnen bzw. die regulatorischen Anforderungen an die steuerlichen Aufzeichnungspflichten an digitalisierte Prozesse in den Unternehmen anzupassen, wurden seitens des Bundesministeriums der Finanzen zum Ende des Jahres 2019 die „GoBD 2.0“ erlassen.

Neben einer verbesserten Rechtssicherheit der Steuerpflichtigen u.a. bei digitaler Erfassung von Belegen im In- und Ausland stehen die Unternehmen auch vor der Herausforderung, die rechnungslegungs- und steuerrelevanten Prozesse und Verfahren in Übereinstimmung mit den modifizierten GoBD auszugestalten. Nachfolgend gehen wir kursorisch auf die wesentlichsten Änderungen ein.

Was hat sich in den GoBD des Jahres 2019 geändert?

Nutzung von Cloud-Systemen

Eine ordnungsgemäße Datenspeicherung und Archivierung kann künftig auch bei Nutzung von Cloud-Systemen erfüllt sein. Nach Auffassung der Finanzbehörden stellt bereits die Speicherung von Daten im Ausland eine vorab genehmigungspflichtige Verlagerung von Teilen der Buchführung (hier insbesondere Aufbewahrung der relevanten – digitalen – Unterlagen) dar.

Mobiles Scannen im In- und Ausland

Die Digitalisierung von Belegen durch fotografische Verfahren mithilfe von mobilen Endgeräten wird dem stationären Scanverfahren gleichgestellt. Die Digitalisierung ist auch im Ausland zulässig, sofern die Belege im Ausland entstanden sind bzw. empfangen werden und dort direkt erfasst werden.

Verbringen und Aufbewahrung von Papierbelegen im Ausland

Bislang war die Verlagerung von Papierbelegen gemäß den GoBD untersagt. Im Rahmen einer nach § 146 Absatz 2a AO genehmigten Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland, ist das Verbringen von Papierbelegen außerhalb des Geltungsbereichs der GoBD mit anschließender Digitalisierung im Ausland seit der Modifikation der GoBD zulässig.

Aufgrund der Aktualität der Thematik stellen wir im Folgenden die Anforderungen an eine genehmigte Verlagerung steuerrelevanter Funktionen ins Ausland dar. Ein formloser Antrag ist grundsätzlich ausreichend. Dennoch sollten einige Sachverhalte Berücksichtigung finden.

Neben Anforderungen aus den GoBD sind insbesondere bei grenzüberschreitenden Transaktionen weitere steuerliche Anforderungen zu erfüllen. Im Falle einer geplanten Verlagerung von Funktionen der Rechnungslegung sowie der Aufbewahrung steuerpflichtiger Unterlagen im Ausland ist vorab auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen eine Genehmigung der zuständigen Finanzbehörde gem. § 146 Abs. 2a der Abgabenordnung einzuholen.

Dabei sind seitens der Steuerpflichtigen neben der Möglichkeit zur Überprüfung der Tatbestands-voraussetzung eines Antrags gemäß § 146 Absatz 2a AO diejenigen Prozesse und Verfahren zu beschreiben, welche künftig im Ausland durchgeführt werden. Unter Berücksichtigung des Ortes der Verlagerung und der eingesetzten IT-Systeme und Anwendungen ist insbesondere auf die Art der Erfassung der buchhalterischen Daten, deren Verarbeitung sowie deren Sicherung und Aufbewahrung einzugehen. Die Anforderungen an die IT-Sicherheitsverfahren mit einem zum Inland korrespondierenden Berechtigungs-verfahren, einer ausreichenden Netzwerksicherheit und einem angemessenen Passwortschutz sind auch bei Verlagerungen ins Ausland zu beachten.

Des Weiteren ist im Rahmen des Antrags gemäß § 146 Abs. 2a AO eine Beschreibung der Verfahren bezüglich der Behandlung der Papierbelege erforderlich. Dabei sind neben dem Ort des Daten-verarbeitungssystems und den im Prozess berechtigten Personen auch Angaben erforderlich, wie die Papierbelege ins Ausland gelangen bzw. wo diese aufbewahrt werden. Sofern nach deren Verarbeitung eine physische Vernichtung erfolgt, ist unter Berücksichtigung angemessener Verfahren auch darauf einzugehen.

Die Verfahren zur Einhaltung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen sowie mögliche Zugriffs- und Prüfrechte der Finanzverwaltung sollten zudem Gegenstand des Antrags sein. Die jederzeitige Möglichkeit zur progressiven und retrograden Prüfung jedes einzelnen Geschäftsvorfalls vom Entstehen bis zur Verbuchung über die gesamte Dauer der Aufbewahrungsfrist in jedem Verfahrensschritt muss sichergestellt und beschrieben sein.

Wichtig sind in diesem Kontext neben einer sachgerechten Abgrenzung derjenigen Funktionen, welche nach der Verlagerung ins Ausland noch im Inland verbleiben, auch Angaben darüber, inwieweit sichergestellt wird, dass auch nach einer Verlagerung ins Ausland die organisatorischen Maßnahmen eine Einhaltung der deutschen handels- und steuerrechtlichen Anforderungen erfüllen.

Neben den Anforderungen an die Etablierung sachgerechter Prozesse und Verfahren erfordern die GoBD in den Tz. 151 ff. für jedes DV-System als zwingende Vorgabe das Vorhandensein einer Verfahrensdokumentation. Aus der Verfahrensdokumentation muss aus Gründen der Nachprüfbarkeit der Geschäftsvorfälle und aller sonstigen für die Besteuerung bedeutsamen Aufzeichnungen ersichtlich sein, wie elektronische Belege erfasst, empfangen, verarbeitet ausgegeben und revisionssicher aufbewahrt werden.

Im Falle einer Verlagerung von steuer- und handelsrechtlich relevanten Funktionen in das Ausland bzw. bei einer Aufbewahrung von Daten im Ausland ist diesbezüglich die Verfahrensdokumentation zu ergänzen bzw. alternativ zu erstellen.

Die Verfahrensdokumentation sollte die nachfolgenden Bestandteile beinhalten:

Allgemeine Beschreibung

Abbildung der innerbetrieblichen Abläufe und der Organisation Ihres Unternehmens bis hin zur Darstellung von Arbeitsabläufen im Rechnungswesen im In- und Ausland.

Anwenderdokumentation

Gegenstand der Anwenderdokumentation ist eine allgemeine Beschreibung der eingesetzten DV-Systeme unter Verweis auf die systemseitige Dokumentation des Softwareanbieters.

Technische Systemdokumentation

Die technische Systemdokumentation fokussiert insbesondere auf die Datenorganisation und Datenstrukturen, programmierte Verarbeitungsregeln unter Berücksichtigung der implementierten Eingabe- und Verarbeitungskontrollen, die softwareseitigen Fehlerbehandlungsverfahren sowie auf Schnittstellen zu anderen Systemen.

Betriebsdokumentation

Die Betriebsdokumentation sollte die ordnungsgemäße Anwendung der IKS-Verfahren, wie Datensicherungsverfahren, Zugriffsberechtigungen oder Berechtigungen für Stornierungen oder Änderungen bzw. 4-Augen-Prinzip, beschreiben.

Dies gilt sowohl für die im Inland verbliebenen als auch für die ins Ausland verlagerten Funktionen.

Zum Thema Verfahrensdokumentation verweisen wir auch auf unseren Artikel: „Fehlende GoBD-Verfahrensdokumentation – Steigender Risikofaktor in Betriebsprüfungen“, den Sie ebenfalls in dieser BTadvice finden.

Damit Ihr Unternehmen auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten über rechtssichere Prozesse und Verfahren verfügt, empfehlen wir Ihnen sich die nachfolgenden Fragen zu stellen:

- Wie wird in Ihrem Unternehmen die Einhaltung der Anforderungen aus den GoBD bzw. der weiteren gesetzlichen handels- und steuerrechtlichen Vorschriften sowohl im Inland als auch bei Verlagerung ins Ausland sichergestellt?

- Sind Funktionen, (Teil-)Bereiche oder steuerrelevante Daten ins Ausland verlagert?

- Liegt bei einer geplanten Verlagerung ins Ausland vorab eine Genehmigung der Finanzverwaltung gem. § 146 Abs. 2a AO vor?

- Enthält der Antrag die oben genannten Aussagen?
- Sind im Falle einer Auslagerung in eine Cloud-Umgebung entsprechende Vereinbarungen mit dem Dienstleister getroffen, dass die Daten nur im Inland vorgehalten werden?

Ansprechpartner:

Markus Selg
Manager

+49 89 55066-118
markus.selg@bakertilly.de

2. Datenschutz-Verstöße +++ Schonfrist beendet? +++ 2020 droht die Bußgeld-Welle

Den Wechsel des Datenschutzbeauftragten nicht gemeldet und schon flattert ein Bußgeldbescheid über 51.000 Euro ins Haus. Eine kostspielige Nachlässigkeit! So bei der deutschen Facebook-Tochter in Hamburg geschehen. Wenn jetzt schon solch „formale" Verstöße derartige Bußgelder zur Folge haben, wird es in 2020 für Datenschutz-sündige Unternehmen wohl teurer als je zuvor.

Lange Zeit wurde Datenschutz von vielen eher als eine Empfehlung als eine gesetzliche Pflicht wahrgenommen. Das ist anders seitdem die EU-Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist. Viele (nicht alle) Unternehmen haben ihre Datenschutz-Risiken daraufhin strukturiert erhoben und Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen aus der DS-GVO umgesetzt oder zumindest eingeleitet. Der Grund dafür ist nicht zuletzt, dass bei einem Verstoß Bußgelder von bis zu vier Prozent des globalen Jahreskonzernumsatzes bzw. 20 Mio. Euro drohen (je nachdem, welcher der Beträge höher ist). Dieses Bußgeld-Risiko wird knapp 2 Jahre nach „Scharfschalten" der DS-GVO immer realer. Es spricht vieles dafür, dass 2020 das Rekord-Bußgeld-Jahr wird. Diese These leitet sich aus einer Reihe unterschiedlicher Faktoren und Ereignisse ab, die in der folgenden Übersicht dargestellt sind.

Höhe der Bußgelder steigt (Auswahl).

- 14,5 Millionen Euro: Die Berliner Datenschutzbeauftragte Maja Smoltczyk verschickte den Bußgeldbescheid gegen die Deutsche Wohnen SE wegen der unzulässigen Speicherung von Mieterdaten.
- 9,55 Millionen Euro: Der Bundesdatenschutzbeauftragte Ulrich Kelber verhängte gegen den Mobilfunk- und Festnetzkonzern 1&1 Drillisch dieses Bußgeld wegen nicht hinreichender technisch-organisatorischer Maßnahmen zum Schutz von Kundendaten.

- 294.000 Euro: Das bislang dritthöchste Bußgeld sprach die Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen Barbara Thiel aus; dies wegen einem Verstoß gegen den Beschäftigtendatenschutz. Nach Presseinformationen ging es um eine „unnötig lange" Speicherung und Aufbewahrung von Personalakten und eine zu umfangreiche Datenerhebung im Personalauswahlverfahren, bei der Gesundheitsdaten abgefragt wurden.

- 51.000 Euro: Facebook Germany GmbH soll das Bußgeld wegen der Nichtmeldung des Wechsels ihres Datenschutzbeauftragten zahlen. Ein vermeintlich kleiner Verstoß, der aber teurer werden kann. Prof. Dr. Johannes Caspar, der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, hat dieses Bußgeld verhängt und sagt dazu in seinem „Tätigkeitsbericht Datenschutz 2019": „Dieser Fall sollte allen anderen Unternehmen eine deutliche Warnung sein: Die Benennung des Datenschutzbeauftragten und die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde sind Pflichten, die die DSGVO ernst nimmt. Schon kleinere Verstöße gegen derartige Pflichten können zu nicht unerheblichen Geldbußen führen. Es ist dem umsichtigen und professionellen Umgang Facebooks mit dem Verstoß geschuldet, dass die Geldbuße nicht noch deutlich höher ausfiel."

Anzahl der Bußgelder wächst.

Nach einer Umfrage des „Handelsblatts" unter 15 der 16 Datenschutzbeauftragten der Länder (nur Mecklenburg-Vorpommern machte keine Angaben) wurden in 2019 in Summe 187 Bußgelder verhängt. In 2018 waren es seit Inkrafttreten der DS-GVO am 25. Mai lediglich 40 Bußgelder. Nach der Umfrage wurden die meisten Bußen in Nordrhein-Westfalen ausgesprochen, nämlich 64 Bußgelder (2018: 33). Platz 2 belegt Berlin mit 44 (2018: 2) und Platz 3 Niedersachsen mit 19 (2018: 0).

Standardisierte Bußgeldzumessung – auch zur Abschreckung – beschlossen.

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat im Oktober 2019 ihr Konzept zur Zumessung von Geldbußen bei Verstößen gegen die DS-GVO durch Unternehmen vorgelegt. Das Konzept ist eine Ausgestaltung der Bußgeldvorgaben der DS-GVO (Art. 83). Die DSK nennt in ihrer entsprechenden Pressemitteilung als Ziel des Konzepts „den Datenschutzaufsichtsbehörden eine einheitliche Methode für eine systematische, transparente und nachvollziehbare Bemessung von Geldbußen zur Verfügung zu stellen". Betont werden im Wesentlichen 3 Aspekte: „Das Konzept unterstützt mit der Anknüpfung an den Umsatz eines Unternehmens bei der Bußgeldzumessung den erklärten Willen des europäischen Gesetzgebers, die Wirksamkeit, Verhältnismäßigkeit und abschreckende Wirkung der Verhängung von Geldbußen sicherzustellen."

Personelle Ressourcen wachsen.

Die Datenschutz-Behörden der Länder rüsten personell auf. Zum Beispiel freut sich der oberste Datenschutz-Wächter in Baden-Württemberg auf neues Personal. „Mit Blick darauf, dass der Landtag meiner Dienststelle mit dem Doppelhaushalt 2020/2021 erneut 10 Stellen zugesprochen hat, wofür ich außerordentlich dankbar bin, bin ich optimistisch, weitere Kolleg*innen für die Mitarbeit an dieser Aufgabe gewinnen zu können."(Quelle: 35. Datenschutz-Tätigkeitsbericht

des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg 2019). Vier Stellen im gehobenen und im höheren Dienst waren Mitte März 2020 auf der Website der Behörde bereits ausgeschrieben.

Auch die Berliner Datenschutzbeauftragte suchte personelle Verstärkung und schrieb Ende Februar 2020 auf ihrer Internetseite drei 3 Stellen als „Juristische Referent/in“ aus.

Anzahl der Kontrollen steigt.

Im Jahr 2019 wurden mehr Kontrollen durchgeführt als in den Vorjahren. In Baden Württemberg zum Beispiel stieg die Anzahl von 13 in 2018 auf 111 in 2019:

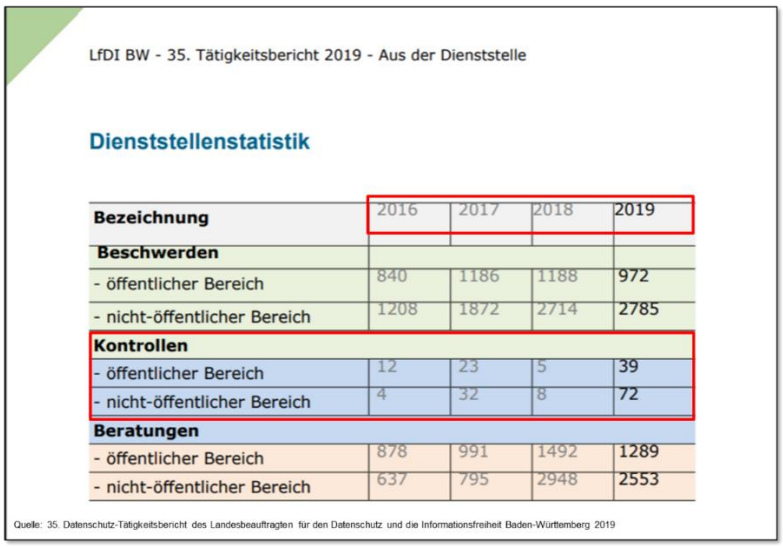

LfDI BW - 35. Tätigkeitsbericht 2019 - Aus der Dienststelle

Dienststellenstatistik

Bezeichnung	2016	2017	2018	2019
Beschwerden				
- öffentlicher Bereich	840	1186	1188	972
- nicht-öffentlicher Bereich	1208	1872	2714	2785
Kontrollen				
- öffentlicher Bereich	12	23	5	39
- nicht-öffentlicher Bereich	4	32	8	72
Beratungen				
- öffentlicher Bereich	878	991	1492	1289
- nicht-öffentlicher Bereich	637	795	2948	2553

Quelle: 35. Datenschutz-Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg 2019

In seinem Tätigkeitsbericht nennt der zuständige Datenschutzbeauftragte Beispiele für Themen im Rahmen von Kontrolltätigkeiten.

- So z. B.: „Überraschend oft wurden 2019 Datenpannen gemeldet, die über nicht oder nicht ausreichend abgesicherte Fernwartungszugänge erfolgten. Überraschend deshalb, da diese Fernwartungszugänge permanent aktiv waren und teilweise die Zugangs-Passwörter mit abgespeichert oder die Zugänge nicht vor Brute-Force-Attacken geschützt waren. Einfacher kann man es einem Angreifer letztlich nicht machen.“

- Oder auch: „Neben den oben erwähnten „neuen“ Problemen trafen wir im Jahr der Kontrolle auch wieder auf „alte Bekannte“, also Schwachstellen die bereits in den Vorjahren jeweils ein Thema waren. Ein paar Beispiele: Akten-/Datenträgervernichtung (…) Schließtechnik (…) Multifunktionsgeräte (…) Bußgelder für technische Verstöße (…)“.

Am Ende bleibt eigentlich nur eine Frage offen: Wer erhält den nächsten Bußgeldbescheid?

Gewisse Dinge werden in der aktuellen Corona-Krise Priorität haben. Während dieser Krise haben Sie – nach der Bewältigung der akuten Herausforderungen – aber vielleicht Kapazitäten, um sich diesem wichtigen Thema zu widmen und **Bußgelder zu verhindern**. Viele Unternehmen werden in der Corona-Krise mit einer angespannten finanziellen Situation konfrontiert sein. Gerade vor diesem Hintergrund sollten Unternehmen keine hohen Bußgeldrisiken im Datenschutz in Kauf nehmen.

Ist Ihr Datenschutzmanagementsystem wirksam und verhältnismäßig? Das evaluieren wir gerne mit Ihnen in unserem **DS-GVO-Quick-Check** (zur Standortbestimmung). In Zeiten von Corona können wir diesen – zur Vermeidung von persönlichem Kontakt – auch „Remote“ durchführen (ohne persönlichen Vorortbesuch im Unternehmen).

Ansprechpartner:

Wiebke Johanna Backhaus
Rechtsanwältin

+49 211 6901-4738
wiebke.backhaus@bakertilly.de

3. Allianz Risk Barometer 2020: Digitale Gefahren Top-Risiko für Unternehmen

Cyberangriffe, Betriebsunterbrechungen und Klimawandel. Jährlich veröffentlicht die Allianz Global Corporate & Specialty einen Bericht auf Grundlage der Einschätzung internationaler Risikoexperten zu den bedeutsamsten Risiken für Unternehmen. Was sich bereits an der medialen Berichterstattung in den vergangenen Monaten abzeichnete, wurde nun auch in der aktuellen Ausgabe des Allianz Risk Barometers 2020 bestätigt: der Stellenwert der IT-Sicherheit gewinnt zusehends an Bedeutung.

Im globalen Vergleich stieg die Einschätzung von Cyber-Vorfällen als ein wichtiges Unternehmensrisiko auf 39 % und führt damit die aktuelle Rangliste der Geschäftsrisiken an (Vorjahr: Platz 2 mit 37 %). Cyber-Vorfälle beinhalten neben Straftaten auch IT-Ausfälle sowie Datenschutzverletzungen. Das Risiko der Betriebsunterbrechungen (inkl. Lieferkettenunterbrechungen) blieb konstant auf 37 % und findet sich nun auf dem zweiten Platz (Vorjahr: Platz 1 mit 37 %), gefolgt von den Veränderungen im Wirtschaftsumfeld mit 27 % (Vorjahr: Platz 4 mit 27 %). Alle weiteren Details dazu finden Sie hier >>

Diese Entwicklung unterstreicht die Expertenmeinung hinsichtlich der gravierenden, teils schwer greifbaren Gefahren, die aus dem Bereich des Cyberumfelds ausgehen. Ungewollte Datenabflüsse beinhalten ein hohes Schadpotenzial – bis hin zur Vernichtung einer wirtschaftlichen Existenz. Nicht nur im Projektmanagement, sondern auch für die Cybersecurity gilt: je früher adäquate Maßnahmen zur Risikoprävention getroffen werden, desto geringer sind die damit verbundenen Aufwände oder mögliche Schäden.

BSI: Cyber-Sicherheits-Check in sechs Schritten

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfiehlt hierbei zu Beginn einen Cyber-Sicherheits-Check in sechs Schritten: Von der internen Beauftragung durch das Management, über eine Ist-Stands-Analyse bis hin zur Ausarbeitung konkreter Maßnahmen zur Beseitigung etwaiger Mängel und Verbesserung der eigenen Informationssicherheit. Ich kann jedem Unternehmen unbedingt empfehlen, diesen Cyber-Sicherheits-Check durchzuführen. Sollten Sie Fragen dazu oder zu weiteren Möglichkeiten haben, die Risikostruktur Ihres Unternehmens aufzunehmen und auf dieser Basis zu optimieren, stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Alexander Wagner
Partner

+49 211 6901-4735
alexander.wagner@bakertilly.de

B. BTadvice Law

1. Außenwirtschaftsrecht: Erneute Reform soll in Deutschland für verschärfte Kontrolle von Erwerbs- und Investitionsvorgängen aus Nicht-EU-Ländern sorgen

Das Bundeskabinett hat am 8. April 2020 einen Gesetzesentwurf zur erneuten Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) beschlossen. Dieser soll es der Bundesregierung ermöglichen, künftig dort genauer hinschauen zu dürfen, wo durch ausländische ("unionsfremde") Erwerbs- und Investitionsvorgänge aus Nicht-EU-Ländern ("Drittstaaten") nationale Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik oder solche der Europäischen Union betroffen sind.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ("BMWi") erweitert im Zuge des Gesetzesentwurfs damit nochmals seine Prüfungskompetenz nach dem AWG. Im Jahr 2018 wurde zuletzt die Prüfschwelle für den Erwerb besonders kritischer Infrastrukturen durch unionsfremde Investoren von 25 % auf 10 % des prüfungsgegenständlichen Unternehmens abgesenkt. Künftig soll zudem

- eine **"voraussichtliche Beeinträchtigung"** (statt bisher: "tatsächliche Gefährdung") der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit Prüfungsgegenstand sein (§ 5 Abs. 2 AWG-E),

- die **"öffentliche Ordnung oder Sicherheit eines anderen Mitgliedstaates"** sowie die Auswirkungen auf **"Projekte oder Programme von Unionsinteresse"** zum Gegenstand einer Investitionsprüfung gemacht werden können (§ 4 Abs. 1 Nr. 4a AWG-E),

- die **"Sperre"** des Vollzugs (also die schwebende Unwirksamkeit des prüfungsgegenständlichen Kaufvertrags) auf alle meldepflichtigen Erwerbe erweitert werden können (§ 15 Abs. 2-4 AWG-E)

- sowie eine sog. **"nationale Kontaktstelle"** für einen neuen europaweiten Kooperationsmechanismus beim BMWi angesiedelt werden (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 AWG-E).

Die Gesetzesänderung soll im Rahmen der Investitionsprüfung nach dem AWG bestehende Regelungs- und Verfolgungslücken schließen. Hierzu wird ein Katalog von Handlungen im Gesetz aufgeführt, die grundsätzlich dazu geeignet sind, die Durchsetzung einer Untersagung bzw. erwerbseinschränkenden Anordnung zu vereiteln und fortan deswegen als straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlich bewehrte Verbotstatbestände gelten. Verboten soll insofern nach § 15 Abs. 4 AWG-E im Zeitraum des Prüfverfahrens, d. h. bis das BMWi den Erwerbsvorgang freigibt, nicht fristgerecht untersagt oder die Freigabe jenes als erteilt gilt, künftig insbesondere sein:

- dem Erwerber die Ausübung von Stimmrechten unmittelbar oder mittelbar zu ermöglichen,

- dem Erwerber den Bezug von Gewinnauszahlungansprüchen, die mit dem Erwerb einhergehen, oder eines wirtschaftlichen Äquivalents zu gewähren,

- dem Erwerber unternehmensbezogene Informationen des inländischen Unternehmens zu überlassen oder anderweitig offenzulegen, soweit sich diese auf Unternehmensbereiche beziehen, die im Rahmen der Prüfung einer Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit seitens des BMWi besonders zu berücksichtigen sind.

Da durch Zuwiderhandlungen gegen diesen Pflichtenkatalog ein Unterlaufen des Zwecks der Investitionsprüfung droht, knüpft der Gesetzgeber hieran diverse, im Zuge der Reform ebenfalls überarbeitete, **Straf- und Bußgeldbewehrungen** (§§ 18, 19 AWG-E).

Grundsätzlich soll für die Zuwiderhandlung gegen eines der Verbote des neuen § 15 Abs. 4 S. 1 AWG-E der Strafrahmen einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe festgesetzt werden (§ 18 Abs. 1b AWG-E). Bereits die fahrlässige Begehung einer solchen Zuwiderhandlung gilt ferner als ordnungswidrig (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 AWG-E). Da eine Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit in jedem Fall verhindert werden soll, kommt es allein darauf an, dass eine Beeinträchtigung durch die verbotene Handlung zum Zeitpunkt der Tat möglich ist.

Das Änderungsvorhaben könnte gerade für Unternehmenstransaktionen "nach Corona" interessant werden. Dies gilt insbesondere für solche - mit unionsfremden Akteuren - aus der Corona-Krise heraus, bei denen das dann gegebenenfalls bereits überholte staatliche Prüfungsregime nach dem "AWG 2020" - gerade auch in zeitlicher Hinsicht - entsprechend einzuplanen wäre.

Ansprechpartner:

Andreas Metzner
Rechtsanwalt

+49 211 6901-1254
andreas.metzner@bakertilly.de

Maurice Goebel
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

+49 211 6901-1137
maurice.goebel@bakertilly.de

2. OLG Frankfurt a. M: Befreiung des Liquidators einer GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB bedarf einer Satzungsgrundlage

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat in einem Beschluss vom 21.05.2019 - 20 W 87/18 (NZG 2019, 1295) entschieden, dass eine in der Satzung der Gesellschaft geregelte Befreiungsbefugnis der Gesellschafter für Geschäftsführer einer GmbH in Bezug auf § 181 BGB nicht automatisch für die geborenen Liquidatoren gelte. Insbesondere könne eine nach dem Wortlaut explizite Befreiungsbefugnis bezüglich der Geschäftsführer nicht dahingehend objektiv teleologisch ausgelegt werden, dass sie auch für Liquidatoren fortgelte.

Dem Beschluss lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Gesellschafterversammlung der A-GmbH beschloss die Auflösung der Gesellschaft. Der Geschäftsführer der werbenden Gesellschaft wurde zum Liquidator bestimmt. Die Satzung der A-GmbH enthielt eine Regelung, wonach die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss berechtigt waren, Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien. Regelungen, die explizit eine Befreiungsbefugnis der Gesellschafter für Liquidatoren in Bezug auf § 181 BGB vorsahen, enthielt die Satzung nicht.

Das Registergericht trug ausschließlich die Liquidation der Gesellschaft nebst allgemeiner Vertretungsregelungen in das Handelsregister ein und verweigerte die Eintragung der angemeldeten Befreiung des Liquidators von den Beschränkungen des § 181 BGB.

Zur Begründung wies das Registergericht darauf hin, dass der Wortlaut der jeweiligen Satzung der GmbH auch die Befreiung vom § 181 BGB explizit bezüglich des Liquidators beinhalten müsse. Der zuletzt eingereichte Gesellschaftsvertrag der A-GmbH umfasste lediglich wörtlich den Geschäftsführer, welcher durch einfachen Gesellschafterbeschluss freigezeichnet werden könne. Folglich sei zuerst eine Gesellschaftsvertragsänderung bzw. ein qualifizierter Gesellschafterbeschluss (notariell beurkundeter Beschluss im Sinne eines satzungsdurchbrechenden Beschlusses) erforderlich. Bezugnehmend auf ein Urteil des BGH vom 27.10.2008 - II ZR 255/07 (NZG 2009, 72) führte das Registergericht aus, dass mit der Liquidation jede Vertretungsregelung, einschließlich die Befreiung von §181 BGB, ende. Eine Fortgeltung der

Regelung für den Liquidator sei ausgeschlossen, da sich durch die Auflösung der Gesellschaft deren Geschäftszweck erheblich ändere. Im Gegensatz zur werbenden Gesellschaft, sei die Liquidationsgesellschaft nicht mehr darauf fokussiert, die jederzeitige Handlungsfähigkeit zu gewährleisten. Vielmehr stehe nun der Schutz der Gesellschaft und ihrer Gläubiger im Vordergrund.

Dagegen wandte die A-GmbH ein, dass eine entsprechend ausdrückliche Befugnis der Gesellschafterversammlung - den Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien - auch für den Liquidator gelten müsse, wenn sich durch teleologische Auslegung der Satzung nichts Gegenteiliges ergäbe. Nach der Rechtsprechung des OLG Zweibrücken, Beschluss vom 06.07.2011 - 3 W 62/11 (RNotZ 2011, 502) seien die Gesellschafter durch einfachen Gesellschaftsbeschluss berechtigt einen Liquidator von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien, wenn sich nicht aus der Satzung explizit oder durch Auslegung entnehmen ließe, dass dies nicht möglich sei (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 19.06.1998 – 3 W 90-98, NJW-RR 1999, 38).

Das OLG Frankfurt wies die Klage der A-GmbH als unbegründet ab. Das Registergericht habe zurecht die angemeldete Befreiung des Liquidators der A-GmbH von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht eingetragen. Es entspreche einhelliger Auffassung in der obergerichtlichen Rechtsprechung, dass eine einem Geschäftsführer konkret erteilte Befreiung vom § 181 BGB nicht für den Geschäftsführer als (geborenen) Liquidator gelte. Auch lasse sich dies systematisch damit begründen, dass der Gesetzgeber in § 68 GmbHG eine eigenständige Vertretungsregel für Liquidatoren geschaffen habe, was darauf schließen lasse, dass eine vorherige Befreiungsbefugnis nur im Stadium der werbenden Gesellschaft gelte. Mit der Liquidation fände eine gravierende Zäsur in der Gesellschaft statt. Der Gesellschaftszweck ändere sich zum Schutz der Gesellschaft und ihrer Gläubiger. Hinzu komme, dass der Liquidator darauf hinzuarbeiten habe, dass die Gesellschaft ihr rechtliches Ende finde. All dies spreche dafür, dass mit dem Auflösungsbeschluss der Gesellschafter eine neue Ausrichtung der Gesellschaft eintrete, die wiederum neue Regelungen zur organschaftlichen Vertretung erforderlich mache. Auch könne diese Zäsur nicht durch eine Auslegung nach Sinn und Zweck übergangen werden.

Ein Anspruch auf Eintragung folge auch nicht aus dem Beschluss der Gesellschafterversammlung. Diesem fehle die erforderliche Grundlage in der Satzung. Diese enthalte keine Regelungen zur Liquidation der Gesellschaft. Die rein für die werbende Gesellschaft geschaffene Ermächtigungsgrundlage zur Erteilung einer Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für Geschäftsführer könne nicht für das Liquidationsverfahren der GmbH herangezogen werden. Die Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gehöre zu den Leitprinzipen der Ordnung einer GmbH und bedürfe daher einer in der Satzung niedergelegten Grundlage.

Die Fragen, ob ein einfacher Gesellschafterbeschluss über die Befreiung von Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB ohne explizite Satzungsgrundlage ausreicht und ob eine bisherige Befreiungsbefugnis bezüglich der Geschäftsführer dahingehend ausgelegt werden kann, dass diese auch für die Liquidatoren gelte, wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet. Das OLG Frankfurt a. M. hat in seinem Beschluss die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen. Bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des BGH sollten

Satzungen jedenfalls rein vorsorglich eine ausdrückliche Befreiungsbefugnis der Gesellschafter für Liquidatoren von den Beschränkungen des § 181 BGB enthalten.

Ansprechpartner:

Dr. Jörg Maitzen
Rechtsanwalt

+49 89 55066-242
joerg.maitzen@bakertilly.de

3. UG (haftungsbeschränkt) und Gemeinnützigkeit

Körperschaften, die wegen der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 ff. AO anerkannt sind, wollen dies in der Außendarstellung zeigen, da damit auch ein Werbeeffekt im Geschäftsverkehr verbunden ist. Es stellt sich damit die Frage, ob die gemeinnützige Tätigkeit in der Firmenbezeichnung kenntlich gemacht werden kann.

§ 4 S. 1 GmbHG verlangt, dass die Firma einer GmbH die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthält. Verfolgt eine GmbH ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ AO § 51 bis AO § 68 AO, ist diese gemäß § 4 S. 2 GmbHG ausdrücklich befugt, die Abkürzung „gGmbH“ in ihrer Firma zu führen.

Bei der Sonderform der GmbH, der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), ist bislang umstritten, ob die Rechtsformbezeichnung „gUG (haftungsbeschränkt)“ zulässig ist. Für die Firmierung von Unternehmergesellschaften schreibt § 5 a Abs. 1 GmbHG vor, dass die Unternehmergesellschaft in der Firma abweichend von § 4 GmbHG die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führt. Nach der Rechtsprechung ist der Rechtsformzusatz aus Gläubigerschutzaspekten aufgrund des im Vergleich zur GmbH verminderten Stammkapitals zwingend buchstabengetreu zu verwenden (BGH v. 12.06.2012, DStR 2012, 1814).

Die wohl überwiegende Literaturauffassung geht davon aus, dass die Rechtsformbezeichnung „gUG (haftungsbeschränkt)“ analog § 4 S. 2 GmbHG zulässig ist, da es sich bei der UG gemäß § 5a GmbHG um eine GmbH handelt, die lediglich hinsichtlich der Höhe des Stammkapitals besonderen Regelungen unterliegt. Zudem wird darauf verwiesen, dass die Firmierung „gUG (haftungsbeschränkt)“ im Rechtsverkehr inzwischen ausreichend bekannt ist und eine Verwirrung des Rechtsverkehrs durch das Beifügen des „g“ für die Gemeinnützigkeit nicht zu befürchten sei. Eine andere Literaturauffassung sieht den Rechtsformbezeichnung mangels ausdrücklicher gesetzlicher Grundlage als kritisch oder nicht zulässig an.

Höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Frage liegt bislang nicht vor, die Praxis der Registergerichte ist unterschiedlich. Das OLG Karlsruhe hat durch Beschluss vom 26.04.2019 (npor 2020, 33) entschieden, dass die Rechtsformbezeichnung „gUG (haftungsbeschränkt)“ unzulässig ist. Das OLG führt aus, dass die Regelung in § 5a S. 1 GmbHG lex specialis zu § 4 S. 1 GmbHG sei, da ausdrücklich eine von § 4 abweichende Regelung getroffen wird. Dies ergebe sich auch aus der Gesetzeshistorie. Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes vom 21.03.2013 zwar für eine gemeinnützige GmbH die Abkürzung „gGmbH“ in dem neuen § 4 S. 2 GmbHG geregelt, § 5a Abs. 1 GmbHG indes nicht entsprechend ergänzt. Dass dies lediglich auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen ist, erscheine fernliegend.

Wegen der grundlegenden Bedeutung hat das OLG die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen. Von einer Verwendung der Bezeichnung „gUG (haftungsbeschränkt)“ muss derzeit aber abgeraten werden.

Vorerst offen bleibt die Frage, ob eine gemeinnützige Aktiengesellschaft unter Verwendung der Rechtsformbezeichnung „gAG“ firmieren kann. In der Literatur wird dies weithin bejaht. Gerade im Hinblick auf die Entscheidung des OLG Karlsruhe dürfte jedoch Vorsicht geboten sein, weil die Argumentation zu großen Teilen übertragbar ist auf die AG, bei der ebenfalls keine ausdrückliche Rechtsgrundlage für diese Bezeichnung besteht.

Ansprechpartner:

Martin Maurer
Rechtsanwalt, Steuerberater

+49 711 933046-251
martin.maurer@bakertilly.de

4. BVerfG entscheidet im UPC-Verfahren: Gesetz zum Abkommen über ein Einheitliches Patentgericht nichtig

Das Bundesverfassungsgericht hat heute das lang erwartete Urteil über die Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Umsetzung des einheitlichen Patentgerichts verkündet.

Es war weithin erwartet worden, dass die Verfassungsbeschwerde keinen Erfolg haben würde. Nun ist es anders gekommen. Das BVerfG hielt eine 2/3-Mehrheit für erforderlich, die nicht erreicht worden war. Damit liegt das Einheitliche Patentgericht vorerst „auf Eis“. Es ist nach dem Brexit der zweite schwere Schlag für die Bemühungen um ein einheitliches Europäisches Patent und das dazugehörige Gericht, dessen praktische Bedeutung schon nach dem Brexit erheblich geschmälert war. Angesichts der drängenden Themen in Politik und Gesetzgebung in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie darf bezweifelt werden, ob der Bundestag über das Einheitliche Patentgericht zeitnah noch einmal abstimmt – um dann ggf. die 2/3-Mehrheit zu erreichen.

Die Pressemitteilung des BVerfG finden Sie hier

Ansprechpartner:

Dr. Christian Engelhardt, LL. M.
Rechtsanwalt

+49 40 600880-454
christian.engelhardt@bakertilly.de

5. Sind „Crowdworker“ nun Arbeitnehmer oder nicht? Das Landesarbeitsgericht München schafft zunächst Klarheit.

Sogenannte „Crowdworker“ - auch „digitale Nomaden“ genannt - werden über eine digitale Arbeitsvermittlung tätig. Über Plattformen oder Apps suchen Unternehmen Bearbeiter von zu vergebenden Aufträgen.

Hierbei handelt es sich um reine digitale Tätigkeiten wie z. B. Texten oder Programmieren, aber auch um klassische Tätigkeiten wie z. B. Kontrolle von Warenpräsentationen im Einzelhandel. Die Crowdworker registrieren sich auf den verschiedenen Plattformen und bewerben sich für unterschiedliche Aufträge, die bei Annahme durch den Crowdworker in kurzer Zeit abgearbeitet werden müssen.

Zurzeit werden über Crowdplattformen eher gering bezahlte Jobs vergeben und keine hoch dotierten Stellen. Laut einer Studie arbeiten in Deutschland bereits 1 Mio. Deutsche in solchen Jobs. Für viele Menschen scheint dieses Modell attraktiv zu sein. Sie können von zu Hause aus arbeiten und selbst entscheiden, wie viele Aufträge sie annehmen und wie lange sie somit beschäftigt sind. Für andere stellt das Crowdworking eine Möglichkeit dar, nebenberuflich tätig zu sein. Nicht nur in Deutschland, auch in anderen EU-Ländern steigt der Anteil an Crowdworkern immer weiter.

Es stellt sich allerdings die Frage, wie diese Form der Tätigkeit arbeits- und sozialversicherungsrechtlich zu bewerten ist. Soweit ersichtlich hat erstmalig das Landesarbeitsgericht (LAG) München am 04.12.2019 – 8Sa 146/19 – entschieden, dass zwischen dem Crowdworker und der Betreiberplattform, auf der der Crowdworker Aufträge sucht, kein Arbeitsverhältnis besteht. Im entschiedenen Fall hatte der Kläger mit dem Plattformbetreiber „Roamler“ einen Rahmenvertrag geschlossen. Der Betreiber der Plattform führt Kontrollen von Warenpräsentationen im Einzelhandel und an Tankstellen durch. Den Vertrag mit dem Kläger hatte der Plattformbetreiber per E-Mail gekündigt. Gegen diese Kündigung hat sich der Kläger gewandt.

Das LAG München argumentiert damit, dass es sich gem. § 611 a Abs. 1 BGB dann um ein Arbeitsverhältnis handelt, wenn der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet ist. Nach der herrschenden Rechtsprechung muss ein Arbeitnehmer in die Arbeitsorganisation des Arbeitgebers eingegliedert sein und hinsichtlich Ort und Zeit der Arbeit weisungsgebunden sein.

Solche Verpflichtungen sehen die Verträge mit der Internetplattform „Roamler“ jedoch gerade nicht vor. Die Crowdworker sind insbesondere nicht verpflichtet, Aufträge anzunehmen, im Gegenzug ist die Plattform nicht verpflichtet, Aufträge anzubieten. Für das LAG München war die Basisvereinbarung entscheidend. Diese erfüllt nicht die Voraussetzungen eines Arbeitsvertrages. Zudem war der Crowdworker tatsächlich nicht in die Arbeitsorganisation der Plattform eingebunden. Auch die Tatsache, dass der Kläger seinen Lebensunterhalt mit dem Crowdworking bei der Plattform verdiente, da er monatlich für rund EUR 1.800,00 tätig war, ändert an der Rechtslage nichts. Schon das Arbeitsgericht München war zum selben Ergebnis gekommen.

Wegen der wesentlichen Bedeutung der Rechtsfrage hat das LAG München die Revision zum Bundesarbeitsgericht (BAG) zugelassen. Ausdrücklich nicht entschieden hat das LAG München die Frage, ob ein befristetes Arbeitsverhältnis in Bezug auf die einzelnen Aufträge begründet wurde, ggfs. auch zu den einzelnen Auftraggebern. Dies hatte der Kläger mit seiner Klage zum einen nicht geltend gemacht, zum anderen wären für diese Klagen die 3-Wochen-Fristen jeweils verstrichen gewesen.

Es bleibt somit abzuwarten, wie das BAG sich zu der Frage einlassen wird. In der Literatur ist durchaus umstritten, um was für ein Vertragsverhältnis es sich handelt. Der Kläger wurde von der IG Metall unterstützt, die faire Arbeitsbedingungen für die immer größer werdende Anzahl von Crowdworkern wünscht, und vom Urteil des LAG München enttäuscht ist.

Sozialversicherungsrechtlich werden Crowdworker derzeit als Selbständige behandelt und unterliegen somit nicht der Sozialversicherungspflicht. Auch zu dieser Frage gibt es bisher keine Rechtsprechung, so dass man die Entwicklung auch hier im Auge behalten muss.

Ansprechpartner:

Christine Ostwald
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht
+49 89 55066-234
christine.ostwald@bakertilly.de

6. Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter in Ergebnisabführungsverträgen

BMF klärt weitere Anwendungsfragen zu § 14 Absatz 2 KStG

Der infolge der Rechtsprechung des BFH (Urteil vom 10. Mai 2017 – I R 93/15, BStBl II 2019, S. 278) zur steuerlichen Anerkennung variabler Ausgleichszahlungen im Rahmen von Ergebnisabführungsverträgen (EAV) an außenstehende Gesellschafter neu eingeführte § 14 Abs. 2 KStG ließ in der Praxis bei Ausgestaltung der entsprechenden vertraglichen Regelung zahlreiche Fragen offen. Das BMF hat nun in seinem Schreiben vom 4. März 2020 (IV C 2 – S 2770/19/10003 :002) zu den drängendsten Punkten Stellung bezogen.

Nach § 14 Abs. 2 KStG gilt der gesamte Gewinn im Rahmen einer ertragsteuerlichen Organschaft über einen EAV auch dann als abgeführt, „wenn über den mindestens zugesicherten Betrag im Sinne des § 304 Absatz 2 Satz 1 des Aktiengesetzes hinausgehende Ausgleichszahlungen vereinbart und geleistet werden. Dies gilt nur, wenn die Ausgleichszahlungen insgesamt den dem Anteil am gezeichneten Kapital entsprechenden Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten, der ohne Gewinnabführungsvertrag hätte geleistet werden können." Dies gilt zunächst unabhängig davon, ob die Ausgleichszahlung von der Organgesellschaft oder dem Organträger geleistet wird. Der Höchstbetrag des an den außenstehenden Gesellschafter zu leistenden Gewinnanteils bemisst sich jedoch auch in letzterem Fall ausschließlich am Ergebnis der Organgesellschaft.

Sind neben dem aktienrechtlichen Mindestbetrag i. S. d. § 304 Absatz 2 Satz 1 AktG weitere, gewinnabhängige (= variable) Ausgleichszahlungen vereinbart, die variablen Betragskomponenten aber z. B. wegen eines niedrigen oder negativen Ergebnisses der Organgesellschaft in einem bestimmten Wirtschaftsjahr nicht zu leisten, so steht dies der Anerkennung der Organschaft nicht entgegen.

Das BMF stellt in seinem Schreiben zudem nunmehr ausdrücklich klar, dass abweichende (inkongruente) Gewinnverteilungsabreden (auch infolge Spartentrennung) auf Ebene der Organgesellschaft hinsichtlich der Bemessung des Höchstbetrages des § 14 Abs. 2 KStG unbeachtlich sind. Ausgangsgröße bleibt stets der Gesamtgewinn der Organgesellschaft, bezogen auf den jeweiligen Gewinnanteil am Stammkapital der Gesellschaft, der ohne bestehenden EAV hätte geleistet werden können (Stand-alone-Betrachtung). Bei Ermittlung des Gesamtgewinns wird vom handelsrechtlichen Jahresüberschuss ausgegangen und bestimmte Positionen abgezogen (bspw. Zuführungen in gesetzliche Rücklagen oder andere Gewinnrücklagen, fiktive Ertragsteuerbeträge) bzw. hinzugerechnet (bspw. Auflösung vororganschaftlicher Rücklagen). Die Ermittlung des Höchstbetrages nach § 14 Abs. 2 S. 2 KStG hat stets wirtschaftsjahrbezogen zu erfolgen. Unterschreitet die in einem Jahr tatsächlich geleistete Ausgleichszahlung den fiktiven Gewinnanteil des außenstehenden Gesellschafters, so kann der nicht ausgeschöpfte Teil nicht in die Ermittlung des Höchstbetrages in kommenden Wirtschaftsjahren einbezogen werden.

Abschließend verweist das BMF noch darauf, dass der Kaufmannstest im Sinne des § 14 Abs. 2 S. 3 KStG nur bei Näheverhältnissen zwischen Organträger und Minderheitsgesellschafter relevant wird.

Ansprechpartner:

Jan Diehm
Rechtsanwalt

+49 711 933046-446
jan.diehm@bakertilly.de

7. Update: Related Party Transactions und deren Neuregulierung im Gesetz zur Umsetzung der "Aktionärsrechterichtlinie 2.0"

Der Bundesrat hat am 29. November 2019 das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie endgültig beschlossen. Zum 1. Januar 2020 ist die neue Regelung in Kraft getreten.

Über die zukünftige Handhabung von Geschäften zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen ("Related Party Transactions") sowie die mit der Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie in das deutsche Aktienrecht verbundenen Änderungen berichteten wir bereits ausführlich. Für börsennotierte Aktiengesellschaften und deren Funktionsträger gilt es im Hinblick auf die Neuregulierung von Related Party Transactions im Aktiengesetz nunmehr insbesondere zu beachten:

Die neuen Vorschriften im deutschen Aktienrecht - d.h. alle die Durchführung von Related Party Transactions betreffenden Gesetzesänderungen - gelten ohne Einschränkungen sofort, d.h. seit Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2020.

Der für das Auslösen des gesamten neuen Pflichtenkatalogs maßgebliche Schwellenwert beträgt 1,5 Prozent (der Summe aus Anlage- und Umlaufvermögen nach Maßgabe des letzten Jahres- bzw. Konzernabschlusses), anstelle der im Regierungsentwurf hierfür ursprünglich vorgesehenen 2,5 Prozent.

Related Party Transactions, die jedoch im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen erfolgen, gelten als vollständig von dem neuen Pflichtenkatalog der §§ 107, 111a bis 111c AktG ausgenommen.

Die schnelle Anpassung eines bereits vorhanden internen Verfahrens wie auch die erstmalige Implementierung solcher Prozesse in den Unternehmensalltag empfiehlt sich für jede börsennotierte Aktiengesellschaft - insbesondere für solche, die regelmäßig Related Party Transactions in einer den Schwellenwert des nunmehr geltenden neuen Pflichtenkatalogs überschreitenden Höhe tätigen.

Ansprechpartner:

Andreas Metzner
Rechtsanwalt

+49 211 6901-1254
andreas.metzner@bakertilly.de

Maurice Goebel
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

+49 211 6901-1137
maurice.goebel@bakertilly.de

8. Steueroptimierte Gehaltsumwandlung: Bundesfinanzministerium erteilt BFH-Urteilen zu Lohnoptimierungen eine Absage

In einem Schreiben vom 05.02.2020 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) die für Steuerpflichtige günstige Auffassung der BFH-Urteile vom 01.08.2019 eine Absage erteilt und will die Urteile über die dort verhandelten Einzelfälle hinaus nicht anwenden. Das Ministerium hält an der Voraussetzung für die Steuerfreiheit oder pauschalen Versteuerung weiterhin fest, diese Zuwendungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zu gewähren. Was diese Voraussetzung im Detail heißt, konkretisiert das BMF in eben diesem Schreiben.

Mit seinen Urteilen hatte der Bundesfinanzhof im vergangenem Jahr neue Möglichkeiten für Lohnoptimierungen eröffnet: Arbeitgeber konnten demnach steuerfreie oder pauschal versteuerte Zuwendungen wie zum Beispiel Warengutscheine bis 44 Euro, Kindegartenzuschüsse, Leistungen zur Gesundheitsförderung, Zuschüsse zur privaten Internetnutzung oder Fahrten zum Arbeitsplatz, im Rahmen der Gehaltsumwandlung ihren Arbeitnehmern gewähren. Zuvor war für die steuerliche Förderung dieser Zuwendungen in der Regel Voraussetzung, dass der Arbeitgeber diese zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbringt, also das Bruttogehalt erhöht. Durch diese neue Auffassung hätte sich das Nettogehalt erhöhen lassen, ohne eine Bruttolohnerhöhung vereinbaren zu müssen (wir berichteten).

Nach dem BMF-Schreiben werden Zuwendungen jedoch nur dann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht, wenn

- die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet wird und
- der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt wird und
- die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt wird und
- bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

Es sind somit nur echte Zusatzleistungen des Arbeitgebers steuerbegünstigt. Sie können das BMF-Schreiben hier einsehen.

Eine Hoffnung hält das Ministerium jedoch noch bereit: es stellt in dem BMF-Schreiben eine Gesetzesänderung in Aussicht. Bis es so weit ist, gilt die Auffassung der Finanzverwaltung. Es bleibt dem Steuerpflichtigen aber unbenommen, mithilfe der günstigen BFH-Rechtsprechung zum Beispiel in einer Lohnsteueraußenprüfung zu argumentieren, eine Sicherheit hat er damit jedoch nicht.

Ansprechpartner:

Christian Eisele
Steuerberater

+49 89 55066-382
christian.eisele@bakertilly.de

9. Arbeitsrechtliche Gestaltungsmittel in wirtschaftlich angespannten Zeiten

Nach der letzten konjunkturellen Hochphase beobachten zahlreiche Unternehmen unter anderem aufgrund akuter Handelskonflikte, des Brexits und des verschärften Wettbewerbs im digitalisierten Wirtschaftsraum die Entwicklung der Wirtschaft ganz genau. In einigen Branchen ist der wirtschaftliche Spielraum bereits eng geworden und zwingt zu Einsparmaßnahmen bis hin zur Eröffnung von Insolvenzverfahren.

Um die betriebliche Existenz zu sichern, muss in der Regel auch das mögliche Einsparpotenzial auf Seiten der Belegschaft erörtert werden. Kündigungen sollen dabei zunächst vermieden werden – denn gute Fachkräfte lassen sich dieser Tage nur schwer finden und stehen bei einer sich verbessernden Auftragslage nicht wieder sofort zur Verfügung.

Vor Ausspruch von Kündigungen bestehen insbesondere folgende mildere Gestaltungsmittel:

Streichung von Sonderzahlungen

Sonderzahlungen in Arbeitsverträgen – wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld – werden häufig unter einen Freiwilligkeits- oder Widerrufsvorbehalt gestellt, so dass eine einseitige Beendigung der Zahlungen ermöglicht wird. Von der Rechtsprechung wird jedoch ein enger Rahmen für die Wirksamkeit solcher Vorbehalte gesteckt, der in der Praxis selten erfüllt wird. Werden Sonderzahlungen durch eine Betriebsvereinbarung gewährt, kann diese durch den Arbeitgeber einseitig gekündigt werden. Eine Kürzung oder Änderung des Verteilungsmechanismus ist ebenfalls denkbar, hierfür ist allerdings die (vorherige!) Zustimmung des Betriebsrats einzuholen. Solange keine Einigung erfolgt, müssen die Sonderzahlungen weiter gewährt werden.

Abbau des Arbeitszeitguthabens

Während in konjunkturellen Hochphasen häufig Überstunden angesammelt werden, bietet es sich in Zeiten schwacher Auftragslage an, Überstunden- und Gleitzeitkonten der Mitarbeiter auszugleichen. Dies kann durch den Arbeitgeber – vorbehaltlich einer anderslautenden vertraglichen Regelung – meist einseitig angeordnet werden und ist dann ohne nähere Begründungen möglich. Eine Liquiditätssteigerung ist hierdurch zwar nicht möglich, aber eine Verbesserung der Aufstellung in der Bilanz.

Anordnung von Kurzarbeit

Durch Individualvereinbarung, Tarifvertrag oder – häufiger – Betriebsvereinbarung können auch Regelungen zur Kurzarbeit getroffen werden. Betriebsrat und Arbeitsagentur sind zwingend zu konsultieren. Arbeitszeit und Gehalt können so durch den Arbeitgeber bis auf null reduziert werden. Die Beschäftigten erhalten stattdessen ein Kurzarbeitergeld, was durch den Arbeitgeber zu berechnen und auszubezahlen ist und von der Arbeitsagentur erstattet wird.

Das bereits in der Finanzkrise 2008 wirksam eingesetzte Modell soll nach einem Vorhaben des Arbeitsministeriums angesichts des nun stattfindenden wirtschaftlichen Abschwungs sowohl unter erleichterten Bedingungen als auch umfassender angewendet werden können. Der Anteil von Mitarbeitern, der von Kurzarbeit betroffen sein muss, soll reduziert werden, die maximale Förderungsdauer von 12 auf 24 Monate verlängert und die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sollen zumindest teilweise, mitunter auch vollständig erstattet werden können. Zudem soll für die Gewährung von Kurzarbeitergeld auf den Einsatz negativer Arbeitszeitkonten ganz oder teilweise verzichtet werden. Mit einer Umsetzung des Gesetzesvorhabens ist noch im Jahr 2020 zu rechnen.

Öffnung von Teilzeitmodellen

Auch das Angebot an Mitarbeitern, die in (befristeter) Teilzeit arbeiten können, kann in konjunkturellen Schieflagen proaktiv durch Arbeitgeber angesprochen werden. In Abhängigkeit von der persönlichen Lebensphase können derartige Angebote auf großes Interesse bei einigen Arbeitnehmern stoßen und dabei sowohl Lohnkosten reduzieren als auch die Auslastung erhöhen.

Änderungskündigung zur Entgeltreduzierung

Wenn es bereits zu einer existenzbedrohenden Schieflage gekommen ist, können Arbeitgeber als letzte Möglichkeit zur Vermeidung von Beendigungskündigungen die Reißleine der Änderungskündigung zur Entgeltreduzierung ziehen. In der Praxis wird diese Möglichkeit jedoch nur selten gerichtlich wirksam durchzusetzen sein. Hierfür muss plausibel dargelegt werden können, dass durch die Senkung der Personalkosten Beendigungskündigungen vermieden werden können und andere gleich geeignete Maßnahmen nicht bestehen.

Mein Praxistipp:

Welche arbeitsrechtlichen Gestaltungsmittel die Richtigen für Arbeitgeber sind und welche überhaupt in Betracht kommen, hängt von der jeweiligen Situation jedes Unternehmens ab. Auch personalpolitische Gesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.

Relevant ist bei der Umsetzungsmöglichkeit auch, ob Betriebsräte bestehen und/oder Gewerkschaften einzubeziehen sind.

Es ist im Hinblick auf eine konjunkturelle Abschwächung jedoch zu empfehlen, die rechtlich in Betracht kommenden Gestaltungsmittel rechtzeitig zu prüfen und nicht bis zur eingetretenen Krise abzuwarten.

Ansprechpartner:

Marco Stahn
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht

+49 69 366002-161
marco.stahn@bakertilly.de

10. Netz oder Kundenanlage? Der BGH gibt Anhaltspunkte für die Einordnung von „Arealnetzen“

Energie wird verstärkt dezentral im Wohnquartier erzeugt, die Bewohner werden zu „Prosumern“, Energieverbräuche können im Quartier durch „smarte“-Technologie an die Erzeugung angepasst werden. Der BGH hat nun in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung genauer definiert, was vor diesem Hintergrund unter einem „räumlich zusammenhängenden Gebiet“ sowie unter der „Bedeutung für den Wettbewerb“ zu verstehen ist und wie die verschiedenen relevanten "Versorgungskonstellationen" inhaltlich voneinander abzugrenzen sind.

Die modernen, dezentralen Energieversorgungsstrukturen legen besondere Netzstrukturen nahe, die sich vom üblichen Netz der allgemeinen Versorgung durch den Netzbetreiber unterschieden können. Für die Kunden kann dies z. B. zu geringeren Kosten der Energieversorgung führen.

Umstritten ist daher, wann für eine besondere Versorgungskonstellation („Quartierskonzept“) das übliche regulierte Netzentgelt gilt oder hier innerhalb einer so genannten „Kundenanlage“ nach § 3 Nr. 24 a des Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) diese Entgelte nicht gelten.

Die Voraussetzungen für eine Kundenanlage sind insbesondere, dass sich die Versorgungsanlagen auf einem räumlich zusammenhängenden Gebiet befinden und diese für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbes bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe sind umstritten. Dadurch entstehen für Projektentwickler, Bauträger, Wohnungsbaugesellschaften oder Baugenossenschaften, die solche Quartiere entwickeln, große Risiken.

Der BGH hat nun in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung vom 12. November 2019 den begrifflichen Nebel etwas gelichtet (Beschluss v. 12.11.2019, Az.: EnVR 65/18).

Das „räumlich zusammenhängende Gebiet“ wird laut BGH insb. dadurch definiert, dass die betroffenen

- Grundstücke aneinander angrenzen,
- „so gut wie ausschließlich“ über die Anlage versorgt werden und
- durch die äußeren Grundstücksgrenzen umgrenzt werden.

Unschädlich ist es, wenn ein so abgegrenztes Gebiet Straßen, ähnliche öffentliche Räume oder vereinzelte, nicht ins Gewicht fallende andere Grundstücke einschließt, welche nicht durch die Anlage versorgt werden.

Nach dem BGH muss darüber hinaus der Analagenbetreiber nachweisen, dass das die Anlagen für die Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbes bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas unbedeutend sind. Wenn an die Energieanlage in mehreren Punkten die folgenden Voraussetzungen erfüllt, wäre sie als grundsätzlich als unbedeutend für den Wettbewerb einzuordnen:

- Nicht „mehrere Hundert“ Kunden angeschlossen,
- versorgte Fläche unter 10.000 m²
- durchgeleitete jährliche Energiemenge (Strom) unter 1.000 MWh
- keine Vielzahl von Gebäuden angeschlossen

Die Definitionen des BGH können nun den Energieversorgern und vor allem den Verantwortlichen für die geplanten Bau- und Erschließungsprojekte eine Orientierung und größere Planungssicherheit bieten.

Ansprechpartner:

Christopher Siebler
Rechtsanwalt

+49 711 933046-442
christopher.siebler@bakertilly.de

11. Neue EU-Richtlinie: Unternehmensgründung in 18 Minuten?

Europa blickt nach Estland: Neue EU-Richtlinie soll Unternehmensgründung ins digitale Zeitalter bringen

Die EU-Kommission treibt durch eine neue Richtlinie die Digitalisierung voran. Im Fokus stehen diesmal das europäische Unternehmensrecht und im besonderen Maße die Unternehmensgründung im europäischen Binnenmarkt. Durch neue Regelungen zur Online-Gründung einer Gesellschaft soll auch die Zeit bis zur Eintragung in das Handelsregister deutlich verkürzt werden. An die estnischen Maßstäbe, wo zwischen Beginn des Gründungsverfahrens und der Eintragung gerade einmal 18 Minuten vergehen, wagt man sich dann doch noch nicht ganz heran.

Am 20. Juni 2019 haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (EU) 2019/1151 erlassen, mit der die vorherige Richtlinie (EU) 2017/1132 geändert wird. Kernstück dieser Neureglung ist die Möglichkeit, eine Kapitalgesellschaft ohne persönliche Anwesenheit über ein Online-Verfahren zu gründen. Daneben soll es möglich sein, Zweigniederlassungen online einzutragen und auch die Einreichung aller erforderlichen Urkunden und Informationen "während des gesamten Lebenszyklus der Gesellschaft" soll online erfolgen können. Aufgrund der Komplexität der einzelnen nationalen Regelungen, bestehen für die Mitgliedstaaten jedoch teilweise Möglichkeiten, abweichende, flexible Regelungen zu treffen. Abzuwarten bleibt daher, wie der deutsche Gesetzgeber diese Richtlinie in nationales Recht umsetzen wird. Die Umsetzung der Richtlinie soll bis zum 1. August 2021 erfolgen.

Online-Gründung innerhalb von maximal 10 Arbeitstagen

Für die Online-Gründung soll jeder Mitgliedstaat eine entsprechende Internetseite oder ein Eintragungsportal zur Verfügung stellen, die über ein zentrales digitales Zugangstor erreichbar sind. Auf den jeweiligen Plattformen soll darüber hinaus detailliert über die jeweiligen Urkunden und Informationen Auskunft gegeben werden, die zur Eintragung erforderlich sind. So sollen Unternehmensgründer aus dem EU-Ausland auch ohne weitere Beratung die erforderlichen Unterlagen komplettieren können.

Ziel ist es, dass die Online-Gründung innerhalb von zehn Arbeitstagen abgeschlossen sein soll, sobald zum einen alle notwendigen Dokumente bei der zuständigen Stelle vorliegen und zum anderen die zur Gesellschaftsgründung erforderlichen Leistungen (insbesondere Gebührenzahlung) erbracht worden sind und der Nachweis darüber eingereicht wurde.

Gründung einer GmbH und Leistung von Sacheinlagen

Grundsätzlich sieht die EU-Richtlinie vor, eine Möglichkeit zur Online-Gründung für alle Kapitalgesellschaften zu schaffen. Für die einzelnen Mitgliedstaaten sind jeweils eine oder mehrere Gesellschaftsformen vorgesehen, für die die Möglichkeit der Online-Gründung verpflichtend eingeführt werden soll. In Deutschland ist dies die GmbH. Es ist daher davon auszugehen, dass eine nationale Neuregelung sich auf die GmbH beschränken wird und im Übrigen von dem Recht Gebrauch gemacht wird, die anderen Kapitalgesellschaften aus dem Regelungsbereich der Richtlinie auszunehmen. Die Online-Gründung kann darüber hinaus auch ausgeschlossen

werden, sofern Sacheinlagen zu leisten sind. Auch hier ist davon auszugehen, dass die deutsche Regierung von dieser Ausschlussmöglichkeit Gebrauch machen wird, da bei Sacheinlagen die Einlagefähigkeit und objektive Werthaltigkeit erst positiv festgestellt werden müssen, was sich kaum mit dem in der Richtlinie festgelegten Zehn-Tages-Ziel vereinbaren lässt.

Um gerade kleinen und mittelständischen Unternehmen die Gründung zu erleichtern, sollen die Mitgliedstaaten auf den Eintragungsportalen Muster zur Online-Gründung bereitstellen, die mehrere vorab festgelegte Optionen entsprechend dem nationalen Recht enthalten. Wenn alle Anforderungen erfüllt und alle Unterlagen eingereicht sind, sollen dann bis zur Eintragung sogar nur fünf Arbeitstage vergehen.

Die Richtlinie stellt jedoch auch klar, dass bestehende nationale Vorschriften, die die Unternehmensgründung betreffen, durch die Neuregelungen nicht verdrängt werden sollen, soweit eine Online-Gründung durch diese nicht beeinträchtigt wird. Auch die bei der GmbH-Gründung erforderliche notarielle Beurkundung müsste dann jedoch online möglich sein. Vor dem Hintergrund des strengen deutschen Beurkundungsrechts bleibt daher abzuwarten, wie genau die technische Umsetzung erfolgen soll.

Der Vorstoß der Europäischen Union ist hinsichtlich der Ermöglichung einer digitalisierten Unternehmensgründung sicher zu begrüßen. Gerade mit Blick auf die technische Verarbeitung elektronischer Identifikationsmittel erscheint es allerdings fraglich, ob und in welchem Umfang die Richtlinien bis zum Stichtag umgesetzt werden können. NRW hat nun im Rahmen einer Bundesratsinitiative einen ersten Gesetzesentwurf vom 13. November 2019 eingebracht (wir berichteten). Diesbezüglich kann das Verfahrensstadium wohl als in der Findungsphase bezeichnet werden.

Ansprechpartner:

Andreas Metzner
Rechtsanwalt

+49 211 6901-1254
andreas.metzner@bakertilly.de

Carolina Miedeck
Rechtsanwältin

+49 211 6901-1318
carolina.miedeck@bakertilly.de

12. Entwarnung aus Luxemburg: Steuerlicher Querverbund vorerst nicht mehr auf dem Prüfstand

Vorerst wird es keine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) über die Frage geben, ob die steuerliche Begünstigung dauerdefizitärer Tätigkeiten kommunaler Eigengesellschaften einen Verstoß gegen das EU-Beihilferecht darstellt.

Wie wir bereits berichteten, legte der Bundesfinanzhof (BFH) dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) mit Beschluss vom 13.03.2019 (I R 18/19) die Rechtsfrage zur Entscheidung vor, ob die Steuerbegünstigung für dauerdefizitäre Tätigkeiten kommunaler Gesellschaften gegen die

Beihilferegelung des Unionsrecht verstößt. Konkret geht es um die Regelung des § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG. Danach sind die Rechtsfolgen einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) bei Kapitalgesellschaften der öffentlichen Hand nicht bereits deshalb zu ziehen, weil sie aus verkehrs-, umwelt-, sozial-, kultur-, bildungs- oder gesundheitspolitischen Gründen ein Dauerverlustgeschäft betreiben. Die Verluste aus den dauerdefizitären Tätigkeiten können somit über die Regelung der Spartentrennung in § 8 Abs. 9 KStG bspw. mit den Gewinnen aus dem Versorgungsbereich steuerlich verrechnet werden.

Vorerst keine Klärung durch den EuGH

Wie der BFH nunmehr mitteilte, wurde die Klage in dem Ausgangsverfahren, dass diese Frage thematisierte, inzwischen zurückgenommen. Hierdurch ist der entsprechende Vorlagebeschluss an den EuGH gegenstandslos geworden. Damit kommt es (zunächst) zu keiner Klärung des EuGH hinsichtlich der Frage, ob die Steuerbegünstigung nach § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG eine selektive Beihilfe für bestimmte Unternehmen der öffentlichen Hand darstellt und damit als genehmigungspflichtige staatliche Beihilfe i.S.v. Art. 107 Abs. 1 i.V.m. Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) anzusehen ist.

Wie der BFH in seiner Pressemitteilung vom 06.02.2020 jedoch herausstellte, bleibt hiervon allerdings das Recht der Europäischen Kommission unberührt, die Vereinbarkeit der Steuerbegünstigung mit dem Binnenmarkt im Rahmen des hierfür in Art. 108 AEUV vorgesehenen Verfahrens von sich aus zu prüfen. Bis dahin bleibt die Vorschrift des § 8 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 KStG jedoch anwendbar und der steuerliche Querverbund unter Einbeziehung von (Stadtwerke-) Kapitalgesellschaften weiterhin möglich.

Ansprechpartner:

Jan Diehm
Rechtsanwalt

+49 711 933046-446
jan.diehm@bakertilly.de

13. Versorgungswirtschaft: BSI gibt den Startschuss für ein flächendeckendes „Smart-Metering“

Mit der „Allgemeinverfügung zur Feststellung der Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme“ vom 27.01.2020 hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) den endgültigen Startschuss für die flächendeckende Umrüstung von Stromzählern auf intelligente Messsysteme gegeben. Nun sind die Systeme dreier Unternehmen am Markt verfügbar und durch as BSI zertifiziert.

Alle Versorgungsunternehmen, die ihren Status als „grundzuständiger Messstellenbetreiber“ behalten wollen, müssen nun binnen 3 Jahren 10 % der betroffenen Messstellen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) umrüsten, § 45 Abs. 2 Nr.1 MsbG.

Allgemeinverfügung zur Feststellung der technischen Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme

Hierdurch stehen die Versorgungsunternehmen vor Chancen und Herausforderungen: beispielsweise sind Roll-out-Prozesse effizient zu gestalten oder neue Vertriebskanäle und flexible Produkte können Kundenbeziehungen auf eine neue Basis stellen.

Im Bereich der Entflechtung und Regulierung werden durch die BSI-Feststellung eine Reihe von Fragestellungen zugespitzt:

So ist zwischen dem Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und der Bundesnetzagentur (BNetzA) umstritten, inwieweit für das „smarte“ Messwesen nach dem MsbG ein gesonderter Tätigkeitsabschluss erstellt und geprüft werden muss oder eine Kontentrennung ausreicht. Durch die nun anwachsenden Aufwendungen für den Roll-out bekommt diese Frage eine deutlich höhere Relevanz.

Ebenso muss bei den regulierten Netznutzungsentgelten noch stärker darauf geachtet werden, dass Kosten für Messeinrichtungen und -systeme nach dem MsbG aus der Berechnungsgrundlage der regulierten Netznutzungsentgelte herausgerechnet werden; dies geschieht grds. über das Regulierungskonto. Die BNetzA hat hierbei geäußert, dass sie ohne weiteren Nachweis 25 % der Kosten als entgeltrelevante Remanenzkosten des Netzbetreibers ansieht. Höhere Kosten können daher auch nachgewiesen werden. Falls die Energieversorger von Landesregulierungsbehörden reguliert werden, sollte mit diesen bei der jährlichen Beantragung des Regulierungskontos und der anstehenden Kostenprüfung ein vergleichbares Vorgehen abgestimmt werden.

Ansprechpartner:

Christopher Siebler
Rechtsanwalt

+49 711 933046-442
christopher.siebler@bakertilly.de

14. Zugang einer Kündigung bei krankheitsbedingter Abwesenheit?

Die Arbeitsgerichte müssen sich immer wieder mit der Frage der wirksamen und fristgerechten Zustellung von Kündigungen befassen. Praxisrelevant ist und bleibt der Einwurf der Kündigung in den Hausbriefkasten, insbesondere während der Krankheit. Dies beleuchten wir heute anhand zweier Entscheidungen etwas näher.

Zur Erinnerung: Dass eine Kündigung während einer Krankheit unwirksam ist, ist ein weit verbreiteter Irrglaube. Grundsätzlich dürfen Kündigungen auch ausgesprochen werden, während der Arbeitnehmer krank ist.

In diesem Zusammenhang hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein (1 Ta 29/19) entschieden, dass die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers regelmäßig auch dann mit dem Einwurf in den Hausbriefkasten zugeht, wenn der Arbeitgeber weiß, dass sich der Arbeitnehmer krankheitsbedingt länger nicht zu Hause aufhält.

In dem zugrunde liegenden Fall war die Zustellung der Kündigung an die Anschrift des Arbeitnehmers unstreitig. Dieser hielt sich aber nicht dort, sondern krankheitsbedingt bei seinen Eltern auf.

Die Kündigung muss in verkehrsüblicher Weise in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Empfängers gelangen und für diesen muss es unter gewöhnlichen Verhältnissen möglich sein, von ihr Kenntnis zu nehmen. Zum Bereich des Empfängers gehört nach ständiger Rechtsprechung sein persönlicher Briefkasten. Ob die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand, ist nach den „gewöhnlichen Verhältnissen“ und den „Gepflogenheiten“ zu beurteilen. So bewirkt der Einwurf in einen Briefkasten den Zugang, sobald nach der Verkehrsanschauung mit der nächsten Entnahme zu rechnen ist. Dabei ist aber im Interesse der Rechtssicherheit nicht auf die individuellen Verhältnisse des Empfängers abzustellen, sondern eine generalisierende Betrachtung geboten.

Dies bedeutet: Wenn für den Empfänger unter gewöhnlichen Verhältnissen die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestand, ist es unerheblich, ob er daran durch Krankheit, zeitweilige Abwesenheit oder andere besondere Umstände einige Zeit gehindert war. Der Zugang tritt also grundsätzlich auch ein, wenn der Arbeitgeber von der Abwesenheit des Arbeitnehmers weiß.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat für einen anderen Sachverhalt – zum Zeitpunkt des Zugangs bei Einwurf in den Hausbriefkasten – ebenfalls entschieden (2 AZR 111/19), dass die Kündigungserklärung zugeht, sobald nach der Verkehrsanschauung mit der nächsten Leerung durch den Empfänger zu rechnen ist. Die Verkehrsanschauung sei aber wandelbar.

Im Streitfall wurde die Kündigung an einem Freitag um 13:25 Uhr in den Briefkasten des im Elsass wohnenden Kündigungsempfängers eingeworfen. Dieser behauptete, die übliche Postzustellung sei bis 11:00 Uhr vormittags beendet, weshalb er die Kündigung erst am Montag entnommen habe und diese dann erst zugegangen sei.

Auch das BAG hob hervor, dass eine Kündigung bei Einwurf in den Briefkasten zugeht, sobald nach der Verkehrsanschauung mit deren Entnahme zu rechnen sei und dass zur Rechtssicherheit individuelle Verhältnisse wie Krankheit oder zeitweilige Abwesenheit außer Betracht bleiben.

Das BAG verwies darauf, dass nach der Verkehrsanschauung mit einer Leerung unmittelbar nach Abschluss der üblichen Postzustellzeiten zu rechnen sei, was allerdings stark variieren könne. Es kommt demnach auf die Gepflogenheiten am konkreten Zugangsort an. Das BAG erteilte den Vorinstanzen damit eine klare Absage, welche – willkürlich – argumentierten, dass grundsätzlich nach den Gepflogenheiten des Verkehrs und den gewöhnlichen Verhältnissen nach der Rückkehr von der Arbeit mit einer Entleerung des Hausbriefkastens bis 17:00 Uhr gerechnet werden könne. Vielmehr seien die allgemeinen Postzustellungszeiten am Zugangsort (hier: Frankreich) geeignet, die Verkehrsanschauung über die übliche Leerung des Hausbriefkastens zu beeinflussen.

Mein Praxistipp

In Unternehmen wird der Zustellung von Kündigungen häufig nicht die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet. Der Einwurf in den Briefkasten ist – nach der persönlichen Übergabe – die wohl rechtssicherste Zustellungsart. Hierbei kann grundsätzlich unberücksichtigt bleiben, ob der Kündigungsempfänger zu Hause ist oder sich an einem anderen Ort aufhält. Der Empfänger ist verpflichtet, die nötigen Vorkehrungen für eine tatsächliche Kenntnisnahme zu treffen. Unterlässt er dies, so wird der Zugang durch in seiner Person liegenden Gründe nicht ausgeschlossen.

Der Zugang tritt zudem auch ein, wenn der Arbeitgeber von der Abwesenheit des Arbeitnehmers weiß. Arbeitgeber sind also in diesen Fällen grundsätzlich nicht gehindert, eine Kündigung auszusprechen. Grundsätzlich ist es aber für Arbeitgeber risikobehaftet, wenn sie eine Kündigung am letzten Tag zustellen (lassen). Anzumerken ist hier einmal mehr, dass die Zustellung per Boten in der Praxis empfehlenswert ist. Der Bote sollte angewiesen werden, das Kündigungsschreiben frühestmöglich am Vormittag in den Briefkasten zu werfen. Insbesondere bei im Ausland wohnhaften Arbeitnehmern sind zudem die dortigen Gepflogenheiten der Postzustellung zu beachten.

Mangels gesetzlicher Regelung einer festen Uhrzeit z. B. 24:00 Uhr, bis zu der eine Kündigung in den Briefkasten eingeworfen werden muss, bleibt hier eine gewisse Rechtsunsicherheit. Aufgrund unterschiedlichster Arbeitszeitmodelle lässt sich ein einheitlicher Zeitpunkt für die übliche Leerung des Briefkastens nach Feierabend nicht festmachen.

Daher sollte die Zustellung der Kündigung unter Berücksichtigung der üblichen Postzustellungszeiten mit größtmöglicher Sorgfalt vorbereitet und (frühestmöglich) durchgeführt werden.

Ansprechpartner:

Nina Senninger
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht

+49 40 600880-129
nina.senninger@bakertilly.de

15. Mindestlohn, Brexit und Co. – Wichtige arbeitsrechtliche Änderungen in 2020

Das Jahr 2020 markiert nicht nur den Beginn eines neuen Jahrzehnts, auch werden durch den Gesetzgeber wieder zahlreiche Änderungen im Arbeitsrecht auf den Weg gebracht. So wird im Rahmen des Eingliederungszuschusses für Ältere eine bis Ende des letzten Jahres befristete Förderungsregelung verlängert, im Bereich des Mindestlohns werden ausbildende Betriebe dazu verpflichtet eine Mindestausbildungsvergütung zu zahlen, auf Basis des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes soll die Zuwanderung von Fachkräften aus Nicht-EU-Staaten gezielt gesteuert werden und als Reaktion auf den Brexit hat der deutsche Gesetzgeber arbeitsrechtliche Vorkehrungen getroffen.

Verlängerung des Eingliederungszuschusses für Ältere

Eine bislang bis Ende 2019 befristete Förderungsregelung für Arbeitgeber, die einen finanziellen Zuschuss für die Eingliederung älterer Mitarbeiter gewährt, hat der Gesetzgeber nun um vier Jahre verlängert.

Für die Einstellung von Arbeitnehmern, die älter als 50 Jahre sind, kann der Arbeitgeber von den Bundesagenturen für Arbeit und Jobcentern weiterhin einen Eingliederungszuschuss von bis zu 50 % des Arbeitsentgelts für die Dauer von bis zu 36 Monaten erhalten.

Mindestlohn

Für alle Berufsausbildungsverträge, die ab dem 01.01.2020 abgeschlossen werden, ist eine Mindestausbildungsvergütung zu zahlen. Diese beträgt für im Jahr 2020 begonnene Ausbildungen 515 EUR und steigt bis zum Jahr 2023 auf 620 EUR an (2021: 550 EUR, 2022: 585 EUR). Im zweiten Jahr ist die Ausbildungsvergütung um 18 %, im dritten Jahr um 35 % und im vierten Jahr um 4 % zu erhöhen. Berechnungsgrundlage ist dabei die Vergütung im ersten Ausbildungsjahr. Für tarifgebundene Ausbildungsbetriebe bestehen Ausnahmeregelungen.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes ab dem 01.01.2020 auf 9,35 EUR brutto je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde beschlossen.

Digitalisierung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Ab dem 01.01.2022 ist der gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer nach der neuen Fassung des § 5 Abs. 1a EFZG nicht mehr dazu verpflichtet, seinem Arbeitgeber eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Zukünftig soll die Krankenkasse gemäß § 109 Abs. 1 SGB IV n. F. den Arbeitgeber darüber informieren, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für ihn zum elektronischen Abruf bereitsteht, sobald der Arzt diese an die Krankenkasse übermittelt hat.

Der gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer ist aber weiterhin verpflichtet, seine Krankheit und deren voraussichtliche Dauer ärztlich feststellen zu lassen. Auch muss er seinen Arbeitgeber darüber informieren, dass er nicht arbeiten wird. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird der Arbeitnehmer auch weiterhin in Papierform zu Beweiszwecken erhalten.

Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Am 01.03.2020 tritt das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz in Kraft (BGBl. 2019, Teil I Nr. 31 vom 20.08.2019). Mit diesem will der Gesetzgeber die Zuwanderung von Fachkräften aus Nicht-EU-Staaten gezielt steuern und verbessern, da in einigen Branchen akuter Fachkräftemangel besteht. Das Gesetz erleichtert nun nicht nur die Einreise von Fachkräften mit einer akademischen Ausbildung, sondern auch die von Fachkräften mit einer Berufsausbildung.

Brexit

Für den Fall eines ungeregelten Brexits hat der deutsche Gesetzgeber arbeitsrechtliche Vorkehrungen getroffen. Britische Staatsangehörige, die vor dem Austritt Großbritanniens aus der EU in Deutschland gewohnt oder gearbeitet haben, sollen weiterhin freien Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Briten, die binnen der ersten 14 Monate nach dem Brexit nach Deutschland einreisen, dürfen ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BfA) eine Beschäftigung ausüben. Bei Einreisen zwischen dem 15. und 26. Monat nach dem Brexit bedarf es für eine Beschäftigung der Zustimmung der BfA.

Praxis

Das Jahr 2020 wird im Bereich des Arbeitsrechts mit einigen wichtigen gesetzlichen Änderungen und Neuregelungen aufhorchen lassen. Insbesondere die Einführung des Mindestlohnes für Auszubildende und die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes für Arbeitnehmer, aber auch die Digitalisierung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung werden in der Praxis Spuren hinterlassen.

Ansprechpartner:

Dr. Marius Höfler
Rechtsanwalt

+49 69 366002-345
marius.hoefler@bakertilly.de

16. Neues Verfahren für die Online-Gründung einer GmbH ab 2021

Noch Ende letzten Jahres hat das Land Nordrhein-Westfalen - in Umsetzung einer dahingehenden europäischen Richtlinie - dem Bundesgesetzgeber den Entwurf eines Gesetzes zum Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht ("NRW-Entwurf") vorgelegt. Der NRW-Entwurf gibt erstmals grob zu erkennen, wie ein Online-Verfahren betreffend (1.) die für die Gründung und Ersteintragung einer GmbH erforderlichen Erklärungen und (2.) die Ermöglichung von Handelsregisteranmeldungen im Wege der Fernkommunikation auf Bundesebene in etwa ausgestaltet und implementiert werden könnte. Beides soll mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. August 2021 künftig möglich sein.

Online-Beurkundungsverhandlungen zur GmbH-Gründung

Zunächst soll nach dem NRW-Entwurf (Bundesrat-Drucksache 611/19 vom 13. November 2019) grundsätzlich für sämtliche Erklärungen, die für die Gründung einer GmbH erforderlich sind, der Anwendungsbereich zur Durchführung einer sog. Online-Beurkundung eröffnet sein. Danach wird die Online-Beurkundung einer GmbH-Gründung jedoch (weiterhin) nur vor einem in Deutschland amtsansässigen Notar und auch nur über das von der Bundesnotarkammer hierzu dann ab 2021 eigens betriebene Videokommunikationssystem möglich bzw. zulässig sein. Dadurch soll die Datensicherheit gewährleistet werden.

Den Notar treffen im Online-Verfahren grundsätzlich sämtliche Pflichten des Präsenz-Verfahrens. Zum Zwecke der Identifizierung des Erklärenden hat der Notar künftig ein ihm - vor der Online-Beurkundung - übermitteltes biometrische Lichtbild mit dem anhand des im Rahmen der Videokommunikation übertragenen Erscheinungsbildes der Beteiligten abzugleichen. Möglich soll künftig auch die Vornahme einer sog. gemischten Beurkundung sein, also eine Mischung aus Präsenz-Verfahren und Online-Verfahren per Videokommunikationssystem, bei dem Beteiligte sowohl bei dem Notar präsent sowie mit diesem per Videokommunikationssystem verbunden sind.

Die GmbH-Gründung in Form der Sachgründung wird nach dem NRW-Entwurf vollständig von dem neuen Online-Gründungsverfahren ausgeschlossen. Im Umkehrschluss beschränkt dies den Anwendungsbereich der Online-Gründung auf die Bargründung. Gleiches gilt für die nach deutschem Recht ebenfalls notariell begleiteten Gründungsprozesse von AG und KGaA. Deren Gründungsverfahren weisen eine hohe Komplexität auf, der aus technischen und rechtlichen Gründen auch zukünftig nur ein notarielles Präsenz-Verfahren gerecht werden kann.

Online-Beglaubigungen von Anmeldungen zum Handelsregister

Anmeldungen zur Vornahme von Eintragungen in das Handelsregister sollen künftig ebenfalls durch ein hierzu eigens geschaffenes Verfahren der elektronischen Beglaubigung möglich sein. Der Notar kann die Anmeldung zum Handelsregister dabei ohne körperliche Anwesenheit des Erklärenden im Wege der audiovisuellen Fernkommunikation vornehmen - wiederum jedoch ausschließlich über das von der Bundesnotarkammer betriebene Videokommunikationssystem.

Die Handelsregisteranmeldung muss hierzu in elektronischer Form vorliegen und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Erklärenden versehen sein.

Ausblick auf das weitere Gesetzgebungsverfahren

Das derzeit noch frühe Stadium des Gesetzgebungsverfahrens macht künftige, weitere Änderungen an den Vorschlägen des NRW-Entwurfs möglich und wahrscheinlich. Jener gibt jedoch - auch im derzeitigen Stadium schon - erstmals grob zu erkennen, wie der deutsche Gesetzgeber die (spätestens) zum 1. August 2021 - nach europäischer Vorgabe (der Entwurf dient der teilweisen Umsetzung der europäischen Richtlinie (EU) 2019/1151 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 im Hinblick auf den Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht) - einzuführenden digitalen Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht möglicherweise implementieren wird. Es gilt daher, zunächst noch den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu verfolgen und abzuwarten.

Ansprechpartner:

Andreas Metzner
Rechtsanwalt

+49 211 6901-1254
andreas.metzner@bakertilly.de

Maurice Goebel
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

+49 211 6901-1137
maurice.goebel@bakertilly.de

17. Vermehrt extreme Bußgelder aufgrund Nichteinhaltung von Meldepflichten zum Transparenzregister

Verschärfte Meldepflichten für KG und GmbH & Co. KG

Mit der neuen Fassung des Geldwäschegesetzes (GwG) besteht seit dem 1. Oktober 2017 eine Meldepflicht zum elektronischen Transparenzregister.

Gemäß § 20 Abs. 1 GwG bestehen Transparenz- und Meldepflichten für:

- sämtliche juristische Personen des Privatrechts (GmbH, AG, SE, KGaA),
- für (in das Handelsregister) eingetragene Personengesellschaften (OHG, KG, nicht GbR),
- für Verwalter von Trusts mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland und
- für Treuhänder mit Wohnsitz oder Sitz in Deutschland von
    - nicht-rechtsfähigen Stiftungen, wenn der Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist und
    - Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen.

Die Einhaltung dieser Transparenz- und Meldepflichten fällt als substanzieller Teil der sog. Compliance-Pflichten in den Verantwortungsbereich der Leitungsorgane nahezu aller Gesellschaften. Damit einhergehend besteht insbesondere die Verpflichtung der Leitungsorgane der jeweiligen Gesellschaft, geeignete Organisationsmaßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Pflichten zu ergreifen. Hierfür ist besonders die Etablierung eines Überwachungs- und Meldewesens bzw. einer Compliance-Management-Struktur von zentraler Bedeutung.

Die Institutionalisierung eines funktionierenden Systems zur Sicherstellung der Einhaltung von entsprechenden Meldepflichten zum Transparenzregister gewinnt - nicht zuletzt durch die verschärfte Sanktionierungs-Praxis des Bundesverwaltungsamts im Falle ihrer Nichteinhaltung - zunehmende Bedeutung. Nach lange nicht durchgehend erfolgter Sanktionierung der Nichteinhaltung von Transparenz- und Meldepflichten ist das zuständige Bundesverwaltungsamt nunmehr dazu übergegangen, intensiv nachzuforschen, ob Meldepflichten eingehalten wurden bzw. werden und in der Folge Bußgeldverfahren einzuleiten. Die dabei im Raum stehenden Bußgelder können existenzbedrohend sein und im schlimmsten Falle bis in den siebenstelligen Bereich reichen.

Aus diesen Gründen empfehlen wir dringend, nochmals eine Überprüfung vorzunehmen, ob alle Meldepflichten erfüllt wurden oder unverzüglich eine Nachmeldung vorzunehmen.

Was beinhalten die sog. Transparenz- und Meldepflichten?

Maßgebliches Ziel der Transparenz- und Meldepflichten ist es, die hinter einer Gesellschaft stehende natürliche Person offenzulegen. Diese natürliche Person wird als sog. „wirtschaftlich Berechtigter“ bezeichnet.

Dementsprechend haben die vorstehend genannten Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen bestimmte Informationen zu den sog. „wirtschaftlich Berechtigten“ ihrer Gesellschaft/Vereinigung einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Die Erstmeldungen hatten bereits bis zum 1. Oktober 2017 zu erfolgen (§ 59 Abs.1 GwG). Spätere Änderungen müssen jedoch unverzüglich und unaufgefordert an die registerführende Stelle übermittelt werden.

Als Gegenstück zu den Transparenz- und Meldepflichten der Leitungsorgane der Gesellschaft trifft auch die „wirtschaftlich Berechtigten“ gemäß § 20 Abs.3 GwG eine sog. Mitteilungspflicht. Hiernach haben die „wirtschaftlich Berechtigten“ den meldepflichtigen juristischen Personen die notwendigen Informationen und Angaben mitzuteilen.

Wer ist „wirtschaftlich Berechtigter“?

Zur Bestimmung des jeweiligen „wirtschaftlich Berechtigten“ einer Gesellschaft sieht § 3 GwG entsprechende Konkretisierungen vor. Danach ist „wirtschaftlich Berechtigter“,

a) bei juristischen Personen und bei sonstigen Gesellschaften jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar (durch Zwischenschaltung einer Gesellschaft)

- mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- im weiteren Sinne auf vergleichbarer Weise Kontrolle ausübt (d.h. ein beherrschender Einfluss vorliegt, z. B. durch Absprachen zwischen mehreren Anteilseignern, insbesondere Treuhand-, Stimmbindungspool-, oder Konsortialvereinbarungen).

b) bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen, mit denen treuhänderisches Vermögen verwaltet wird, sämtliche Personen,

- die als Treugeber, Verwalter des Trustes oder als Protektor handeln;
- jedes Mitglied des Vorstandes der Stiftung;
- jeder Begünstigte oder die Gruppe von Personen zu Gunsten derer das Vermögen verwaltet wird und
- sämtliche Personen, die einen unmittelbaren oder mittelbaren beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausüben.

Kann sich im Rahmen einer Gesellschaft/Vereinigung kein „wirtschaftlich Berechtigter“ bestimmen lassen, so gilt der gesetzliche Vertreter als „wirtschaftlich Berechtigter“.

Welche Informationen über die „wirtschaftlich Berechtigten“ müssen dem Transparenzregister übermittelt werden?

Nach § 19 GwG sind dem Transparenzregister folgende Angaben über die „wirtschaftlich Berechtigten“ zu übermitteln:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort und
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses

Die Darlegung des wirtschaftlichen Interesses kann dabei insbesondere erfolgen,

- durch Angaben zur Beteiligung, insbesondere die Höhe der Kapitalanteile oder Stimmrechte;
- durch Angaben zur Ausübung der Kontrolle auf sonstige Weise, insbesondere Pool- oder Stimmbindungsvereinbarungen, oder
- hilfsweise durch Angaben zur Funktion des gesetzlichen Vertreters.

Wann gelten die Transparenz- und Meldepflichten als erfüllt?

Die gemäß § 20 Abs. 1 GwG für Leitungsorgane von Gesellschaften bestehenden Transparenz- und Meldepflichten werden grundsätzlich durch Übermittlung obiger Informationen über die „wirtschaftlich Berechtigten“ zum Transparenzregister erfüllt.

Eine solche Übermittlung ist jedoch im Falle einer sog. „Meldefiktion“ entbehrlich. Danach gelten die Meldepflichten auch ohne Angaben zum Transparenzregister als erfüllt, soweit sich alle erforderlichen Angaben zu den „wirtschaftlich Berechtigten“ bereits aus bestimmten öffentlichen Registern (elektronisches Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister) (in Summe) ergeben.

Voraussetzung für die Einschlägigkeit der „Meldefiktion“ ist jedoch, dass,

- keine Stimmbindungsvereinbarungen existieren;
- alle erforderlichen Angaben aus öffentlichen Registern (in Summe) ersichtlich und
- alle Gesellschafterlisten, Beteiligungsmitteilungen o.ä. elektronisch abrufbar sowie aktuell sind.

Die den „wirtschaftlich Berechtigten“ nach § 20 Abs.3 GwG obliegende Meldepflicht wird durch die Mitteilung der entsprechenden Informationen und Angaben gegenüber den meldepflichtigen juristischen Personen erfüllt.

Verschärfte Meldepflicht und Einschränkung der „Meldefiktion“ für KG und GmbH & Co.

Aufgrund der für eingetragene Personalgesellschaften - im Vergleich zu den für Kapitalgesellschaften - abgeschwächten Eintragungspflichten, vertritt das Bundesverwaltungsamt für die KG und GmbH & Co. KG (trotz ordnungsgemäßer Eintragungen im entsprechenden öffentlichen Register) einen einschränkenden Ansatz zur Auslegung der „Meldefiktion“, wodurch eine Meldung zum Transparenzregister im Einzelfall erforderlich sein kann. Diesbezüglich hat das Bundesverwaltungsamt seine Ansichten geändert.

So können etwa die im Handelsregister eingetragenen Informationen zu den Gesellschaftern nicht immer als ausreichend für die Qualifikation eines Gesellschafters als „wirtschaftlich Berechtigtem“ angesehen werden: Für Kommanditisten ist nur die Haftsumme im Handelsregister einzutragen, nicht die Pflichteinlage (Kapitalanteile). Das Handelsregister gibt somit keine Auskunft über den Umfang der Beteiligung an einer Gesellschaft, da es keine Informationen über die nach dem Gesellschaftsvertrag geleisteten oder zu leistenden Pflichteinlagen beinhaltet (diese sind grundsätzlich anhand des Gesellschaftsvertrages ersichtlich, der für eine KG oder GmbH & Co. KG im Handelsregister nicht einsehbar ist). Die prozentuale Kapitalbeteiligung ist für die Bestimmung des „wirtschaftlich Berechtigten“ nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 GwG jedoch maßgeblich, weswegen regelmäßig eine Meldepflicht an das Transparenzregister vorliegt.

Ausnahmen von dieser Meldepflicht und somit das Eingreifen der uneingeschränkten „Meldefiktion“ nach § 20 Abs. 2 GwG liegen jedoch, insbesondere für nachstehende, durch das Bundesverwaltungsamt veröffentlichten Ausnahmefälle, vor:

- Einheits-GmbH & Co. KG mit nur einem Kommanditisten
- Ein-Personen-GmbH & Co. KG
- kein Kommanditist oder Komplementär ist tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter einer GmbH & Co. KG
- Komplementär ist der einzige wirtschaftlich Berechtigte einer GmbH & Co. KG

Der Bußgeldkatalog des Bundesverwaltungsamtes

Verstöße gegen die genannten Meldepflichten sind eine Ordnungswidrigkeit und werden mittels Bußgeldverfahrens geahndet.

Es gilt hierbei ein dreistufiges Bußgeldsystem:

- Auf der ersten Stufe besteht ein oberer Bußgeldrahmen von einhunderttausend Euro.
- Auf der zweiten Stufe wird der Bußgeldrahmen für schwerwiegende, wiederholte und systematische Verstöße deutlich angehoben. Somit kann das angesetzte Bußgeld auf eine Million Euro oder das Zweifache des durch den Verstoß erlangten „wirtschaftlichen Vorteils“ erhöht sein.
- Bestimmte Verpflichtete (insbesondere Kredit- und Finanzinstitute) müssen (auf der dritten Stufe) sogar mit einer Strafe von maximal fünf Millionen Euro oder bis zu zehn Prozent des Umsatzes rechnen.

- Auf der dritten Stufe kann die letztendliche Höhe der Bußgeldbemessung im Rahmen einer Ermessensausübung durch die Behörde noch modifiziert werden. Dabei sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

  - Fahrlässige oder vorsätzliche Handlung;

  - Beachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse;

  - einfacher oder schwerwiegender, systematischer und wiederholter Verstoß.

Die nach dem Bußgeldsystem schon auf erster beziehungsweise zweiter Stufe angesetzten Bußgelder stellen bereits per se ein erhebliches Haftungsrisiko für Unternehmen dar, welches jedoch durch die auf dritter Stufe vorgesehene, im Ermessen der Behörde stehende Modifikationsmöglichkeit noch drastisch erhöht werden und sich damit mitunter als existenzgefährdend für das jeweilige Unternehmen auswirken kann.

Die Höhe der konkret drohenden Bußgelder kann sich anhand des vom Bundesverwaltungsamt im Jahre 2018 veröffentlichten Bußgeldkatalogs ablesen lassen.

Daneben geht mit einer Sanktionierung wegen Nichteinhaltung der Transparenz- und Meldepflichten auch nicht selten ein unmittelbares persönliches Haftungsrisiko der verantwortlichen Unternehmensleiter einher.

Als mitunter rufschädigend kann sich im Falle eines Bußgeldverfahrens auch das gemäß § 57 GwG zusätzlich zu der Bußgeldstrafe einschlägige sog. „Naming-and-Shaming“-Verfahren auswirken. Danach haben die Aufsichtsbehörden bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz verhängt haben, nach Unterrichtung des Adressaten der Maßnahme oder Bußgeldentscheidung auf ihrer Internetseite bekannt zu machen. Erst nach Ablauf von 5 Jahren werden die Namen von der offiziellen Website gelöscht.

Unsere Handlungsempfehlungen

Aufgrund vorstehender Haftungsrisiken empfehlen wir dringend, die Einhaltung der Transparenz- und Meldepflichten zum Transparenzregister (nochmals) in Ihrem konkreten Fall zu überprüfen und gegebenenfalls unverzüglich entsprechende Nachmeldungen vorzunehmen – dies auch dann, wenn sich zwischenzeitlich nach einer vorangegangenen Meldung Änderungen ergeben haben könnten.

Darüber hinaus empfehlen wir, entsprechende organisatorische Vorkehrungen in Ihrem Unternehmen zu treffen, um auch künftig das Risiko von Bußgeldern sowie persönliche Haftungsrisiken der Unternehmensleiter zu minimieren.

Ansprechpartner:

Dr. Constantin Goette
Rechtsanwalt

+49 89 55066-311
Constantin.goette@bakertilly.de

18. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall – Einheit des Verhinderungsfalles

Das Bundesarbeitsgericht hat in einer Entscheidung Ende 2019 bestätigt, dass der gesetzliche Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall auch dann auf die Dauer von sechs Wochen beschränkt ist, wenn während bestehender Arbeitsunfähigkeit eine neue, auf einem anderen Grund beruhende, ebenfalls zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung auftritt (sogenannter Grundsatz der Einheit des Verhinderungsfalles).

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 11. Dezember 2019 – 5 AZR 505/18

Ein neuer Entgeltanspruch entsteht in diesem Fall nicht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die erste krankheitsbedingte Arbeitsverhinderung zu dem Zeitpunkt, zu dem die weitere Erkrankung zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat, bereits beendet war. Beweispflichtig dafür ist im Streitfall der Arbeitnehmer.

Was ist geschehen?

In dem vom BAG entschiedenen Fall war die klagende Arbeitnehmerin seit Anfang Februar 2017 infolge eines psychischen Leidens arbeitsunfähig. Die beklagte Arbeitgeberin leistete Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bis einschließlich 20. März 2017, im Anschluss bezog die Klägerin Krankengeld auf der Grundlage von Folgebescheinigungen ihrer Hausärzte, die ihr eine bis einschließlich 18. Mai 2017 fortbestehende Arbeitsunfähigkeit bescheinigten. Am 19. Mai 2017 unterzog sich die Klägerin einer seit längerem geplanten Operation wegen eines gynäkologischen Leidens. Ihre Ärztin bescheinigte ihr als „Erstbescheinigung“ eine Arbeitsunfähigkeit vom 19. Mai bis zum 16. Juni 2017 und durch Folgebescheinigungen eine fortbestehende Arbeitsverhinderung bis einschließlich 30. Juni 2017.

Die Klägerin hat in der Zeit vom 19. Mai bis zum 29. Juni 2017 weder von der beklagten Arbeitgeberin Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall noch von ihrer Krankenkasse Krankengeld erhalten. Sie hat daraufhin für diesen Zeitraum von ihrer Arbeitgeberin die Zahlung von rund 3.500,00 EUR als Entgeltfortzahlung verlangt und geltend gemacht, ab dem 19. Mai 2017 sei sie aufgrund eines neuen Leidens arbeitsunfähig gewesen mit der Folge, dass auch ein neuer Lohnfortzahlungsanspruch entstanden sei. Die beklagte Arbeitgeberin hat die Zahlung unter Hinweis darauf, dass es sich um einen einheitlichen Verhinderungsfall handele, verweigert.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die Klage im Berufungsverfahren – nach Beweisaufnahme durch Vernehmung von drei Ärzten – abgewiesen.

Die Revision der Klägerin zum BAG hatte keinen Erfolg. Nach Ansicht des BAG obliegt es der klagenden Arbeitnehmerin, darzulegen und zu beweisen, dass eine vorangegangene Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt des Eintritts einer weiteren, krankheitsbedingten Arbeitsverhinderung bereits geendet hatte. Dieser Beweis sei der Klägerin im konkreten Fall nicht gelungen. Es sei daher nicht feststellbar gewesen, dass ein einheitlicher Verhinderungsfall nicht vorlag. Vor allen Dingen sei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Untersuchung der Klägerin durch den behandelnden Arzt bei der Feststellung der bis einschließlich 18. Mai 2017 attestierten Arbeitsunfähigkeit nicht erfolgt, so dass nicht ausgeschlossen war, dass diese Arbeitsunfähigkeit am 19. Mai bei Eintritt der weiteren Arbeitsunfähigkeit noch andauerte.

Mein Praxistipp

Die zitierte Entscheidung des BAG bestätigt dessen bisherige Rechtsprechung. Ist ein Arbeitnehmer im Anschluss an eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit erneut krank, lohnt es sich für den Arbeitgeber, genauer hinzusehen: nur dann, wenn die erste Arbeitsunfähigkeit im Zeitpunkt des Eintritts der weiteren Arbeitsunfähigkeit bereits beendet war, entsteht ein neuer Lohnfortzahlungsanspruch des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber sollte sich daher jede Krankschreibung ganz genau ansehen, vor allen Dingen dann, wenn es um eng aufeinanderfolgende Bescheinigungen geht. Es ist Sache des Arbeitnehmers, darzulegen und gegebenenfalls auch zu beweisen, dass die erste Arbeitsverhinderung im Zeitpunkt des Eintritts der weiteren Verhinderung bereits beendet war. Bestehen insoweit Unsicherheiten, empfiehlt es sich für den Arbeitgeber, zunächst keine weitere Lohnfortzahlung zu leisten, sondern sich vom Arbeitnehmer entsprechende Beweise vorlegen zu lassen.

Ansprechpartner:

Gabriele Heise
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Verwaltungsrecht
+49 711 933046-125
gabriele.heise@bakertilly.de

C. BTadvice Tax

1. Spenden und Sponsoring: Steuerliche Maßnahmen zur Förderung von Corona-Betroffenen

Zu besonders gesellschaftlich relevanten Herausforderungen erlässt die Finanzverwaltung für eine Übergangszeit oftmals Sonderregelungen. So ist dies schon beispielsweise zur Flüchtlingskrise erfolgt und jetzt mit Schreiben des BMF vom 09.04.2020 auch zur Corona-Krise geschehen.

Die folgenden Erleichterungen und teilweise auch Abweichungen von bestehenden Regeln gelten für die Zeit vom 01.03.2020 bis längstens Ende dieses Jahres.

I. Für gemeinnützige Einrichtungen

1. Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Wie so oft wird für Sonderaktionen, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von einem amtlich anerkannten inländischen Verband der freien Wohlfahrtspflege einschließlich derer Mitgliedsorganisationen zur Hilfe bei der von der Corona-Krise Betroffenen eingerichtet werden, der vereinfachte Zuwendungsnachweis zugelassen. Danach reicht als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontoauszug, Lastschrifteinzugsbeleg oder PC-Ausdruck bei Online Banking).

2. Spendenaktionen außerhalb der Satzungszwecke

Gemeinnützige Körperschaften verwenden ihre gemeinnützigen Mittel grundsätzlich für die Zwecke, die sie nach der Satzung fördern.

Soweit eine gemeinnützige Körperschaft abweichend von ihren Satzungszwecken auch für Maßnahmen zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens oder die Förderung mildtätiger Zwecke zu Spenden aufruft, können aus steuerrechtlicher Sicht ohne entsprechende Änderung der Satzung im Rahmen einer Sonderaktion die Mittel für den angegebenen Zweck selbst verwendet werden.

Handelt es sich um mildtätige Zwecke (Förderung wegen wirtschaftlicher, körperlicher oder seelischer Hilfsbedürftigkeit) ist zu beachten, dass die entsprechende Körperschaft die Bedürftigkeit der unterstützten Personen oder Einrichtungen selbst prüfen und dokumentieren muss.

Sonderregelungen wurden getroffen für Einkaufshilfen, für Personen in häuslicher Quarantäne oder solche, die aufgrund des Alters, der Vorerkrankung zum gefährdeten Personenkreis gehören, da insoweit körperliche Hilfsbedürftigkeit unterstellt wird.

Bei finanziellen Hilfen ist allerdings die wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit der unterstützen Personen glaubhaft zu machen.

Zuwendungen an von der Corona-Krise besonders betroffene Unternehmen, Selbstständige oder an entsprechende Hilfsfonds der Kommunen sind nicht begünstigt.

3. Mittelverwendung

Auch ist es nach dem o. g. BMF-Schreiben ausnahmsweise gemeinnützigkeitsunschädlich, wenn bei steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder Vermögensverwaltungsbereichen bis zum 31.12.2020 entstehende Verluste, die nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise entstehen, mit Mitteln des ideellen Bereichs oder des Zweckbetriebs ausgleichen.

Allerdings ist diese Möglichkeit bis 31.12.2020 beschränkt und der Verlust 2020 muss nachweislich aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise entstanden sein. Das heißt, dies muss entsprechend dargelegt werden.

4. Hilfeleistungen

Stellen steuerbegünstigte Körperschaften Personal, Räumlichkeiten, Sachmittel oder andere Leistungen in Bereichen zur Verfügung, die zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Krise maßgebend sind (zum Beispiel: Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime), dann können diese Maßnahmen, soweit sie entgeltlich erfolgen, sowohl ertragsteuerlich als auch umsatzsteuerlich einem Zweckbetrieb i. S. d. § 65 AO zugeordnet werden und zwar unabhängig davon, welche Satzungszwecke die gebende Körperschaft verfolgt. Die Einnahmen sind dann ertragssteuerfrei.

Die Leistungsverrechnung kann unter den übrigen Voraussetzungen des § 4 Nr. 14, 16, 18, 23 und 25 UStG als eng verbundener Umsatz beurteilt werden, wenn die Leistungen insbesondere in den Bereich der Sozialfürsorge, der Sozialsicherheit, etc. an begünstigte Einrichtungen erfolgen. Für Überlassungsleistungen an andere Unternehmen greift die Umsatzsteuerbefreiung nicht. Die Leistungen unterliegen dann dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%.

Zudem wird bei der unentgeltlichen Bereitstellung von medizinischem Bedarf und unentgeltlichen Personalgestellungen für medizinische Zwecke für Krankenhäuser, Kliniken, Arztpraxen, Rettungsdienste, Pflege- und Sozialdienste, Pflegeheime, Polizei und Feuerwehr bei dem Zuwendenden umsatzsteuerlich von der Versteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege abgesehen.

5. Übungsleiterpauschale

Steuerbegünstigte Körperschaften können zudem die Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale weiterhin leisten, wenn die Ausübung der Tätigkeit aufgrund der Corona-Krise zumindest zeitweise nicht mehr möglich ist.

6. Kurzarbeitergeld für eigene Mitarbeiter

Haben gemeinnützige Körperschaften Kurzarbeit angeordnet und stocken sie das Kurzarbeitergeld aus eigenen Mitteln bis zu einer Höhe von insgesamt 80 % des bisherigen Entgelts auf, werden weder die Mittelverwendung für satzungsmäßige Zwecke noch die Marktüblichkeit und die Angemessenheit der Aufstockung geprüft , wenn die Aufstockung einheitlich für sämtliche Arbeitnehmer erfolgt.

II. Für Betriebe

1. Sponsoringmaßnahmen

Der Abzug von Sponsoringaufwendungen als Betriebsausgaben bestimmt sich nach wie vor nach dem sog. Sponsoringerlass (BMF-Schreiben vom 18.02.1998, BStBl. 1998 I 212).

Das neue BMF-Schreiben lässt den Betriebsausgabenabzug in voller Höhe zu, wenn das Unternehmen seinen von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffenen Geschäftspartnern zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen in angemessenem Umfang unentgeltlich Leistungen aus dem eigenen Betriebsvermögen zuwendet. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG wird aus Billigkeitsgründen hierbei nicht angewendet.

Sind die Voraussetzungen für den Betriebsausgabenabzug nicht gegeben, so ist aus allgemeinen Billigkeitsgründen die Zuwendung von Wirtschaftsgütern oder sonstigen betrieblichen Nutzungen und Leistungen (Hinweis: nicht aber Geld) aus einem Betriebsvermögen sowohl an die unmittelbar Betroffenen als auch an andere Unternehmen und Einrichtungen (zum Beispiel: Krankenhäuser) als Betriebsausgaben zu behandeln.

Der Empfänger dieser Maßnahmen hat die Zuwendungen als Betriebseinnahmen mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

2. Arbeitslohnspende

Wie auch schon in bisherigen Fällen greift wieder die Arbeitslohnspende. Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns o. ä., bleiben diese Lohnteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsauflage (Coronahilfe) erfüllt und dies dokumentiert. Hier sind gesonderte Aufzeichnungen auf dem Lohnkonto zu beachten.

Bei etwaigen Fragen zu diesem Thema können Sie sich gerne an mich oder meinen Kollegen Martin Maurer wenden.

Ansprechpartner:

Ursula Augsten
Steuerberaterin

+49 711 933046-200
ursula.augsten@bakertilly.de

Martin Maurer
Rechtsanwalt, Steuerberater

+49 711 933046-251
martin.maurer@bakertilly.de

2. Zertifizierung für QIs: Haben Sie schon Ihr Prüfungsjahr gewählt?

Für das kommende Jahr 2021 steht für die Mehrzahl der Qualified Intermediaries (QIs) die Zertifizierung effektiver interner Kontrollen an. Es empfiehlt sich, die hierfür erforderlichen Vorbereitungen bereits jetzt anzustoßen und so wichtige Weichen für eine erfolgreiche Zertifizierung zu stellen.

Sofern Sie in den Jahren 2018, 2019 und voraussichtlich für das Jahr 2020 die Voraussetzungen für einen Prüfungsbefreiungsantrag (Waiver) erfüllen, stellt sich die Frage, ob Sie erfolgreich einen Prüfungsbefreiungsantrag stellen können. Die Erfahrung aus der vergangenen Zertifizierungsperiode zeigen, dass Prüfungsbefreiungsanträge durch den IRS oftmals abgelehnt wurden, weil die im Antrag ausgewiesene Anzahl der undokumentierten Konten zu hoch war. Dementsprechend erscheint es sinnvoll, den Antrag sorgfältig vorzubereiten.

Sollten Sie zu dem Ergebnis gekommen sein, dass Sie einen Periodic Review durchführen lassen müssen, ist es sinnvoll, bereits jetzt Entscheidungen zu treffen.

Vielleicht haben Sie sich in diesem Zusammenhang auch schon mit der Wahl des Prüfungsjahres für den Periodic Review beschäftigt. Die Wahl des Prüfungsjahres ist ein nicht zu unterschätzender Aspekt, der Auswirkungen auf Ihre Ressourcen- und Budgetplanung haben kann. Von der Wahl des Prüfungsjahres hängt auch die Frist zur Abgabe der Zertifizierung ab. Entscheiden Sie sich beispielsweise für das Prüfungsjahr 2019, so müssten Sie Ihre Zertifizierung bis zum 1. Juli 2021 abgeben. Wählen Sie das Jahr 2020 aus, so verlängert sich die Abgabefrist auf den 31. Dezember 2021.

Bei der Überlegung, welches Prüfungsjahr auszuwählen ist, stellen sich auch weitere Fragen. Eine der Fragen ist beispielsweise, in welchem Umfang mit einer Beeinträchtigung des Tagesgeschäfts gerechnet werden muss oder welche Ressourcen in 2021 aufgrund von anstehenden Projekten gebunden sind.

Sollten Sie sich bereits für das Jahr 2020 als Prüfungsjahr entschieden haben oder eine Prüfungsbefreiung beantragen wollen, ist es empfehlenswert, jetzt schon eventuell vorhandene Dokumentationsmängel zu identifizieren und zu beheben. Ein probates Mittel hierzu ist, im laufenden Jahr zunächst aufgrund von Stichproben zu evaluieren, ob die Einhaltung der Verpflichtung zur Kundendokumentation, zum Quellensteuerabzug und zur Quellensteuerabführung ordnungsgemäß erfolgt.

Sind hier Anpassungen erforderlich, so können die notwendigen Schritte noch vor Beginn der Prüfung bzw. vor Stellung des Prüfungsbefreiungsantrags umgesetzt werden.

Ansprechpartner:

Frank Außendahl
Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt,
Steuerberater
+49 69 366002-200
frank.aussendahl@bakertilly.de

3. Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht

Deutschland hat sich mit seinen europäischen Partnern auf ein Verfahren geeinigt, die Treibhausgasemission bis 2030 um 40 % (bezogen auf 1990) zu verringern. Auf steuerlicher Ebene soll die Erreichung der vereinbarten verbindlichen Ziele dadurch unterstützt werden, dass bestimmtes umweltfreundliches Verhalten der Bürger durch das „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ (BGBl. 2019 I 2886) steuerlich gefördert wird.

Diese Maßnahmen werden durch das „Gesetz zur Änderung des Luftverkehrssteuergesetzes“ (BGBl. 2019 I 2492) und das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BGBl. 2019 I 2728) flankiert. Insgesamt ergeben sich dadurch vor allem folgende steuerliche Änderungen:

(1) Steuerförderung für Gebäudesanierung (ab 2020)

(2) Anhebung der Pendlerpauschale und Mobilitätsprämie (ab 2021)

(3) Senkung der USt auf Bahntickets (ab 2020)

(4) Höhere Luftverkehrsteuer (ab April 2020)

(5) CO2-Bepreisung durch Verschmutzungs-Zertifikatehandel (ab 2021)

(6) Hinweis auf weitere Steuervergünstigungen für Elektrofahrzeuge ab dem 1. Januar 2020

(1) Steuerförderung für Gebäudesanierung

Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum, welches älter als 10 Jahre ist, werden für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2029 steuerlich gefördert. Dies erfolgt durch einen Abzug von 20 Prozent der Aufwendungen von der Steuerschuld über 3 Jahre, maximal EUR 40.000 je Objekt.

Förderfähig sind die Wärmedämmung von Wänden, Dächern oder Geschossdecken, die Erneuerung der Fenster oder Außentüren, die Erneuerung bzw. der Einbau einer Lüftungsanlage, der Einbau digitaler Systeme zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung sowie die Erneuerung oder Optimierung von Heizungsanlagen.

Auch die Kosten für Energieberater gehören zu den Aufwendungen für energetische Maßnahmen. Näheres kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und Bundesrates festlegen.

(2) Anhebung der Pendlerpauschale und Mobilitätsprämie

Die Entfernungspauschale für Pendler und Familienheimfahrer ab dem 21. Kilometer wird ab 2021 auf 35 Cent und ab 2024 auf 38 Cent angehoben. Alternativ dazu können Steuerpflichtige, die innerhalb des Grundfreibetrags liegen, eine Mobilitätsprämie von 14 % der erhöhten Entfernungspauschale wählen. Diese Entlastungen sind befristet für die Zeit bis zum 31. Dezember 2026.

(3) Senkung der USt auf Bahntickets

Ab 2020 wird der Umsatzsteuersatz für sämtliche Bahnfahrten auf 7 % gesenkt. Dadurch erfolgt vor allem eine Entlastung für Langstrecken über 50 km, die bislang mit 19 % besteuert wurden.

(4) Luftverkehrsteuer

Der Steuersatz für Flüge innerhalb der EU erhöht sich ab April 2020 um 74 %, für weitere Flüge um 41 %.

(5) CO2-Bepreisung durch Verschmutzungs-Zertifikatehandel

Zum Zwecke der Bepreisung fossiler Treibhausgasemissionen wird durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz – anstelle einer CO2-Steuer – ein nationaler Handel mit Zertifikaten für Emissionen aus Brennstoffen geschaffen. Hierdurch werden Unternehmen, die mit Heizöl/Erdgas/Benzin/Diesel handeln, ab 2021 verpflichtet, für den CO2-Ausstoß, den ihre Produkte verursachen, Verschmutzungsrechte in Form eines Zertifikats zu erwerben.

Der CO2-Festpreis in der Einführungsphase ist ab Januar 2021 auf EUR 10 pro Tonne festgelegt. In den Folgejahren steigert sich dieser Preis bis auf EUR 35 pro Tonne in 2025. In 2026 ist ein Preiskorridor von EUR 35 - 60 festgelegt.

Die Bundesregierung strebt im Frühjahr 2020 ein neues Gesetzgebungsverfahren an, um das bereits beschlossene Brennstoffemissionshandelsgesetz so zu ändern, dass ein höherer Einstiegspreis festgesetzt wird.

(6) Hinweis auf weitere Steuervergünstigungen für Elektrofahrzeuge ab dem 1. Januar 2020

Aufgrund der thematischen Nähe sei in diesem Zusammenhang auch kurz auf Steuervergünstigungen für Elektrofahrzeuge durch das Jahressteuergesetz 2019 (BGBl. 2019 I 2451) hingewiesen. Näheres hierzu finden Sie in unserem BTadvice Q4 2019 ab Seite 16.

Ansprechpartner:

Christian Hensell
Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt
für Steuerrecht
+49 40 600880-364
christian.hensell@bakertilly.de

4. Änderung der Steuerschuldnerschaft bei der Übertragung von EEG-Herkunftsnachweisen

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung zum 1. Januar 2020 Änderungen bei der Umsatzbesteuerung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten, zu denen insbesondere die Herkunftsnachweise nach § 79 EEG, Regionalnachweise nach § 79a EEG und Nachweise für Biogas nach § 44b Abs. 5 EEG gehören, eingeführt. Diese Änderung ist daher u. a. für Energieversorger/Stromlieferanten relevant, die den EEG-Anteil ihres Stromportfolios durch den Zukauf von EEG-Herkunftsnachweisen erhöhen.

Bislang wurde die Übertragung von EEG-Herkunftsnachweisen wie folgt der Umsatzsteuer unterworfen:

Rein inländische Übertragung:

- Sofern inländische Energieversorger/Stromlieferanten EEG-Herkunftsnachweise auf inländische Unternehmen übertragen haben, mussten die übertragenden Energieversorger/Stromlieferanten Umsatzsteuer auf die übertragenen Herkunftsnachweise abführen.

- Sofern inländische Energieversorger/Stromlieferanten EEG-Herkunftsnachweise von inländischen Unternehmen bezogen haben, mussten die beziehenden Energieversorger/Stromlieferanten die Herkunftsnachweise regelmäßig auf Brutto-Basis (d. h. inklusive Umsatzsteuer) vergüten, konnten die durch den inländischen Unternehmer in Rechnung gestellte Umsatzsteuer jedoch zugleich als Vorsteuer abziehen.

Bezug von einem ausländischen Unternehmer:

- Energieversorger/Stromlieferanten, die EEG-Herkunftsnachweise von einem ausländischen Unternehmen für ihr eigenes inländisches Unternehmen kaufen, brauchen die Herkunftsnachweise regelmäßig nur auf Netto-Basis (d. h. ohne Umsatzsteuer) vergüten. Zugleich obliegt diesen Energieversorgern/Stromlieferanten jedoch auch die Steuerschuldnerschaft (sog. Reverse-Charge-Verfahren).

Durch die Gesetzesänderung wird die rein inländische Übertragung dem Bezug von EEG-Herkunftsnachweisen von einem ausländischen Unternehmer gleichgestellt, d. h. nunmehr ist der Leistungsempfänger grundsätzlich auch bei inländischen Übertragungen der Steuerschuldner. Hintergrund der Gesetzesänderung ist, dass dem Gesetzgeber vermehrt Anzeichen dafür vorlagen, dass es im Bereich des Handels mit Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien zu Umsatzsteuerausfällen kommt. Dies liege daran, dass dem Empfänger der Herkunftsnachweise die Steuer in Rechnung gestellt wird, dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abzieht, der leistende Unternehmer aber die in Rechnung gestellte Steuer nicht an das Finanzamt abführt. Die hierdurch bedingten Umsatzsteuerausfälle sollen durch die Umkehr der Steuerschuldnerschaft vermieden werden.

Das BMF hat zur Gesetzesänderung kürzlich ein BMF-Schreiben (Schreiben vom 23. März 2020, III C 3 - S 7279/19/10003:002) veröffentlicht und darin weitere Details geregelt. Diese lassen sich im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

Anwendungszeitpunkt der neuen Rechtslage:

a) Maßgeblich ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Übertragung der Zertifikate/Nachweise:

- Die Gesetzesänderung gilt nur für Übertragungen, die nach dem 31. Dezember 2019 ausgeführt werden (und bei denen der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist).

- Für Übertragungen, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. April 2020 ausgeführt werden, gilt eine Übergangsregelung. Demnach ist es weder beim leistenden Unternehmer noch beim Leistungsempfänger zu beanstanden, wenn die Vertragspartner für den Übergangszeitraum einvernehmlich von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG ausgegangen sind. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

- Diese Übergangsregelung gilt gleichermaßen für den Fall, dass das Entgelt oder ein Teil des Entgelts nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. April 2020 vereinnahmt wird und die Leistung erst nach der Vereinnahmung des Entgelts oder von Teilen des Entgelts ausgeführt wird.

b) Sonderregelungen, für den Fall, dass die Übertragung der Zertifikate/Nachweise zwar nach dem 31. Dezember 2019 erfolgt, die Zahlung des Entgelts und/oder die Ausstellung der Rechnungen aber bereits vor dem 1. Januar 2020 erfolgt ist:

- Vereinnahmung der (Abschlags-)Zahlung vor dem 1. Januar 2020 und Erstellung einer Rechnung mit offenem Steuerausweis:

  - Grundsatz: Es muss eine Korrektur der Rechnung(en) über diese Zahlungen im Voranmeldezeitraum der tatsächlichen Leistungsausführung erfolgen. In der Schlussrechnung sind die gezahlten Abschlagszahlungen nur dann mit ihrem Bruttobetrag (einschließlich Umsatzsteuer) anzurechnen, wenn die Umsatzsteuer bis zum Zeitpunkt der Erteilung der Schlussrechnung nicht an den Leistungsempfänger zurückerstattet wurde.

  - Nichtbeanstandungsregelung: Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn bei der Anwendung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nur das um das vor dem 1. Januar 2020 vom leistenden Unternehmer vereinnahmte Entgelt oder die vereinnahmten Teile des Entgelts geminderte Entgelt zugrunde gelegt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Anzahlung(en) vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe erklärt (= in einer Umsatzsteuer-Voranmeldung oder in einer Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr angemeldet) und gezahlt wurde(n). In derartigen Fällen sind die Rechnungen, mit denen über die Anzahlungen abgerechnet wurde, nicht zu berichtigen.

- Vereinnahmung der (Abschlags-)Zahlung nach dem 31. Dezember 2019 und Erstellung einer Rechnung mit offenem Steuerausweis vor dem 1. Januar 2020: Die Rechnung muss korrigiert werden.

Anforderungen an die Rechnungsstellung:

- Bei Anwendung der neuen Rechtslage muss der leistende Unternehmer in der Rechnung das (Netto-)Entgelt angeben und zugleich den Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ aufnehmen.

- Bei Anwendung der alten Rechtslage muss der leistende Unternehmer eine Rechnung ausstellen, die die in § 14 Abs. 4 Satz 1 UStG vorgeschriebenen Angaben enthält. Hierzu gehört auch die Angabe des anzuwendenden Steuersatzes sowie des auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrags (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 8 UStG).

Bei Fragen zur Umsatzbesteuerung im Bereich der Energie- und Versorgungswirtschaft stehen wir Ihnen gerne mit unserer Expertise zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Steffen Knepper
Rechtsanwalt

+49 211 6901-2303
steffen.knepper@bakertilly.de

5. Neue Fassung des DCGK 2020 veröffentlicht

In der vergangenen Woche wurde der neue Deutsche Corporate Governance Kodex 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger bildet der neue Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 von nun an die Grundlage für zu fassende Entsprechenserklärungen.

Inhaltlich hat der Kodex wesentliche Änderungen erfahren. So wurde die Kategorie der „Grundsätze“ eingeführt, die zum einen eine Informationsfunktion haben und zum anderen auch Grundlage der Empfehlungen und Anregungen sind. Die Grundsätze bilden inhaltlich wichtige rechtliche Rahmenbedingungen der Corporate Governance in Deutschland ab. Im Gegenzug wurde weitgehend auf die Wiedergabe gesetzlicher Bestimmungen verzichtet, die nicht die Qualität von Grundsätzen haben, um die Handhabung des Kodex zu erleichtern.

Weitgehend neu gefasst wurde auch der Abschnitt zur Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Kodex wurde dabei an das neue Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie angepasst. Insoweit wurden die Konzepte der vom Aufsichtsrat für den Vorstand festzulegenden Ziel-Gesamtvergütung sowie deren zusätzliche Begrenzung durch eine Maximalvergütung eingeführt.

Hier finden Sie die Pressemitteilungen der Regierungskommission sowie des BMJV vom 20.03.2020.

Ansprechpartner:

Dr. Marc Lüdders
Wirtschaftsprüfer

+49 40 600880-685
marc.luedders@bakertilly.de

6. Abgrenzung zwischen Lieferung und sonstiger Leistung bei Miet- und Leasingverträgen / BMF-Schreiben vom 18. März 2020

Das BMF hat mit Datum vom 18. März 2020 ein Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Miet- und Leasingverträgen veröffentlicht.

Die umsatzsteuerliche Behandlung beim Leasing richtete sich bislang nach der einkommensteuerlichen Zurechnung des Gegenstands. Ob das Leasing umsatzsteuerlich als Lieferung oder sonstige Leistung zu qualifizieren ist, hat insbesondere Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Steuerentstehung, da diese bei einer Einordnung als Lieferung sofort und in voller Höhe, bei der Behandlung als sonstige Leistungen aber erst mit den einzelnen Leasingraten entsteht.

Das EuGH-Urteil vom 4. Oktober 2017 (C-164/16, Mercedes Benz Financial Services UK) widersprach der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. Abschnitt 3.5 Abs. 5 UStAE), woraufhin das BMF nunmehr reagierte und mit Schreiben vom 18. März 2020 die folgenden beiden Kriterien für die Einordnung als Lieferung in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass aufgenommen hat:

a) Der Leasingvertrag muss ausdrücklich eine Klausel zum Eigentumsübergang vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer enthalten. Eine Kaufoption stellt üblicherweise eine solche Klausel dar.

b) Es muss bei planmäßigem Verlauf zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung aus der objektiven Beurteilung der Vertragsbedingungen hervorgehen, dass ein Eigentumsübergang auf den Leasingnehmer nach Ablauf des Vertrages automatisch erfolgt bzw. als wirtschaftlich einzig rationale Möglichkeit erscheint. Davon ist grundsätzlich auszugehen, sofern nach Ablauf des Leasings nicht eine erhebliche Summe zur Optionsausübung entrichtet werden muss.

Die Ablösezahlung ist als erheblich anzusehen, wenn sie mehr als 1 % des zum Zeitpunkt der Optionsausübung verbleibenden Verkehrswerts beträgt.

Keine Lieferung liegt somit in den Fällen vor, in denen der Gegenstand nach der gewöhnlichen Leasingdauer (bspw. PKW nach 3 Jahren) zum leicht vergünstigten Verkehrswert erworben werden kann, da es sich dann weiterhin um erhebliche Summen im Sinne dieses Schreibens handelt und zwar auch dann, wenn wirtschaftlich rational ein Kauf als sinnvoll erachtet werden kann.

Leasinggeber sollten daher beachten, dass Verträge, in denen die oben aufgeführten Voraussetzungen einer Lieferung im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erfüllt werden, zu einer sofort in voller Höhe umsatzsteuerpflichtigen Lieferung führen, obwohl die Zahlungen des Leasingnehmers dem Leasinggeber in Raten zufließen und daher die Umsatzsteuer vorfinanziert werden muss.

In dem BMF-Schreiben ist eine Nichtbeanstandungsregelung bis zum 18. März 2020 vorgesehen, was gleichzeitig dem Tag der Veröffentlichung entspricht, d.h. die Neuregelungen sind ab sofort anwendbar. Für vor diesem Datum abgeschlossene Leasing- und Mietverträge können sich die Beteiligten jedoch übereinstimmend auf die Altregelungen berufen.

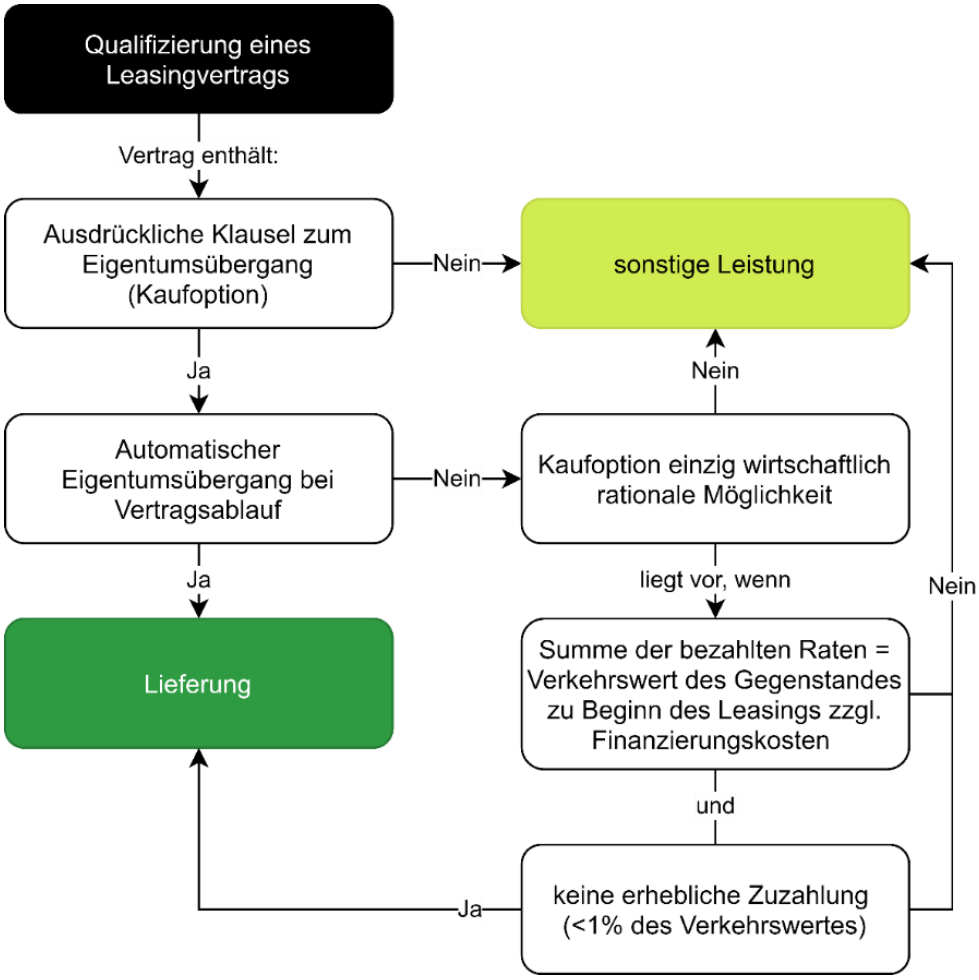

Ansprechpartner:

Marion Fetzer
Steuerberaterin

+49 89 55066-322
marion.fetzer@bakertilly.de

Tobias Barkschat
Assistent

+49 30 885928-72
tobias.barkschat@bakertilly.de

7. Umsatzsteuerliche Organschaft mit Personengesellschaft als Organgesellschaft: neue EuGH-Vorlage (C-868/19)

Das Finanzgericht Berlin Brandenburg hat mit Beschluss vom 21.11.2019 (5 K 5044/19) dem EuGH die Frage vorgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine Personengesellschaft in eine umsatzsteuerliche Organschaft einbezogen werden kann.

Wer sich in den letzten Jahren intensiver mit der Rechtsprechung zur umsatzsteuerlichen Organschaft beschäftigt hat, wird den Eindruck haben, dass diese Frage vom EuGH schon im Jahre 2015 geklärt worden ist. Was ist also passiert?

Mit den zusammengefassten Urteilen C-108/14 und C-109/14 („Larentia und Minerva“ sowie „Marenave“) hat der EuGH am 16.7.2015 entschieden, dass Personengesellschaften nach dem europäischen Recht nicht per se aus der umsatzsteuerlichen Organschaft ausgeschlossen werden dürfen. Das deutsche Umsatzsteuergesetz wiederspricht insoweit dem übergeordneten europäischen Recht. Beschränkungen der europäischen Rechtslage sind danach nur dann zulässig, wenn diese zur Verhinderung missbräuchlicher Praktiken oder der Vermeidung von Steuerhinterziehung dienen. Nach einhelligem Verständnis war dieses Urteil so zu lesen, dass eine Personengesellschaft im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft der Kapitalgesellschaft gleichgestellt wird. Dies hätte bedeutet, dass der Organträger neben anderen unstrittigen Voraussetzungen insbesondere die (einfache) Mehrheit an der Personengesellschaft halten muss.

Der V. Senat des BFH hat daraufhin am 2.12.2015 einige Urteile gesprochen, die eine unerwartete Einschränkung gegenüber diesem EuGH-Urteil enthielten (V R 25/13 und weitere Urteile). Die Personengesellschaft als Organgesellschaft wurde zwar grundsätzlich anerkannt. Die Voraussetzung der finanziellen Beherrschung sollte aber nur dann gegeben sein, wenn der Organträger über direkte und indirekte Beteiligungen 100 % der Stimmrechte beherrscht. Begründet hat der Senat diese Einschränkung mit dem grundsätzlichen Einstimmigkeitsprinzip für Personengesellschaften und der Tatsache, dass Personengesellschaften ohne Formzwang gegründet und übertragen werden können.

Die ursprüngliche Anfrage an den EuGH kam vom XI. Senat des BFH. Dieser hat nur kurz nach dem V. Senat, am 19.1.2016, ebenfalls geurteilt (XI R 38/12), dass eine Personengesellschaft Organgesellschaft sein kann. Nach seiner Auffassung ist das deutsche UStG richtlinienkonform so auszulegen, dass eine GmbH & Co. KG als „juristische Person“ gilt. Die weitere Einschränkung der Einstimmigkeit hat er nicht übernommen. Er hat darauf verwiesen, dass diese Frage im beurteilten Fall keine Rolle spielte und er daher nicht darüber entscheiden musste. Zwischen den Zeilen ist aber erkennbar, dass der XI. Senat die einschränkende Auslegung des V. Senats wohl nicht teilt.

Die Finanzverwaltung hat sich daraufhin der Auffassung des V. Senats angeschlossen und diese in Abschn. 2.8 Abs. 5a des UStAE aufgenommen. Der Gesetzgeber hat nicht reagiert. Daher besteht derzeit die Situation, dass eine Personengesellschaft rechtssicher nur dann in eine umsatzsteuerliche Organschaft einbezogen werden kann, wenn diese zu 100 % beherrscht wird - diese einschränkende Auffassung aber selbst innerhalb der Rechtsprechung umstritten ist.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg will jetzt genau diese Frage klären lassen. Das Gericht ist der Auffassung, dass die vom V. Senat des BFH gesetzte Einschränkung nicht mit dem EU-Recht und der Rechtsprechung des EuGH in Einklang zu bringen ist. Nach seiner Auffassung kann eine Personengesellschaft bereits Organgesellschaft werden, wenn der Organträger über die einfache Mehrheit der Stimmrechte verfügt.

Im Übrigen scheint sich auch das Finanzgericht Baden-Württemberg gegen die Rechtsprechung des V. Senats zu stellen. Beim BFH ist seit kurzem unter dem Aktenzeichen V R 45/19 ein neues Verfahren anhängig, in dem die Organschaft mit einer Personengesellschaft in Frage gestellt wird. Der Volltext des Vorverfahrens (7 K 1952/18 vom 7.11.2019) ist leider noch nicht veröffentlicht.

Ansprechpartner:

Marion Fetzer
Steuerberaterin

+49 89 55066-322
marion.fetzer@bakertilly.de

Hans-Jörn Rohwer
Steuerberater

+49 40 600880-371
hans-joern.rohwer@bakertilly.de

8. Geplante Harmonisierung der Sonderregelung für Kleinunternehmen in der EU

Die Neugründung von Unternehmen oder die Erschließung eines neues Absatzmarktes führen immer wieder dazu, dass sich Unternehmer für umsatzsteuerliche Zwecke in Deutschland (inbound) oder anderen Ländern der EU (outbound) registrieren lassen müssen, auch wenn die zu erwartenden Umsätze zu Beginn der Tätigkeit noch gering sind.

Für in Deutschland ansässige Unternehmer, die nur in geringem Umfang Umsätze tätigen, sieht das deutsche Umsatzsteuerrecht eine Sonderregelung für die Besteuerung dieser sog. Kleinunternehmer iSd. § 19 UStG vor. Diese Sonderregelung dient in erster Linie der Vereinfachung, indem sie für Kleinunternehmer eine weitgehende Gleichstellung mit Nichtunternehmern vorsieht. Ist die Sonderregelung für Kleinunternehmer anwendbar, wird die Umsatzsteuer auf Lieferungen oder sonstige Leistungen, die von Kleinunternehmern in Deutschland erbracht werden, nicht erhoben.

Die oben genannte Vereinfachungsregelung kann derzeit nur von Unternehmern in Anspruch genommen werden, die im Inland ansässig sind und deren Gesamtumsatz zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer

- im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 22.000 EUR (vor dem 31.12.2019: 17.500 EUR) und
- im laufenden Kalenderjahr weniger als 50.000 EUR

betragen hat.

Unternehmer, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig sind, konnten bisher von dieser Vereinfachungsregelung keinen Gebrauch machen. Dies hat für Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsbedingungen in Deutschland.

Dies soll sich nun ab dem 1. Januar 2025 ändern. Der Mehrwertsteuer-Aktionsplan der EU-Kommission – mit dem Ziel einen neuen endgültigen und einheitlichen EU-Mehrwertsteuerraum zu schaffen – sah auch die Überprüfung der Sonderregelung für Kleinunternehmer vor.

Ziel der am 18. Februar 2020 beschlossenen Maßnahmen ist es, den Verwaltungs- und den unverhältnismäßigen Befolgungsaufwand für Kleinunternehmer zu verringern und ein steuerliches Umfeld zu schaffen, dass das Wachstum und die Entwicklung von grenzüberschreitendem Handel begünstigt. Ab dem 1. Januar 2025 können künftig auch Kleinunternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten von einer ähnlichen Umsatzsteuererleichterung profitieren, wie sie bisher nur inländischen Unternehmern vorbehalten war.

Damit ein in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässiger Unternehmer die Sonderregelung für Kleinunternehmer ebenfalls nutzen kann, müssen folgende Voraussetzung erfüllt sein:

- der jährliche Gesamtbetrag (netto) der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die von dem Unternehmer in dem jeweiligen Mitgliedstaat erbracht werden, überschreitet nicht den nationalen Schwellenwert, der von dem jeweiligen Mitgliedstaat individuell festgelegt wird; dieser Schwellenwert darf höchstens 85.000 EUR betragen,

- der jährliche Gesamtbetrag der Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen, die im Gemeinschaftsgebiet erbracht werden, beläuft sich auf höchstens 100.000 EUR (netto) – sog. „Jahresumsatz in der Union“.

Ansprechpartner:

Marion Fetzer
Steuerberaterin

+49 89 55066-322
marion.fetzer@bakertilly.de

Susanne Schleich, B. Sc.
Steuerberaterin

+49 89 55066-339
susanne.schleich@bakertilly.de

9. Update § 2b UStG - Aktuelle Entwicklungen

Das BMF hat im Zeitraum November 2019 bis Februar 2020 in diversen Schreiben zu Zweifelsfragen im Hinblick auf die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) nach § 2b UStG Stellung bezogen. Jedoch verbleiben auch nach diesen Schreiben immer noch diverse Fragezeichen und unklare Fälle. Hinzu kommt die derzeitige Diskussion über eine mögliche Verlängerung des Optionszeitraums, welche weitere Fragen aufwirft. Aus diesem Grund geben wir Ihnen einen kurzen Überblick zu den aktuellen Entwicklungen.

9.1 Aktuelle BMF-Schreiben

a) Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)

Der Gesetzeswortlaut des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG definiert unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, wann im Rahmen der IKZ keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen sollen. Unter diesen Voraussetzungen unterläge, dem Gesetzeswortlaut zufolge, die IKZ nicht der Umsatzsteuer.

Insbesondere die Kritik der privaten Entsorgungswirtschaft an der steuerlichen Privilegierung des IKZ führte nun zu einer Änderung bzw. Präzisierung der Auffassung der Finanzverwaltung. Mit Schreiben vom 14. November 2019 informiert das BMF über den Stand der Diskussion mit der EU-Kommission. Demnach ist § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG als ein Regelbeispiel aufzufassen: Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht eine Vermutung, dass eine größere Wettbewerbsverzerrung nicht gegeben ist.

Während noch bei Inkrafttreten des Gesetzes davon ausgegangen wurde, dass es sich bei den Tatbeständen des Abs. 2 und Abs. 3 um eine für die Finanzverwaltung bindende bzw. unwiderlegbare Vermutung handelt, ist es aus Sicht der Finanzverwaltung nunmehr erforderlich, über die Prüfung des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG hinaus nach den allgemeinen Grundsätzen zu untersuchen, ob private Unternehmer potenziell in der Lage sind, vergleichbare Leistungen zu erbringen. Sofern dies zu bejahen ist, ist die Vermutung wiederlegt und es liegt eine steuerbare Leistung vor, auch wenn die Voraussetzungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG eingehalten wurden.

Im Ergebnis führt dies dazu, dass § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG praktisch keine Bedeutung mehr haben wird, denn der Ausnahmetatbestand des Abs. 2 Nr. 3 greift nur in den Fällen, in denen auf der ersten Stufe der Prüfung bereits ein Wettbewerb grundsätzlich anzunehmen ist. Dies ist nämlich dann gegeben, wenn private Dritte potenziell in der Lage sind, gleichartige Tätigkeiten ebenso zu erbringen. Damit entfällt für eine Vielzahl von Fällen (z. B. Personalgestellungen, Verwaltungsdienstleistungen etc.) die Privilegierung des § 2b UStG mit der Folge, dass diese ab Anwendung der neuen Rechtslage überwiegend steuerbar und auch steuerpflichtig werden.

Bestimmte Fälle könnten ggf. über den zum Jahr 2020 eingeführten Steuerbefreiungstatbestand des § 4 Nr. 29 UStG als steuerbefreit zu behandeln sein. Dieser befreit Leistungen einer gemeinsamen Einrichtung (bspw. Zweckverband) an seine Mitglieder, wenn diese Leistungen dem hoheitlichen oder einem bestimmten steuerfreien Bereich dienen. Darunter fällt aber jedenfalls nach derzeitigem Kenntnisstand nicht die IKZ zwischen zwei Kommunen und Leistungen der Mitglieder an den Zweckverband. Hier werden derzeit weitere Lösungsmöglichkeiten diskutiert, jedoch bleibt momentan festzuhalten, dass zukünftig ein nicht unerheblicher Teil der IKZ steuerbar und steuerpflichtig werden wird

b) Hoheitliche Hilfsgeschäfte

Mit Schreiben vom 15. November 2019 hat das BMF klargestellt, dass die Stromeinspeisung eines BHKW, welches mit Klär- oder Faulgas betrieben wird, kein hoheitliches Hilfsgeschäft, sondern eine gesonderte zu beurteilende Hauptleistung darstellt. Da Einspeiseverträge als privatrechtlich einzustufen sind, unterliegen diese Tätigkeiten zukünftig, unabhängig von Einnahmegrenzen, “ab dem ersten Euro“ der Umsatzsteuer.

Im Ergebnis sind damit ab Anwendung des § 2b UStG sämtliche Stromeinspeisungen, sprich auch kleinere PV-Anlagen z. B. auf Schuldächern, als unternehmerisch einzustufen und unterliegen der Umsatzsteuer.

Zu der Thematik, welche weiteren Tätigkeiten als hoheitliche Hilfsgeschäfte einzustufen sind und welche nicht, kündigte das BMF noch eine Abgrenzungsliste (Positiv-/Negativ-Liste) an. Diese liegt jedoch derzeit noch nicht vor.

c) Tätigkeiten auf privatrechtlicher Grundlage

In seinem Schreiben vom 16. Dezember 2016 hatte das BMF in Randziffer 16 dargestellt, dass ein Anschluss- und Benutzungszwang ein Indiz dafür sei, dass die einzelne Leistung der jPdöR auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbracht wird. In diesem Fall wäre eine Wettbewerbungsprüfung auch für diese Fälle möglich, die aufgrund des Benutzungszwangs zu verneinen wäre.

Dem entgegentretend führte das BMF im Schreiben vom 29. November 2019 aus, dass ein Handeln auf privatrechtlicher Grundlage stets eine Anwendung des § 2b UStG ausschließe. Dies gilt laut BMF auch dann, wenn ein Anschluss- und Benutzungszwang gegeben ist. Damit ist in diesen Fällen eine Wettbewerbsverzerrung nicht weiter zu prüfen. Die Tätigkeit unterliegt folglich der Umsatzsteuer.

Tätigkeiten im Bereich Abwasser oder Entsorgung (Abfall) wären damit, so sie denn auf privatrechtlicher Grundlage erbracht werden, was rechtlich grundsätzlich zumindest nicht ausgeschlossen ist, als steuerbar und wohl auch steuerpflichtig zu behandeln. Der jPdöR stünde damit aber auch aus Eingangsleistungen auch ein Vorsteuerabzug zu.

d) Anstalt öffentlichen Rechts

Die kommunalen Spitzenverbände hatten an das BMF die Anfrage herangetragen, ob es sich bei der Gründung einer Kommunalanstalt um einen verwaltungsinternen Organisationsakt handle, der nicht als Handlung im Wettbewerb gilt. Dies war aus dem Vergaberecht abgeleitet worden. Die Verbände forderten darauf basierend eine generelle Verneinung des Wettbewerbs bei Leistungen einer AöR gegenüber ihren beteiligten Gemeinden.

In einem kurzen Antwortschreiben vom 15. Januar 2020 stellte das BMF klar, dass Grundsätze des Vergaberechts nicht eins zu eins in das Steuerecht abgeleitet werden könnten. Das BMF sieht vielmehr in der Übernahme oder Übertragung einer Aufgabe oder Aufgabenbündels durch die AöR gegen Entgelt einen Leistungsaustausch als gegeben an. Die Einordnung als nicht steuerbarer, echter Zuschuss wird damit ausgeschlossen. Es müsse jedoch immer eine Einzelfallprüfung erfolgen.

e) BMF-Schreiben vom 20. Februar 2020

In o.g. Schreiben hat das BMF zu diversen Anfragen und Einzelfällen, welche die kommunalen Spitzenverbände eingebracht hatten, Stellung bezogen. Viele Fälle hat das BMF allerdings auch offengelassen bzw. nicht zwingend klarstellend beantwortet.

Klargestellt wurde jedoch, dass es sich bei der Personalgestellung gegen Entgelt um einen Leistungsaustausch handelt. Damit liegt eine unternehmerische Tätigkeit vor.

Weiter hat das BMF zum Bereich der Feuerwehr Ausführungen getroffen. Demnach unterliegen in der Satzung geregelte öffentlich-rechtliche Gebühren für die Erfüllung der Pflichtaufgaben (§ 2 Abs. 1 FwG BW) mangels eines Wettbewerbs nicht der Umsatzsteuer. Bei Leistungen außerhalb der Gefahrenabwehr sieht das BMF jedoch eine Wettbewerbssituation als gegeben. Damit unterliegen diese Leistungen grundsätzlich der Umsatzsteuer, es sei denn, es handelt sich um öffentliche-rechtliche Gebühren, welche die Einnahmegrenze des § 2b Abs. 2 Nr. 1 UStG von EUR 17.500 nicht übersteigen.

Fraglich hierbei ist, wie das BMF die „Tätigkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr“ abzugrenzen zu versuchen gedenkt. Aus unserer Sicht sind Tätigkeiten auf Grundlage des § 2 Abs. 2 Nr. 1 FwG BW als Tätigkeiten der Gefahrenabwehr einzustufen, lediglich die unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG BW zu fassenden Tatbestände unterlägen damit, mit o.g. Ausnahme, der Umsatzsteuer.

Daneben verweist das BMF in bestimmten Bereichen auf die derzeit stattfindenden Erörterungen auf Bund-Länder-Ebene. Dies betrifft u.a. die Bereiche Konzessionsabgaben und Friedhof. Hierzu muss das BMF u.E. zwingend zeitnah klare Aussagen treffen.

9.2 Mögliche Verlängerung des Optionszeitraums

Bereits im Dezember 2019 hatte der Bundesrat per Entschließungsantrag gefordert, den Optionszeitraum des § 27 Abs. 22 UStG um weitere zwei Jahre zu verlängern. Eine zwingende Anwendung des § 2b UStG müsste demnach erst ab dem Jahr 2023 erfolgen.

Hierzu haben im Jahr 2020 bereits Abstimmungen mit der EU-Kommission stattgefunden. Aus einem Schreiben des Deutschen Städtetags vom 20.02.2020 ist zu entnehmen, dass die EU-Kommission einer Verlängerung grundsätzlich offen gegenüberstehe. Es müsse aber „eine Prüfung der Auswirkungen auf den Wettbewerb“ erfolgen.

Das Bundesministerium der Finanzen hat Anfang März 2020 mitgeteilt, dass es, unter Berücksichtigung der stattgefundenen Abstimmungen mit der EU-Kommission, eine Verlängerung der Übergangsfrist unionsrechtlich für möglich halte und daher beabsichtige, dem Gesetzgeber den

Vorschlag zu unterbreiten, die Frist für die zwingende Anwendung des § 2b UStG über den 31. Dezember 2020 hinaus um zwei weitere Jahre zu verlängern.

Nach neuesten Aussagen stehen dem wohl nun auch die für die Kommunalpolitik zuständigen Bundestagsmitglieder der Unionsfraktion offen gegenüber und werben offensiv dafür.

Eine Verlängerung hängt demnach wohl tatsächlich, neben dem eigentlichen Gesetzesbeschluss, „nur noch“ an der EU-Kommission und deren Zustimmung. Fraglich ist jedoch, wie die EU-Kommission die Verlängerung im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Wettbewerb beurteilt. Hierzu besteht derzeit unseres Wissens nach noch keine Verlautbarung. Nichtsdestotrotz wird derzeit vom BMF eine Gesetzesinitiative vorbereitet, die noch vor der Sommerpause umgesetzt werden soll.

Jedenfalls ist es aus Gründen der Rechtssicherheit zwingend erforderlich, zeitnah zu einer Entscheidung zu kommen. Denn die allermeisten Kommunen und anderen jPdöR stecken derzeit mitten im Umstellungsprozess, analysieren und bewerten ihre Einnahmen und prüfen Vorsteuerpotentiale.

Hier schließt sich eine weitere Problemstellung an, sollte § 2b UStG nicht bereits ab 2021 angewandt werden:

Viele jPdöR machen derzeit im Rahmen ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldungen bereits Vorsteuerbeträge geltend, welche sich insbesondere auf (Um-/An-)Baumaßnahmen sowie größere Sanierungen beziehen. Hintergrund ist, dass die Gebäude, z. B. Hallen, Gewerbekomplexe etc., erst im Jahr 2021 in Betrieb genommen und ab diesem Zeitpunkt (teilweise) unternehmerisch für steuerpflichtige Ausgangsumsätze genutzt werden. Folglich steht den jPdöR ein teilweiser Vorsteuerabzug entsprechend der dokumentierten Verwendungsabsicht zu.

Sollte sich die Anwendung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre verschieben, müssten diese jPdöR wohl auf die verlängerte Optionsmöglichkeit verzichten und § 2b UStG dennoch bereits ab 2021 anwenden. Andernfalls wäre der geltend gemachte Vorsteuerabzug wieder zu korrigieren. Eine Geltendmachung von Vorsteuer wäre dann erst ab dem Zeitpunkt der unternehmerischen Nutzung und nur über den Berichtigungszeitraum analog § 15a UStG möglich. Durch die Verlängerung der Anwendung der alten Rechtslage würden bis zu 20 % (bei Gebäuden) bzw. 40 % (bei sonstigen Vermögensgegenständen) verloren gehen.

9.3 Fazit

Einerseits verbleiben auch nach den Schreiben des BMF viele offene Fragezeichen. Es ist daher zwingend erforderlich, dass das BMF zeitnah zu weiteren Fällen Stellung nimmt. Dies ist im Schreiben vom 20. Februar 2020 zumindest angekündigt. Es bleibt zu hoffen, dass die Ausführungen des BMF in klarer Art und Weise und vor allem ausführlich ausgestaltet werden und nicht gerade das Gegenteil, nämlich zusätzliche Rechtsunsicherheit, bewirken.

Andererseits muss die andauernde Diskussion über eine mögliche Verlängerung des Optionszeitraums schnellstmöglich zum Abschluss gebracht werden, um den jPdöR Rechtssicherheit und eine klare Entscheidungsgrundlage zu geben, ab wann sie § 2b UStG anwenden wollen.

Ansprechpartner:

Christian Baier, LL. B.
Steuerberater

+49 711 933046-441
christian.baier@bakertilly.de

Enno Rolf Thönnes
Rechtsanwalt, Steuerberater

+49 711 933046-444
enno.thoennes@bakertilly.de

10. Personengesellschaften: Option zur Besteuerung als Kapitalgesellschaft in Sicht?

Der Koalitionsausschuss der Bundesregierung hat am 8. März 2020 unter anderem steuerpolitische Maßnahmen zur Stärkung öffentlicher und privater Investitionen beschlossen.

Mit der Einführung einer Option zur Körperschaftssteuer soll es Personengesellschaften ermöglicht werden, steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandelt zu werden. Nach geltendem Recht können die unterschiedlichen Besteuerungsformen zu einer höheren Steuer für Personenunternehmer führen. Dies sollen Personenunternehmen durch die neue „Veranlagungsoption“ zukünftig vermeiden können.

Details zur Umsetzung der beschlossenen Maßnahme sind noch nicht bekannt, eine baldige Umsetzung wäre aber begrüßenswert. Bereits seit Langem fordert die Wissenschaft den Übergang zu einem rechtsformneutralen Steuersystem.

Des Weiteren ist die Koalition sich einig, dass die ATAD-Umsetzung jetzt schnell erfolgen soll. In diesem Zusammenhang will die Koalition zur Entlastung der Wirtschaft und zum Abbau unnötiger Steuerbürokratie auch in Deutschland die Hinzurechnungsbesteuerung im Außensteuerrecht rechtssicher ausgestalten und modernisieren. Sie will bis Ende 2020 den Niedrigbesteuerungssatz entsprechend der „Minimum Taxation“ Initiative anpassen. Diese Maßnahme wird nicht zu früh kommen. Die ATAD-Richtlinie der Europäischen Union war bis zum Jahreswechsel 2019/2020 in nationales Recht umzusetzen, die Maßnahme ist also bereits längst überfällig (Wir berichteten…).

Ansprechpartner:

Friedrich Wamsler
Steuerberater, M.I.Tax

+49 89 55066-325
friedrich.wamsler@bakertilly.de

11. Ausgewählte Aspekte des neuen BMF-Schreibens zu § 6 Abs. 3 EStG

- **Mehr Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Umfangs des funktional wesentlichen Sonderbetriebsvermögens bei Übertragung eines gesamten Mitunternehmeranteils**

- **Weitgehende Aufgabe der Gesamtplanrechtbetrachtung im Anwendungsbereich des § 6 Abs. 3 EStG**

- **Neuerungen bezüglich der disquotalen Übertragung von Sonderbetriebsvermögen im Zuge der Übertragung eines Teilmitunternehmeranteils**

Das BMF hatte am 20.11.2019 eine aktualisierte Fassung des Schreibens zu Zweifelsfragen zu § 6 Abs. 3 EStG im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Übertragung von Mitunternehmeranteilen veröffentlicht (Az. IV C 6-S 2241/15/10003, BStBl. I 2019, S. 1291). In diesem Zusammenhang wurde im Wesentlichen die zwischenzeitlich zu diesem Themenkomplex ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung anerkannt. Die sich hieraus ergebenden Änderungen sind sowohl unter dogmatischen Gesichtspunkten als auch insbesondere aus der Praxissicht ausdrücklich zu begrüßen, da sie den Anwendungsbereich des § 6 Abs. 3 EStG im Rahmen der Unternehmensnachfolge z. T. erheblich erweitern und vor allem auch mehr Rechtssicherheit für die betroffenen Steuerpflichtigen schaffen.

Im Folgenden werden drei wesentliche Kernpunkte dieses Themenkomplexes im Lichte der geänderten Verwaltungsansicht zusammenfassend dargestellt:

1. Mehr Gestaltungsspielraum hinsichtlich des Umfangs des funktional wesentlichen Sonderbetriebsvermögens bei Übertragung eines gesamten Mitunternehmeranteils

Soll ein gesamter Mitunternehmeranteil auf den Rechtsnachfolger übertragen werden, so bleibt es grundsätzlich auch weiterhin dabei, dass neben dem entsprechenden Anteil am Gesamthandsvermögen der Mitunternehmerschaft zugleich das dem übertragenden Mitunternehmer zuzurechnende funktional wesentliche Sonderbetriebsvermögen vollständig auf den neuen Rechtsträger übergehen muss, damit die Buchwertneutralität des Übertragungsvorgangs nach § 6 Abs. 3 S. 1 EStG gewahrt wird. Die Finanzverwaltung stellt jedoch nunmehr übereinstimmend mit der Rechtsprechung (siehe dazu insbesondere die BFH-Urteile vom 2.8.2012 – IV R 41/11, BStBl. II 2019, S. 715 sowie vom 9.12.2014 – IV R 29/14, BStBl. II 2019, S. 723) bezüglich des maßgeblichen Umfangs von Gesamthands- und Sonderbetriebsvermögen auf den Tag der Übertragung ab (Tz. 8).

In der Folge ist eine buchwertneutrale Übertragung eines gesamten Mitunternehmeranteils somit auch dann möglich, wenn funktional wesentliches Betriebsvermögen zwar zurückbehalten wird, es aber zuvor oder zeitgleich mit der Übertragung der Sachgesamtheit zu einer buchwertneutralen Übertragung i. S. von § 6 Abs. 5 EStG in ein anderes Betriebsvermögen des bisherigen Betriebsinhabers oder auf einen Dritten kommt bzw. die betreffenden Wirtschaftsgüter

zuvor unter Aufdeckung der stillen Reserven entnommen oder veräußert werden (Tz. 10 ff., 13). Es darf infolge der vorgelagerten oder gleichzeitigen Ausgliederung einzelner funktional wesentlicher Betriebsgrundlagen jedoch nicht zu einer Zerschlagung des Betriebes kommen. In diesem Zusammenhang erkennt auch die Finanzverwaltung ein gleichberechtigtes Nebeneinander von § 6 Abs. 3 EStG und § 6 Abs. 5 EStG in Abweichung zu ihrer bisherigen Auffassung nunmehr ausdrücklich an (Tz. 10 f.).

2. Weitgehende Aufgabe der Gesamtplanrechtbetrachtung im Anwendungsbereich des § 6 Abs. 3 EStG

Eng verknüpft mit dem soeben erörterten Aspekt, ist die weitgehende Aufgabe der Gesamtplanbetrachtung im Anwendungsbereich des § 6 Abs. 3 EStG, mit der die Finanzverwaltung sich nun ebenfalls der sich in der Rechtsprechung seit geraumer Zeit abzeichnenden Tendenz zur Rückführung und Beschränkung dieser Rechtsfigur auf ihren ursprünglichen Anwendungsbereich – konkret in Gestalt von §§ 16, 34 EStG – anschließt (Tz. 10 ff.).

Im Zuge der Planung der Unternehmensnachfolge ist hier jedoch eine gravierende Einschränkung zu beachten: Die Finanzverwaltung sieht von einer Anwendung des Gesamtplangedankens im Anwendungsbereich von § 6 Abs. 3 EStG nur in den Konstellationen ab, in denen es aufgrund einheitlicher Planung zu einer der Übertragung des Mitunternehmeranteiles vorgelagerten gewinnwirksamen Übertragung von funktional wesentlichem Sonderbetriebsvermögen – konkret in Gestalt einer Entnahme in das Privatvermögen oder einer Veräußerung zum gemeinen Wert – oder eines buchwertneutralen Transfers gemäß § 6 Abs. 5 EStG – dann sowohl im Falle der vorgelagerten als auch der zeitgleichen Ausgliederung – kommt. Werden die betreffenden Wirtschaftsgüter jedoch zeitgleich bzw. taggleich mit der Übertragung des Mitunternehmeranteils entnommen oder veräußert, so soll dies die Anwendbarkeit von § 6 Abs. 3 EStG weiterhin ausschließen (Tz. 9, 10-13). Dies betrifft die Konstellationen, in denen ein Wirtschaftsgut aus dem Einbringungsvorgang ausgenommen wird, ohne dass es zuvor aus der übertragenen Sachgesamtheit herausgelöst wurde, sodass es im Zeitpunkt der Übertragung der Sachgesamtheit zu einer zwangsweisen Entnahme des betreffenden Wirtschaftsgutes in das Privatvermögen des Übertragenden kommt.

Hinsichtlich der §§ 16, 34 EStG hält die Finanzverwaltung i. Ü. dogmatisch korrekt weiterhin an der Gesamtplanrechtsprechung fest (Tz. 16).

Die (weitgehende) Aufgabe der Gesamtplanbetrachtung im Anwendungsbereich des § 6 Abs. 3 EStG ist dogmatisch zu befürworten und erweist sich zugleich als praxisgerecht. Es wäre jedoch wünschenswert gewesen, dass die Finanzverwaltung bei zeitgleicher bzw. taggleicher Veräußerung von funktional wesentlichem Sonderbetriebsvermögen oder seiner Entnahme in das Privatvermögen im Zuge der Übertragung eines gesamten Mitunternehmeranteiles ebenfalls von der Anwendung dieser Rechtsfigur absehen würde. Der BFH hatte diese Frage – konkret bezogen auf § 6 Abs. 3 EstG – bislang noch nicht zu entscheiden und in der finanzgerichtlichen Rechtsprechung wird sie bislang nicht einheitlich beantwortet.

Es bleibt zu hoffen, dass das beim BFH unter dem Az. IV R 14/18 anhängige Verfahren (vorangegangen FG Düsseldorf vom 19.4.2018 – 15 K 1187/17 F, EFG 2018, 1092) eine zeitnahe Klärung dieser Frage herbeiführen wird, die dann hoffentlich auch von der Finanzverwaltung im Sinne der Rechtssicherheit nachvollzogen werden wird. Bis dahin sollten zeitgleiche bzw. taggleiche Veräußerungen von funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen und entsprechende Entnahmen in das Privatvermögen jedoch mit entsprechender Vorsicht behandelt werden.

3. Neuerungen bezüglich der disquotalen Übertragung von Sonderbetriebsvermögen im Zuge der Übertragung eines Teilmitunternehmeranteils

Auf überquotale Übertragungen von Sonderbetriebsvermögen ist nunmehr einheitlich § 6 Abs. 3 EStG anzuwenden und nicht mehr wie bislang § 6 Abs. 3 S. 1 EStG auf den quotalen Teil und § 6 Abs. 5 EStG auf den darüber hinausgehenden Teil (Tz. 32). Dies hat zur Folge, dass durch entsprechende Übertragungsvorgänge keine Sperrfrist mehr in Gang gesetzt wird.

Hinsichtlich unterquotaler Übertragungen von Sonderbetriebsvermögen bleibt es dabei, dass nach Auffassung der Finanzverwaltung der gesamte Übertragungsvorgang § 6 Abs. 3 S. 2 EStG unterfällt und somit die dort angeordnete fünfjährige Sperrfrist zu beachten ist (Tz. 25 f.). Diese Frist endet jedoch nunmehr im Anschluss an die Rechtsprechung spätestens dann, wenn dem Rechtsnachfolger neben dem Teil des übernommenen Mitunternehmeranteils auch der restliche Bruchteil des Anteils am Gesamthandsvermögen übertragen wird (Tz. 26). Des Weiteren setzt die Buchwertübertragung nach ebenfalls geänderter Auffassung des BMF nicht mehr voraus, dass das zurückbehaltene Sonderbetriebsvermögen dauerhaft zum Betriebsvermögen derselben Mitunternehmerschaft gehört, wodurch die Gestaltungsoption anerkannt wird, dass das betreffende Wirtschaftsgut zu einem späteren Zeitpunkt von dem Übertragenden zum Buchwert nach § 6 Abs. 5 EStG in ein anderes Betriebsvermögen übertragen wird (Tz. 31).

In den Fällen, in denen es zu einer disquotalen Übertragung von Sonderbetriebsvermögen im Zuge der Übertragung eines Teilmitunternehmeranteils kommt, ist zur Bestimmung der Quote nunmehr eine rein wertmäßige (rechnerische) Betrachtungsweise zugrunde zu legen, anstatt wie bislang eine wirtschaftsgutbezogene Betrachtungsweise (Tz. 20 ff.).

Auch diese Entscheidung ist zu begrüßen, da auch der Einheitstheorie, die bei teilentgeltlicher Übertragung einer Sachgesamtheit nach § 6 Abs. 3 EStG zur Anwendung kommt, eine ähnlich gelagerte wertbezogene Betrachtungsweise zugrunde liegt. Zudem trägt sie in der Praxis zur Vereinfachung und zur Eröffnung größerer Gestaltungsspielräume hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Übertragungsvorgänge bei, wenn mehrere Wirtschaftsgüter übertragen werden sollen. Andererseits kann die Zugrundelegung eines solchen wertbezogenen Maßstabes in der Praxis auch zu erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Feststellung der konkret zugrunde liegenden Werte führen.

Zudem können Streitigkeiten über das Wertverhältnis zwischen dem übertragenen und dem zurückbehaltenen Sonderbetriebsvermögen sich zu einem Risiko im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung entwickeln. Deswegen sollten vorsorglich zeitnah zu den geplanten Übertragungsvorgängen entsprechende Bewertungen bzw. Wertgutachten eingeholt werden.

Ansprechpartner:

Christian Wegener
Steuerberater

+49 211 6901-4731
christian.wegener@bakertilly.de

Dr. Christiane Krüger
Rechtsanwältin

+49 211 6901-1165
christiane.krueger@bakertilly.de

12. Keine Gewerbesteuerpflichtigkeit des Einbringungsgewinns I und II unter Maßgabe des § 7 Satz 2 GewStG

Anmerkung zu den BFH-Urteilen vom 11.7.2019 – I R 13/18 und I R 26/18

Der BFH hat in zwei z. T. deckungsgleichen Urteilen vom 11.7.2019 (Az. I R 13/18 und I R 26/18) entschieden, dass bei Auslösung eines Einbringungsgewinns nach § 22 Abs. 2 bzw. Abs. 1 UmwStG als Folge der Veräußerung der miteingebrachten bzw. erhaltenen Anteile für die Frage der Gewerbesteuerpflicht auf die Umstände zum Einbringungszeitpunkt abzustellen ist. Folglich unterliege der Einbringungsgewinn dann nicht der Gewerbesteuer, wenn bei einer Einbringung zum gemeinen Wert nach Maßgabe des § 7 Satz 2 GewStG auch nicht Gewerbesteuer angefallen wäre.

Der BFH bestätigt somit nun erstmals die bereits vor Ergehen dieser Urteile herrschende Literaturansicht sowie die beiden vorangegangenen erstinstanzlichen Urteile (Schleswig-Holsteinisches FG, Urteil v. 21.3.2018 – 1 K 1/16, EFG 2018, 861; FG Köln, Urteil v. 19.7.2018 – 6 K 2507/16, EFG 2018, 1730).

Im Urteil mit dem Az. I R 13/18 kam es zu einem einer Einbringung von Kapitalgesellschaftsanteilen im Rahmen von § 20 UmwStG (vorliegend Einbringung von Mitunternehmeranteilen) anschließenden Weiterveräußerung der miteingebrachten Anteile i.S. des § 22 Abs. 2 Satz 1 Var. 1 UmwStG. Im anderen Urteil (Az. I R 26/18) wurden die im Zuge eines Formwechsels nach § 25 i.V.m. § 20 UmwStG erhaltenen Kapitalgesellschaftsanteile unter der Sperrfristverletzung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 UmwStG veräußert.

Einbringungsgewinn unterliegt nicht der Gewerbesteuer nach Maßgabe von § 7 Satz 2 GewStG

In beiden Fällen hat der BFH zutreffend entschieden, dass der entstandene Einbringungsgewinn (I bzw. II) nicht der Gewerbesteuer unterliegt, sofern der entsprechende Aufgabe- bzw. Veräußerungsgewinn zum Einbringungszeitpunkt nicht gewerbesteuerpflichtig gewesen wäre, was in den vorliegenden Fällen aufgrund der einbringenden natürlichen Personen als unmittelbar beteiligte Mitunternehmer vorgelegen hat.

Die Entscheidungen des I. Senats des BFH gegen eine Gewerbesteuerpflicht des Einbringungsgewinns I bzw. II bei Veräußerung der sperrfristbehafteten Anteile bzw. der miteingebrachten Anteile ist sehr zu begrüßen, da sie Rechtssicherheit für die betroffenen Steuerpflichtigen schaffen.

BFH-Urteile im Lichte des Umwandlungssteuererlasses

Des Weiteren ergibt sich aus dem Urteil des BFH mit dem Az. I R 26/28 auch, dass im Falle eines sukzessiven Verkaufs der sperrfristbehafteten Anteile i.S. des § 22 Abs. 1 UmwStG auch dann keine Gewerbesteuer anfällt, da es ausschließlich darauf ankommt, ob die Einbringung zum gemeinen Wert der Gewerbesteuer unter Maßgabe des § 7 Satz 2 GewStG unterlegen hätte. Diese Rechtsansicht steht somit im Gegensatz zur derzeit noch geltenden Finanzverwaltungsauffassung, wonach der sukzessive Verkauf der erhaltenen Anteile zu einer Gewerbesteuerpflicht des dadurch ausgelösten Einbringungsgewinns führt (vgl. Rz. 22.07 Satz 5 ff. des Umwandlungssteuererlasses 2011).

Schließlich bestätigte der BFH nunmehr auch, dass bei denen dem Sonderbetriebsvermögen zugeordnete Kapitalgesellschaftsanteile im Falle der Begründung eines Einbringungsgewinns II eine Gewerbesteuerpflicht unter den Voraussetzungen des § 7 Satz 2 GewStG zum Einbringungszeitpunkt begründet wird (vgl. hierzu die bislang eher knappe Ausführung der Finanzverwaltung unter Rz. 22.13 des Umwandlungssteuererlasses 2011).

Anerkenntnis der BFH-Urteile durch die Finanzverwaltung bleibt abzuwarten

Die Finanzverwaltung hat beide Urteile bislang noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht. Es bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung sich der BFH-Rechtsprechung anschließt und somit für Rechtssicherheit bei Sperrfristverletzungen im Anschluss an Einbringungen von Mitunternehmeranteilen in Bezug auf die gewerbesteuerliche Behandlung sorgt.

Ansprechpartner:

Christian Wegener
Steuerberater

+49 211 6901-4731
christian.wegener@bakertilly.de

Dr. Christiane Krüger
Rechtsanwältin

+49 211 6901-1165
christiane.krueger@bakertilly.de

13. Unternehmereigenschaft von Aufsichtsräten: Änderung der Rechtsprechung

Mit Urteil vom 27. November 2019 (V R 23/19), das am 6. Februar 2020 veröffentlicht wurde, hat der BFH seine bisherige Rechtsprechung zur Unternehmereigenschaft von Aufsichtsräten geändert und entschieden, dass Aufsichtsräte unter bestimmten Voraussetzungen nicht unternehmerisch tätig sind.

Im vom BFH zu entscheidenden Sachverhalt erhielt das Aufsichtsratsmitglied eine jährliche Festvergütung, die keinerlei variablen Vergütungsbestandteile aufwies. Das Aufsichtsratsmitglied trug demnach kein wirtschaftliches Risiko. Auch fahrlässiges Handeln hatte auf die Vergütung keinen unmittelbaren Einfluss.

Bereits mit Urteil vom 13. Juni 2019 (C-420/18, „IO“) (wir berichteten) hatte der EuGH entschieden, dass ein Mitglied eines Aufsichtsrats keine selbstständige Tätigkeit ausübt, wenn es nicht in eigenem Namen, für eigene Rechnung und in eigener Verantwortung, sondern für Rechnung und unter Verantwortung des Aufsichtsrats handelt und dabei auch nicht das wirtschaftliche Risiko seiner Tätigkeit trägt, da es im Streitfall eine feste Vergütung erhielt, die weder von der Teilnahme an Sitzungen noch von seinen tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden abhängig war und ferner begangene Fahrlässigkeiten sich nicht auf die Vergütung auswirkten.

Unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung hat sich der BFH nunmehr der Sichtweise des EuGH angeschlossen und entschieden, dass ein Aufsichtsratsmitglied, das aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt, nicht unternehmerisch tätig ist. Ausdrücklich nicht entschieden hat der BFH dagegen, ob im Falle einer variablen Vergütung an der Unternehmereigenschaft des Aufsichtsratsmitglieds festzuhalten ist.

Insbesondere für Unternehmen, die nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt sind, ist das Urteil demnach von Relevanz. Eine Reaktion der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten. Dennoch sollten Unternehmen und Aufsichtsratsmitglieder prüfen, ob das Urteil des BFH die konkreten Fälle betrifft und die Rechtsprechung angewendet werden kann.

Darüber hinaus hat der BFH in seinem Urteil entschieden, dass eine Gutschrift, die nicht über eine Leistung eines Unternehmers ausgestellt wurde, keinen unberechtigten Umsatzsteuerausweis i.S.d. § 14c Abs. 2 UStG begründen kann.

Damit nämlich eine Gutschrift nach dem Gesetzeswortlaut des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG einer Rechnung gleichsteht und damit eine Steuerschuld nach § 14c Abs. 2 UStG begründen kann, muss sie über eine Lieferung oder sonstige Leistung eines Unternehmers ausgestellt werden. Im Streitfall fehlte es an der erforderlichen Unternehmereigenschaft des Aufsichtsratsmitglieds.

Ansprechpartner:

Marion Fetzer
Steuerberaterin

+49 89 55066-322
marion.fetzer@bakertilly.de

14. Konsultationsvereinbarung: steuerliche Erleichterung für Investoren aus den Niederlanden

Die Bundesrepublik Deutschland hat am 4. Dezember 2019 mit dem Königreich der Niederlande eine Konsultationsvereinbarung als Ergänzung zum Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zwischen den beiden Ländern geschlossen. Mit ihr soll der Effekt einer doppelten Besteuerung, der bei Sachverhalten entsteht, in denen beide Staaten eine deutsche Kommanditgesellschaft unterschiedlich qualifizieren, durch eine Steueranrechnung in den Niederlanden abgemildert werden.

Bisher gibt es Konstellationen, in denen das deutsch-niederländische Doppelbesteuerungsabkommen keine Lösung zur Beseitigung einer wirtschaftlichen Doppelbesteuerung bietet. Insbesondere droht diese Gefahr, wenn eine in den Niederlanden ansässige natürliche Person an einer deutschen Kommanditgesellschaft beteiligt ist. Die Kommanditgesellschaft gilt für Zwecke der deutschen Besteuerung als transparent, wird jedoch aus niederländischer Sicht als eigenes Steuersubjekt (und als in Deutschland ansässig) behandelt.

Fiktive ausländische Steuer als Entlastung

Aus deutscher Sicht wird davon ausgegangen, dass die beteiligten Niederländer eine Betriebsstätte in Deutschland haben und dass die diesen Investoren zuzurechnenden Gewinne der Kommanditgesellschaft in Deutschland steuerpflichtig sind. Aus niederländischer Sicht sind die Gewinne der Kommanditgesellschaft in den Niederlanden nicht steuerpflichtig, da die Kommanditgesellschaft als eine in Deutschland ansässige Gesellschaft betrachtet wird. So weit wäre steuerlich alles in Ordnung. Allerdings werden die in den Niederlanden ansässigen Investoren mit den Einkünften aus ihrer Beteiligung an der Kommanditgesellschaft besteuert, wenn die Gewinne als ausgezahlt betrachtet werden.

Diese wirtschaftliche Doppelbesteuerung entspricht sowohl nach deutscher als auch nach niederländischer Sichtweise dem Wortlaut des Abkommens. Dennoch haben die zuständigen Behörden eine Lösung gesucht, um bei einer tatsächlichen Besteuerung in beiden Staaten eine Entlastung für die Investoren zu erreichen. So werden zukünftig die niederländischen Steuerbehörden Einkünften, die sie als von der Kommanditgesellschaft an die Investoren gezahlt betrachten, eine fiktive ausländische Steuer von 15 % anrechnen.

Diese Lösung soll eine hypothetische Situation abbilden, in der die Kommanditgesellschaft auch nach deutschem Steuerrecht als nicht transparente Gesellschaft gelten würde. Wir halten dies für äußerst begrüßenswert, da sich so Investitionen in Deutschland durch niederländische Steuerpflichtige flexibler und einfacher darstellen lassen. Nicht zuletzt kommt dies dem Wirtschaftsstandort Deutschland zugute.

Ansprechpartner:

Friedrich Wamsler
Steuerberater, M.I.Tax

+49 89 55066-325
friedrich.wamsler@bakertilly.de

15. Foreign Investment Law: China verbessert Investitionsumfeld für ausländische Investitionen

Nachdem China bereits ein landesweites Sozialpunktesystem für Privatpersonen eingeführt hat und plant, dieses Sozialpunktesystem auch auf Unternehmen auszuweiten (sog. Corporate Social Credit System (Corprate SCS)) (wir berichteten), ist mit dem sog. Foreign Investment Law (FIL) zum 1. Januar 2020 eine Gesetzesnovelle für ausländische Investitionen in Kraft getreten. Das neue Foreign Investment Law löst das bis dahin geltende „JV Law“ ab.

Das Investitionsgesetz betrifft vor allem die Bereiche „Investment Promotion“ (Förderung ausländischer Investitionen), „Investment Protection“ (Schutz der ausländischen Investitionen) und „Investment Management“ (Regulierung von Investments). Laut dieser Regelungen sollen ausländische Investitionen gefördert und geschützt, gleichzeitig aber auch reguliert werden.

Am 1. November 2019 hat das Justizministerium der VR China dazu einen Entwurf der Durchführungsbestimmungen (Implementing Regulations for the Foreign Investment Law of the People’s Republic of China) veröffentlicht. Gemeinsam mit meinem Kollegen Dr. Tianyu Zhang aus dem Bereich China Solutions habe ich die wichtigsten Inhalte der Durchführungsbestimmungen zusammen gestellt.

Förderung ausländischer Investitionen

Um ausländische Investitionen zu fördern, verpflichtet sich die chinesische Regierung und weitere in den Investitionsprozess involvierte Ämter,

- ausländische Investoren gleichberechtigt zu behandeln.
- Dies umfasst die Kapitalzuweisung, die Grundversorgung, Steuerermäßigungen, Vorzugsbehandlungen bzgl. Landnutzung, Steuer und Finanzierung sowie den Zugang zu technischen und industriellen Standards;
- Befragungen durchzuführen, um die Meinungen und Ideen ausländischer Investoren in die Erstellung von Regulationen und Normen einfließen zu lassen;
- ausländische Investoren nicht bei ihrem Eintritt in die lokalen, industriellen und staatlichen Auftragswesen zu beschränken/begrenzen;
- gemäß Artikel 17 des FIL, Finanzierungen ausländischer Investoren über öffentliche Unternehmensanleihen und/oder andere Sicherheiten zu ermöglichen;
- weiterführende Informationen und Beratungsleistungen zum Thema Foreign Investment Law für ausländische Investoren zur Verfügung zu stellen.

Schutz der ausländischen Investitionen

Um ausländische Investoren angemessen zu schützen, sind folgende Punkte in den Durchführungsbestimmungen enthalten:

- Unbeschränkter Zu- und Abfluss von Kapital und Umsätzen ausländischer Investoren sowie unbeschränkter Abfluss legitimer Löhne und Einkommen von ausländischen Arbeitnehmern.
- Schutz des ausländischen geistigen Eigentums durch Androhung erheblicher Strafen.
- Verbot jeglicher administrativen Störungen, deren Ziel es ist, eine Übertragung von ausländischem geistigem Eigentum an chinesische Personen und Unternehmen zu bewirken – inkl. Einrichtung eines Mechanismus, um einen „Spillover“ zu vermeiden
- Einrichtung einer zentralen Beschwerde-Plattform

Regulierung der ausländischen Investitionen

Im Bereich der Regulierungen sind folgende Inhalte der Durchführungsbestimmungen zu erwähnen:

- In einer sog. „Negative-List“ sind alle Industrien gelistet, in denen ausländische Investitionen nicht oder nur unter Einhaltung strikter Zulassungskriterien möglich sind. Dazu gehören Landwirtschaft/Forstwirtschaft/Fischerei, Bergbau, Verlagsbranche, Energie-, Gas- und Wasserversorgung, Einzel- und Großhandel, Transportation, Software/IT, Finanzwesen, Vermietung, wissenschaftliche Tätigkeiten, Ausbildung, Hygiene/ Sozialleistungen, Kultur, Sport und Entertainment.

- Es werden keinerlei diskriminierende Anforderungen an die Bewerbungsunterlagen, den Bewertungsprozess und die Dauer der Bewertung gestellt.

- Ausländische Investoren sollten Informationen zu ihren Investitionen über entsprechende Online-Plattformen („Enterprise Registration System“ und „Enterprise Credit Information Publicity System“) offenlegen.

Der chinesische Markt wird auch für deutsche Unternehmen immer bedeutender. Die Zunahme der wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Relevanz veranlasst mehr und mehr Firmen dazu, ihr Geschäft in China auf- bzw. auszubauen. Dabei gilt es, die besonderen Gesetze und Regularien zu beachten, die Unternehmen bei einem Markteintritt in China vor große Herausforderungen stellen. So müssen auch Unternehmen in China mit einer ausländischen Unternehmensbeteiligung (sog. Foreign Invested Enterprise, kurz FIE) sich während einer fünfjährigen Übergangsfrist an das neue Investitionsgesetz FIL anpassen. Die nun vorgelegten Vorschriften sollen zu einem positiveren Investitionsklima führen. Trotz der Lockerung einiger Einschränkungen, bleiben manche Branchen weiterhin stark reglementiert.

Ansprechpartner:

Carsten Hüning
Partner

+49 211 6901-1475
carsten.huening@bakertilly.de

16. Ein bisschen Bye Bye: Der Brexit und seine umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen

Nach der Zustimmung des britischen Unterhauses und des britischen Oberhauses letzte Woche hat gestern Abend nun auch das EU-Parlament dem Brexit-Austrittsabkommen zugestimmt. Mit Ablauf des 31. Januar 2020 wird das Vereinigte Königreich die Europäische Union damit endgültig verlassen.

Lange Zeit stand ein sog. harter Brexit im Raum, der zu großer Verunsicherung bei den betroffenen Unternehmen beigetragen hat. Dies lag auch in der mehrfachen Verschiebung des Austrittstermins in der Vergangenheit begründet.

Durch das Austrittsabkommen (Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft) wird das erwartete Durcheinander nun zunächst verhindert. Darin ist eine Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 vorgesehen, in der trotz des Brexits weiterhin das Unionsrecht anwendbar bleibt. Während der Übergangsphase, die ggf. nochmal verlängert werden kann, sollen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU Regelungen für den Zeitraum danach getroffen werden.

Bis zum Ablauf der Übergangsphase wird es für Warenlieferungen aus der EU in das Vereinigte Königreich und umgekehrt aus umsatzsteuerlicher Sicht jedoch keine Änderungen geben. Auch für Dienstleistungen sind während diesem Zeitraum keine Änderungen ersichtlich.

Das Abkommen sieht jedoch vor, dass etwaige Vorsteuer-Vergütungsanträge für das Jahr 2020 von EU-Unternehmern im Vereinigten Königreich und umgekehrt bereits bis zum 31. März 2021 einzureichen sind.

Umsatzsteuerliche Registrierungen, die Unternehmer bereits rein vorsorglich im Vereinigten Königreich für die Zeit nach dem Brexit beantragt haben, sind während der Übergangsphase unbeachtlich und werden erst anschließend wirksam. Unklar ist derzeit, ob eine im Vereinigten Königreich beantragte EORI-Nummer bereits ab 1. Februar 2020 verwendet werden kann, da Unternehmen grundsätzlich nur über eine EORI-Nummer innerhalb der EU verfügen dürfen.

Nach Ablauf der Übergangsphase würden sich für Unternehmen, die Liefer- und Leistungsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich unterhalten, nach derzeitigem Stand insbesondere folgende umsatzsteuerliche Konsequenzen ergeben:

- Lieferungen in das Vereinigte Königreich, die bisher als innergemeinschaftliche Lieferungen zu beurteilen waren, sind dann als Ausfuhrlieferungen und Erwerbe aus dem Vereinigten Königreich, die bisher als innergemeinschaftliche Erwerbe zu beurteilen waren, als Einfuhren zu qualifizieren. Insoweit sind zoll- und außenwirtschaftsrechtliche Besonderheiten zu beachten sowie die Erhebung von Einfuhrumsatzsteuer und eventuellen Einfuhrzöllen.

- Die Vereinfachungsregel für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte wird dann nicht mehr anwendbar sein, da Voraussetzung hierfür ist, dass alle Unternehmer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern von jeweils verschiedenen EU-Mitgliedstaaten verwenden.

- Verbringungsvorgänge von eigenen Waren aus der Europäischen Union in das Vereinigte Königreich stellen dann ein sog. rechtsgeschäftsloses Verbringen im Abgangsland dar. Umgekehrt sind dann regelmäßig Einfuhrumsatzsteuer und eventuelle Einfuhrzölle fällig.

- Die Versandhandelsregelung des § 3c UStG für grenzüberschreitende Lieferungen an Privatpersonen innerhalb der Europäischen Union ist dann für Lieferungen in oder aus dem Vereinigten Königreich nicht mehr anwendbar.

- Die durch die Quick Fixes 2020 implementierte und EU-weit gültige Vereinfachungsregelung für Lieferungen in Konsignationslager sind dann insoweit nicht mehr anwendbar.

- Nach Ablauf der Übergangsphase wird sich die Verfahrensweise im Vorsteuervergütungsverfahren ändern.

- Für Finanzdienstleistungsinstitute besteht durch einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union die Chance, bei Umsätzen i.S.d. § 4 Nr. 8 UStG an Unternehmen oder Privatpersonen mit Ansässigkeit in einem Drittland, den Vorsteuerabzug aus zusammenhängenden Eingangsleistungen voll auszuschöpfen.

Eine Ausnahme ist bezüglich Nordirland vorgesehen, da insoweit die EU-Regelungen auch nach Ablauf der Übergangsphase anwendbar bleiben sollen.

Die genauen Regelungen, die während der Übergangsphase für die Zeit nach dem Ablauf vereinbart werden, bleiben jedoch abzuwarten. Auch wenn durch das Austrittsabkommen und die Übergangsphase zunächst ein harter Brexit vermieden wird, sollten sich Unternehmen rechtzeitig vorbereiten, Systemanpassungen frühzeitig vornehmen und insbesondere bei Neuabschlüssen von Verträgen die weitere Entwicklung beobachten sowie die ggf. vereinbarte Rechtslage ab 01.01.2021 berücksichtigen. Aufgrund des relativ kurzen Zeitraums könnte es optimistisch sein, dass bis Jahresende tatsächlich entsprechende Vereinbarungen verhandelt werden können, weshalb das Risiko eines harten Brexits nicht endgültig vom Tisch ist.

Ansprechpartner:

Marion Fetzer
Steuerberaterin

+49 89 55066-322
marion.fetzer@bakertilly.de

17. Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin: BMF veröffentlicht Referentenentwurf

Kurz vor Jahreswechsel hat das Bundesfinanzministerium (BMF) einen Referentenentwurf zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin veröffentlicht und damit die Umsetzung der im Eckpunktepapier vom 24. Juli 2019 genannten Inhalte (wir berichteten) vorangetrieben.

Problem, Ziel und Lösung des Referentenentwurfs

Derzeit finden sich Regelungen zu Finanzlagenvermittlern und Honorar-Finanzanlagenberatern in §§ 34f und 34h der Gewerbeordnung, wobei deren Vollzug den Bundesländern obliegt. Neun Bundesländer haben die Zuständigkeit für die Durchführung dieser Regelungen auf die Gewerbebehörden übertragen – sieben Bundesländer auf die Industrie- und Handelskammern. Nach Ansicht des BMF folge hieraus eine organisatorische Zersplitterung der Aufsicht, die zulasten von deren Einheitlichkeit und Qualität gehen könne. Zudem sei aufgrund der zunehmenden Komplexität des anwendbaren Aufsichtsrechts die Übertragung der Aufsicht über die entsprechenden Berufsgruppen auf die BaFin als zentrale fachlich spezialisierte Behörde sachgerecht. Als Lösung ist daher vorgesehen, die bisherigen Regelungen in der Gewerbeordnung und der Finanzanlagenvermittlungsverordnung weitgehend in das Wertpapierhandelsgesetz zu übernehmen und die Aufsicht insgesamt auf die BaFin zu übertragen.

Wesentlicher Inhalt

Im Wesentlichen regelt der Referentenentwurf folgende Punkte:

- Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater werden künftig als Finanzanlagendienstleister bezeichnet und unterfallen ab Januar 2021 unter das einheitliche Aufsichtsregime der BaFin.

- Die Regelungen zum Tätigkeitsrahmen werden von der Finanzanlagenvermittlungsverordnung unter deren Aufhebung in das Wertpapierhandelsgesetz übertragen.

- Finanzanlagendienstleister werden unterteilt in Inhaber mit eigener Erlaubnis sowie Vertriebsorganisationen, die ihre Erlaubnis wiederum an angebundene Vermittler (ohne eigene Erlaubnis) ausreichen können.

- Die Tätigkeit als Finanzanlagendienstleister setzt weiterhin (i) Zuverlässigkeit, (ii) geordnete Vermögensverhältnisse, (iii) Sachkunde und (iv) den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung voraus. Die Erlaubnisse nach Gewerbeordnung bleiben zunächst gültig und werden binnen zwei bis fünf Jahren durch die BaFin überprüft.

- Die jährliche Prüfung der Finanzanlagendienstleister übernehmen nicht mehr externe Wirtschaftsprüfer, sondern die BaFin selbst. Alle Finanzanlagendienstleister sollen dafür jeweils eine Selbsterklärung (vgl. § 96v WpHG-E) vorlegen. Dieser Selbsterklärung muss u. a. Angaben zu erhaltenen Zuwendungen, Honoraren, Schadensersatz- und Kulanzzahlungen bzw. Zahlungen der Berufshaftpflichtversicherung enthalten sowie eine Angabe dazu machen, ob sich die Vermittlung ausschließlich auf Anlagen bezieht, die von Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz vertrieben oder emittiert werden.

- Die im Zusammenhang mit dem Wechsel der Aufsicht entstehenden Kosten sollen die Beaufsichtigten gemeinschaftlich tragen.

Kritik durch Verbände und Fachpresse

Die im vorliegenden Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen sind nicht ohne Kritik geblieben. In der (Fach-)Presse und seitens der Verbände wird insbesondere bemängelt, dass ein funktionierendes System der Aufsicht von Finanzlagenvermittlern ohne eine handfeste Identifizierung des Bedarfs hieran (insb. wird im Referentenentwurf nicht festgestellt, dass tatsächliche Einbußen bei Einheitlichkeit und Qualität der Aufsicht tatsächlich bestehen) geändert wird. Vielmehr wird befürchtet, die Zentralisierung auf eine Bundesbehörde könnte zulasten der Qualität der konkreten Beaufsichtigung sowie dazu führen, dass den Vermittlern ein Ansprechpartner vor Ort fehle. Zudem werde die Beaufsichtigung von rund ca. 38.000 Vermittlern die BaFin vor organisatorische Herausforderungen stellen. Im weiteren Gesetzgebungsprozess wird sich indes zeigen, ob diese Kritik aufseiten des Gesetzgebers angenommen wird.

Ansprechpartner:

Jörg Mühlenkamp
Rechtsanwalt, Steuerberater

+49 40 600880-354
joerg.muehlenkamp@bakertilly.de

18. Anti-Steuervermeidungsrichtlinie: Änderungen in den Bereichen Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung, hybride Gestaltungen und Hinzurechnungsbesteuerung

Im zweiten Teil unserer Analyse beleuchten wir die weiteren Änderungen der Richtlinie in den Bereichen Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung, hybride Gestaltungen und Hinzurechnungsbesteuerung.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat erst kürzlich einen Referentenentwurf zur Anti-Steuervermeidungsrichtlinie veröffentlicht, mit u. a. weitreichenden Reformen im Bereich Verrechnungspreise (wir berichteten).

Die Anti-Steuervermeidungsrichtlinie verpflichtet Mitgliedsstaaten der EU, die enthaltenen Mindeststandards, welche nachfolgend erläutert werden, in nationales Recht umzusetzen, wobei die Mitgliedsstaaten über die Mindeststandards hinausgehen dürfen. Die Mindeststandards umfassen:

- allgemeine Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch,
- steuerliche Regelungen für die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen,
- für die Übertragung von Vermögenswerten und Wegzugsbesteuerung,
- zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie zur
- Neutralisierung von Besteuerungsinkongruenzen im Zusammenhang mit hybriden Gestaltungen.

Während nach Auffassung des BMF die bestehenden deutschen Regelungen zur Zinsschranke sowie auch die allgemeine Missbrauchsbekämpfungsnorm den Anforderungen der ATAD genügen, sollen mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz die Vorgaben der EU zur Entstrickungs- und Wegzugbesteuerung und zu den hybriden Gestaltungen umgesetzt sowie die Hinzurechnungsbesteuerung reformiert werden. Des Weiteren ergeben sich aus dem Entwurf weitreichende Änderungen im Bereich der Verrechnungspreise.

Auch wenn das Gesetzgebungsverfahren erst im Lauf des Jahres 2020 durchgeführt und abgeschlossen werden soll, ist zu befürchten, dass der Gesetzgeber das Paket oder Teile davon bereits rückwirkend ab Beginn des Veranlagungszeitraums anwenden lassen will.

Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung

- **Entstrickung, Verstrickung, Verstärkung:** Entstrickung und Verstrickung sind bereits bekannte Begriffe, unter denen der Wegfall beziehungsweise das Eintreten eines Wirtschaftsguts des Betriebsvermögens aus der bzw. in die deutsche Steuerpflicht verstanden werden. Musterbeispiele sind die Überführung eines Wirtschaftsguts aus dem deutschen Stammhaus in eine ausländische Freistellungsbetriebsstätte oder umgekehrt.
- Neu eingeführt wird der Begriff der Verstärkung. Damit wird der Wegfall einer Beschränkung von deutschen Besteuerungsrechten beschrieben, beispielsweise auf Grund der Überführung eines Wirtschaftsguts aus einer ausländischen Anrechnungsbetriebsstätte in das inländische Stammhaus.
- Bei **Verstrickung und Verstärkung** wird die Verpflichtung für die deutsche Finanzverwaltung umgesetzt, als fiktive Anschaffungskosten die Werte aus der ausländischen Entstrickungsbesteuerung anzuerkennen, Höchstwert bleibt aber der gemeine Wert nach deutschen Maßstäben. Das Risiko einer Doppelbelastung bleibt damit bestehen.

- Bei der Entstrickung ist eine zeitliche Streckung der Besteuerung über fünf Jahre durch Bildung eines ratierlich aufzulösenden Ausgleichspostens nun für unbeschränkt und für beschränkt Steuerpflichtige möglich. Für beschränkt Steuerpflichtige bestand diese Möglichkeit bisher nicht. Des Weiteren kann der Ausgleichsposten zukünftig auch in Fällen einer sogenannten passiven Entstrickung gebildet werden.

- **Wegzugsbesteuerung:** Im Fall eines Wegzugs aus Deutschland können unter bestimmten Voraussetzungen die stillen Reserven von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an Kapitalgesellschaften in Deutschland sozusagen mit dem letzten Schritt über die Grenze besteuert werden, ohne dass eine Veräußerung stattgefunden haben muss. Die Wegzugsbesteuerung wird erheblich verschärft.

  - Für den Eintritt der Wegzugsbesteuerung soll zukünftig die Wegzugsbesteuerung greifen, wenn eine Person innerhalb der letzten zwölf Jahre mindestens sieben Jahre lang unbeschränkt steuerpflichtig war. Bisher war die mindestens zehn Jahre währende unbeschränkte deutsche Steuerpflicht Voraussetzung,

  - Künftig wird nicht mehr unterschieden, ob der Wegzug in ein EU/EWR-Land oder ein Drittland erfolgt. Eine Veräußerungsgewinnbesteuerung wird in beiden Fällen ausgelöst, wobei die Steuerzahlung auf Antrag über sieben Jahre gestreckt werden kann. Bisher wurde beim Wegzug in die EU/EWR die Steuer nur festgesetzt, aber erst bei tatsächlichem Verkauf der Beteiligung (und damit einem Liquiditätszufluss) erhoben.

  - Im Fall einer nur vorübergehenden Abwesenheit von bis zu sieben Jahren kann der Steueranspruch bei Rückzug nach Deutschland rückwirkend entfallen. Bisher betrug die Frist nur fünf Jahre.

Hybride Gestaltungen

- Beschränkung des Betriebsausgabenabzugs bei Besteuerungsinkongruenzen aufgrund hybrider Gestaltungen: Unter hybriden Gestaltungen sind Konstellationen zu verstehen, bei denen steuerwirksamen Aufwendungen in einem Staat steuerbegünstigte Erträge im anderen Staat gegenüberstehen. Ursache hierfür sind oft Qualifikationskonflikte bei der Beurteilung dieser Konstellationen. Beispielsweise können Zahlungen für die Überlassung von Kapitalvermögen in einem Staat steuerlich Zinsaufwand darstellen, im Empfängerstaat dagegen steuerfreie Dividendenerträge. Für verschiedene Situationen solcher Besteuerungsinkongruenzen soll der Betriebsausgabenabzug in Deutschland beschränkt werden.

- Korrespondierend sollen Erträge aus hybriden Gestaltungen besteuert werden, wenn der Betriebsausgabenabzug im ausländischen Staat erhalten blieb.

- Zudem sollen die Effekte von hybriden Betriebsstätten neutralisiert werden. Eine Freistellung solcher Einkünfte, die im ausländischen Staat nur deshalb nicht steuerpflichtig sind, weil er sie einer Betriebsstätte in einem anderen Staat zuordnet, soll versagt werden.

Hinzurechnungsbesteuerung niedrig besteuerter passiver Einkünfte ausländischer Gesellschaften

- Begriff der Beherrschung: Die Voraussetzung der Inländerbeherrschung wurde verschärfend aufgegeben. Nunmehr soll eine die Hinzurechnungsbesteuerung auslösende Beherrschung bereits vorliegen, wenn einem unbeschränkt Steuerpflichtigen allein oder zusammen mit nahestehenden Personen (welche auch Steuerausländer sein können) am Ende des Wirtschaftsjahres der ausländischen Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte zustehen.

- Mittelbare Hinzurechnung: Eine Hinzurechnung passiver Einkünfte kann nun auch bei mittelbarer Beteiligung erfolgen. Das bisher verfolgte Konzept nachgelagerter Zwischengesellschaften wird dagegen fallen gelassen.

- Passive Einkünfte von Zwischengesellschaften, Aktivkatalog: Am vielfach kritisierten Konzept eines Aktivkatalogs, der in einer Negativliste bestimmte Einkünfte vor einer Hinzurechnungsbesteuerung schützt, würde festgehalten. Eine Modernisierung wäre angebracht gewesen, zumal auch die ATAD-Richtlinie die hinzurechnungspflichtigen Einkünfte im Sinne eines Passivkatalogs bestimmt.

- Schwelle für die Niedrigbesteuerung: Ein wesentlicher Kritikpunkt an der beabsichtigten Neuregelung der Hinzurechnungsbesteuerung ist eine Nicht-Änderung. Es soll weiterhin daran festgehalten werden, dass eine Niedrigbesteuerung bereits bei einer effektiven Steuerbelastung von unter 25 Prozent angenommen wird. Die Mehrheit der Staaten innerhalb und außerhalb der EU haben bereits Körperschaftsteuersätze von unter 25 Prozent, was übrigens Deutschland mit einem Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent einschließt. Die Grenze von 25 Prozent ist nicht mehr zeitgemäß. Die Hinzurechnungsbesteuerung stellt in dieser Form eine Strafsteuer für Investments im Ausland dar. Mindestens aber ergibt sich erhöhter Verwaltungsaufwand, weil bei vielen Auslandsinvestments aufgrund der Steuerbelastung eine Prüfung nach aktiver oder passiver Natur der Einkünfte erfolgen muss.

- Eine Doppelbelastung im Fall einer Ausschüttung oder Veräußerung der Zwischengesellschaft wird zukünftig durch Gewährung eines Kürzungsbetrags vermieden. Bisher erfolgte die Verschonung durch eine Steuerbefreiung.

Ansprechpartner:

Friedrich Wamsler
Steuerberater, M.I.Tax

+49 89 55066-325
friedrich.wamsler@bakertilly.de

19. Anti-Steuervermeidungsrichtlinie: BMF veröffentlicht Referentenentwurf

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 10. Dezember 2019 einen Referentenentwurf zur Umsetzung der „Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates vom 12. Juli 2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes“ (Anti-Steuervermeidungsrichtlinie/ „Anti Tax Avoidance Directive – ATAD“) veröffentlicht. Die Anti-Steuervermeidungsrichtlinie gilt für alle Steuerpflichtigen, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten körperschaftsteuerpflichtig sind, einschließlich der in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gelegenen Betriebsstätten von Unternehmen, die steuerlich in einem Drittland ansässig sind.

Die Anti-Steuervermeidungsrichtlinie verpflichtet Mitgliedstaaten der EU, die enthaltenen Mindeststandards, welche nachfolgend erläutert werden, in nationales Recht umzusetzen, wobei die Mitgliedstaaten über die Mindeststandards hinausgehen dürfen. Die Mindeststandards umfassen allgemeine Vorschriften zur Verhinderung von Missbrauch, steuerliche Regelungen für die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinsen, Übertragung von Vermögenswerten und Wegzugsbesteuerung, zur Hinzurechnungsbesteuerung sowie zur Neutralisierung von Besteuerungsinkongruenzen im Zusammenhang mit hybriden Gestaltungen.

Anti-Steuervermeidungsrichtlinie mit weitreichenden Änderungen im Bereich Verrechnungspreise

Während nach BMF die bestehenden deutschen Regelungen zur Zinsschranke sowie auch die allgemeine Missbrauchsbekämpfungsnorm den Anforderungen der ATAD genügen, sollen mit dem ATAD-Umsetzungsgesetz die Vorgaben der EU zur Entstrickungs- und Wegzugbsesteuerung und zu den hybriden Gestaltungen umgesetzt sowie die Hinzurechnungsbesteuerung reformiert werden.

Der Gesetzentwurf enthält darüber hinaus Neuregelungen und weitreichende Änderungen im Bereich der Verrechnungspreise, die nachfolgend zusammengefasst werden:

Abgabenordnung

§ 89a AO Vorabverständigungsverfahren

- Einführung eines neuen Paragraphen zur Gestaltung einer gesonderten nationalen Rechtsgrundlage unter Einbeziehungen internationaler Sachverhalte, wo eine Doppelbesteuerung droht

- Präzisierung der Verfahrensvoraussetzungen

§ 90 Abs. 3 AO Aufzeichnungspflichten

- Erstellung eines Master File (Stammdokumentation) ab einer Umsatzschwelle von 50 Mio. EUR (vorher 100 Mio. EUR) im vorangegangenen Wirtschaftsjahr

- Verpflichtung zur zeitnahen Dokumentationserstellung: Das Master File ist nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres für dieses Wirtschaftsjahr in elektronischer Form an die örtlich zuständige Finanzbehörde zu übermitteln

Außensteuergesetz

§ 1 AStG Berichtigung von Einkünften

§ 1 Abs. 2 AStG Nahestehende Personen

- Die Definition nahestehender Personen umfasst neben bisherigen Voraussetzungen ebenfalls Personen, die Anspruch auf mindestens ein Viertel des Gewinns oder des Liquidationserlöses haben

§ 1 Abs. 3 AStG Bestimmung des Fremdvergleichsgrundsatzes

- Abzustellen ist auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vereinbarung des Geschäftsvorfalls

- Starke Betonung der Funktions- und Risikoanalyse

- Keine Methodenhierarchie mehr; es wird im Hinblick auf die Vergleichbarkeitsanalyse und die Verfügbarkeit von Daten zu vergleichbaren Geschäftsvorfällen auf die am besten geeignete Methode abgestellt

§ 1 Abs. 3a AStG Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes

- Die Interquartilsbandbreite bildet bei nur eingeschränkter Vergleichbarkeit den Fremdvergleichsmaßstab

- Liegen Werte außerhalb der Bandbreite, gilt die Orientierung am Median

- Öffnungsklausel: Steuerpflichtiger kann nachweisen, dass ein Wert außerhalb der Bandbreite dem Fremdüblichkeitsgrundsatz entspricht

§ 1Abs. 3b AStG Funktionsverlagerung

- Definition des Transferpaktes

- Löschung der Escape-Klauseln (Öffnungsklauseln) zur Einzelbewertung bei der Funktionsverlagerung

§ 1 Abs. 3c AStG Immaterielle Werte

- Definition immaterieller Werte in Anlehnung an OECD

- Aufnahme des in den OECD-Verrechnungspreisrichtlinien 2017 beschriebenen DEMPE-Konzepts (DEMPE: Entwicklung, Verbesserung, Erhaltung, Schutz und Verwertung immaterieller Wirtschaftsgüter) in nationales Recht

- Die bloße Finanzierung von immateriellen Wirtschaftsgütern ist angemessen für die Übernahme der Finanzierungsfunktion zu vergüten, rechtfertigt jedoch keinen Ertragsanspruch aus dem finanzierten immateriellen Wert

§ 1a AStG Finanzierungsbeziehungen

§ 1a Abs. 1 AStG

- Korrekturvorschrift für Zinsaufwendungen aus Finanzierungsbeziehungen innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe

- Treaty Override (Sperrwirkung des Art. 9 OECD-MA bzw. des jeweiligen DBA greift hier nicht)

- Zinsabzug wird nicht gestattet, sofern der Steuerpflichtige nicht glaubhaft machen kann, dass er den Kapitaldienst für die gesamte Laufzeit der Finanzierungsbeziehungen von Anfang an hätte erbringen können und die Finanzierung wirtschaftlich und für den Unternehmenszweck benötigt, oder

- wenn der Refinanzierungszinssatz der multinationalen Unternehmensgruppe niedriger ist als der Zinssatz bei grenzüberschreitenden Finanzierungen mit nahestehenden Personen

§ 1a Abs. 2 AStG

- Vermittlung und/oder Weiterleitung von Finanzierungen innerhalb einer multinationalen Unternehmensgruppe gelten regelmäßig als funktions- und risikoarme Dienstleistung, wobei die Vergütung auf den risikofreien Zinssatz begrenzt ist (entspricht dem Zinssatz für laufzeitadäquate Staatsanleihen höchster Bonität)

- Der Anwendungsbereich umfasst insbesondere das Liquiditätsmanagement, Finanzrisikomanagement, Währungsrisikomanagement sowie die Tätigkeit als Finanzierungsgesellschaft

§ 1b AStG Preisanpassungsklausel

- Preisanpassungsklausel findet ebenfalls Anwendung bei Transaktionen, deren Gegenstand wesentliche immaterielle Werte oder Vorteile sind
- Anpassungszeitraum beträgt 7 Jahre und ist im 8. Jahr ergebniswirksam zu erfassen
- Anpassung des Verrechnungspreises bei einer erheblichen Abweichung (mehr als 20 % der ursprünglichen Gewinnerwartung) von der zugrunde gelegten Gewinnerwartung

Inkrafttreten der Regelungen

Die Anwendung der im Rahmen des ATAD-Umsetzungsgesetzes überarbeiteten und ergänzten Verrechnungspreisregelungen soll bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2020 gelten. Abweichend davon soll die neue Regelung für die jährliche elektronische Abgabe des Master File erst für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen. Bei den neuen Regelungen für Vorabverständigungsverfahren ist eine erstmalige Anwendung für Anträge, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes eingehen, geplant.

Die konkrete Umsetzung des Gesetzentwurfs sowie das Inkrafttreten einzelner Regelungen hängen vom weiteren Gesetzgebungsverfahren ab. Obwohl der für Ende Dezember 2019 geplante Regierungsentwurf vorerst gescheitert ist, ist aktuell von einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in März/April 2020 auszugehen. Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar ist, ob das Gesetz unverändert in Kraft treten wird, lässt sich aus dem Referentenentwurf sowie der Gesetzesbegründung die (zukünftige) Sichtweise der Finanzverwaltung sowie eine geplante Verschärfung der deutschen Regelungen zum internationalen Steuerrecht erkennen.

Ansprechpartner:

Carsten Hüning
Partner

+49 211 6901-1475
carsten.huening@bakertilly.de

D. BTadvice Consulting

1. Eine schöne Osterüberraschung: ZUGFeRD Community stellt kostenfreies Online-Rechnungstool zur Verfügung

Erst kürzlich veröffentlichte das FeRD (Forum für elektronische Rechnung Deutschland) den neuen ZUGFeRD 2.1-Standard, welcher mit dem französischen Pendant Factur-X 1.0 vollständig kompatibel sowie technisch identisch ist. Damit ist es FeRD gelungen, einen internationalen Standard anzubieten, welcher zum einen konform mit der europäischen Norm EN 16931 ist und zum anderen den Rechnungsprozess mit ZUGFeRD nochmals deutlich attraktiver macht.

Die Umsetzungspflicht der elektronischen Rechnung im B2G-Bereich (gem. EU-Norm 16931) steht unmittelbar bevor (wir berichteten). Um die Verbreitung der elektronischen Rechnung zu fördern sowie Unternehmen und öffentliche Verwaltungen dabei zu unterstützen, hat die ZUGFeRD Community ein kostenfreies Online-Programm für Rechnungen im ZUGFeRD Format entwickelt und zur Verfügung gestellt. Unter www.zugferd-rechnung.com können individuelle elektronische Rechnungen ohne vorherige Registrierung oder Installation erstellt werden. Das Tool eignet sich aufgrund dessen Einfachheit zwar nicht für die Massenverarbeitung, stellt allerdings eine sichere und einfache Möglichkeit dar, erste Rechnungen im ZUGFeRD-Format zu schreiben und zu versenden.

Um den gesamten End-to-End-Prozess der Rechnungsein- sowie ausgangsverarbeitung zu digitalisieren, bedarf es einer systemseitigen Integration der elektronischen Rechnung in die relevanten Prozesse und Systeme. Hier gibt es keine one-Fits-all Lösung. Für jedes Unternehmen ist eine individuelle Umsetzung bzw. Optimierung zu entwickeln. Das Potenzial solcher Projekte ist sehr groß und gerade die aktuelle Krise zeigt, dass Prozesse so weit wie möglich digitalisiert sein sollten.

Wir unterstützen Sie gerne dabei, Ihr Unternehmen fit für die elektronische Rechnung zu machen. Sprechen Sie uns an.

Ansprechpartner:

Thorsten Lorenzen
Partner, Geschäftsführer

+49 211 6901-3714
thorsten.lorenzen@bakertilly.de

Julian Glatter
Senior Consultant

+49 211 6901-1436
julian.glatter@bakertilly.de

2. Update zur XRechnung: Die heiße Phase der Umsetzungspflicht für Bund, Länder und deren Lieferanten

Die Digitalisierung der deutschen Verwaltung wird seit vielen Jahren forciert. Getrieben durch die Verpflichtung der E-Rechnung, welche das Europäische Parlament mit der EU-Richtlinie 2014/55/EU beschlossen hat, wurde die entsprechende Umsetzung in Deutschland durch Bund und Länder weitestgehend umgesetzt. Die Umsetzungspflicht der XRechnung im Europäischen Raum steht unmittelbar bevor. Ab Ende April müssen alle subzentralen öffentlichen Auftraggeber elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten können. Dazu zählen unter bestimmten Voraussetzungen bspw. Finanzämter, Energieversorger, Universitäten oder Krankenhäuser. Ab November 2020 werden in einzelnen Ländern sowie beim Bund nur noch elektronische Rechnungen akzeptiert. Somit beginnt die heiße Phase der Umsetzung.

Auch, wenn viele Länder erst vor kurzem die EU-Richtlinie in entsprechende Gesetze und Verordnungen umgesetzt haben, und sicherlich viele Unternehmen mit der Umstellung auf XRechnung hinterherhängen, kommt die XRechnung und fordert dementsprechend auch die Privatwirtschaft, entsprechende Maßnahmen zu treffen. Ab dem 18. April 2020 sind alle Rechnungsempfänger der öffentlichen Hand in Bund, Ländern und Kommunen dazu verpflichtet, elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. Die Pflicht der Versendung tritt dann für den Bund ab dem 27.11.2020 in Kraft. Vereinzelte Länder wie Bremen oder Baden Württemberg haben mit einem „Ausnahmestatus“ ebenfalls diese Verpflichtung eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt wird dementsprechend auch die Privatwirtschaft dazu verpflichtet, ihre Rechnungen an öffentliche Auftraggeber im Format XRechnung (oder andere Formate, welche die europäische „Norm EN 16931-1-2017“ erfüllen, wie bspw. ZUGFeRD 2.1) zu stellen.

Für die Umsetzung der XRechnung bleibt nicht mehr viel Zeit. Sprechen Sie uns an. Wir unterstützen Sie gerne bei der Implementierung der elektronischen Rechnung für Ihre Rechnungseingangs- und -ausgangsprozesse.

Ansprechpartner:

Julian Glatter
Senior Consultant

+49 211 6901-1436
julian.glatter@bakertilly.de

3. Digitalisieren Sie den Prozess Ihrer Eingangsrechnungen mit Baker Tilly

Die digitale Transformation stellt Unternehmen regelmäßig vor Herausforderungen. Machen Sie diese Herausforderung zur Chance und denken Sie Ihre Prozesse neu und digital. Begegnen Sie dem gesteigerten Kostendruck und der Situation auf dem Arbeitsmarkt mit einer individuellen Digitalisierungsstrategie. Baker Tilly bietet im Rahmen von Technologiepartnerschaften eine modulare Plattform zur Umsetzung Ihrer Strategie.

Aus der digitalen Verarbeitung von Eingangsrechnungen resultiert immer noch bei vielen Unternehmen ein beachtliches Einsparpotenzial. Die Technologiepartnerschaften von Baker Tilly ermöglichen es, beliebige ERP- und Archiv-Systeme anzubinden bzw. zu integrieren. Die Lösung erfüllen alle aktuellen Anforderungen an GoBD und EU-DSGVO in ihrer neuesten Fassung.

Egal, ob Ihre Rechnungen über den klassischen Postweg oder bereits in digitalen Formaten wie XRechnung und ZUGFeRD 2.1 Sie erreichen (siehe auch Artikel „Update XRechnung“), der Baker Tilly Ansatz bietet für alle Formate ein passendes Modul.

Eine umfängliche Systemintegration ermöglicht es ca. 70 % der Prozesskosten einzusparen. Nutzen Sie so die freien Kapazitäten Ihrer Mitarbeiter für wertschöpfende Tätigkeiten.

In Anlehnung an: Studie E-rechnung 2017, Bruno Koch, Billentis, 2017

Neben der direkten Einsparung von Prozesskosten ergibt sich eine Vielzahl weiterer Vorteile aus der Implementierung der modularen Plattform.

Prozesstransparenz
- Totale Prozesstransparenz – **Wer** hat **welche** Rechnung **wann** freigegebn
- Prozesstransparanz ermöglicht exakte Kalkulation von Rückstellungen

Kostenreduktion und Effizienzsteigerung
- Schlanke und digitale Prozesse erlauben es den Mitarbeitern ihren Aufgaben besser Gerecht zu werden
- Mitarbeiter können einen Teil zur **Wertschöpfung** beitragen

Datenqualität
- Durch die digitale Erfassung von Daten wird die **Datenqualität** signifikant **gesteigert**
- Die digitale Archivierung nach GoBD **minimiert** das **Steuerrisiko**

Cash Flow Management
- **Aktives Cash Management** durch die konsequente Ausnutzung gewährter Skonti

Wir begleiten Sie bei der Implementierung und dem Customizing ihrer Digitalisierungsstrategie mit dem bewährten Baker Tilly Projektansatz.

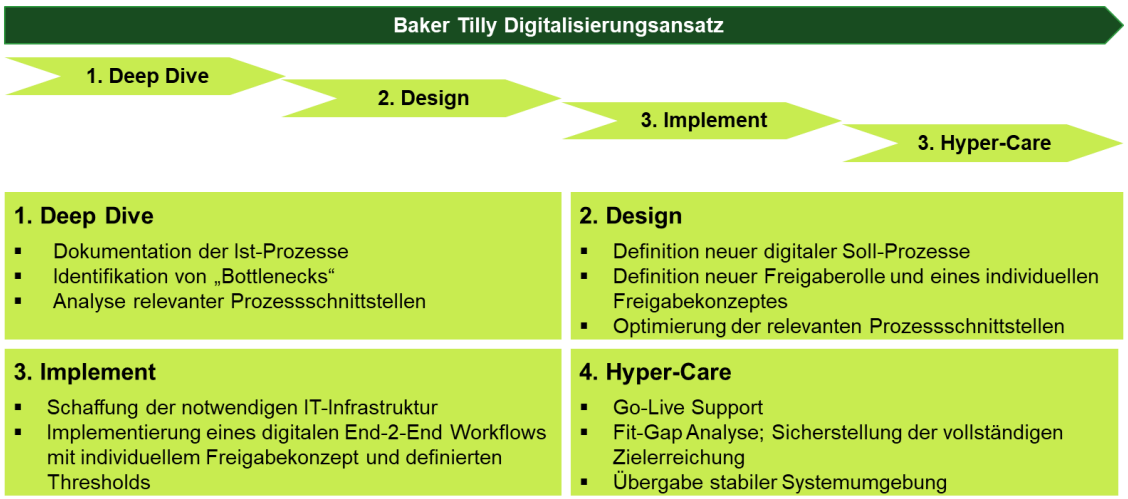

Sprechen Sie uns gerne an, um Ihre digitale Zukunft aktiv zu gestalten. Gerne unterbreiten wir Ihnen ein individuelles Angebot für einen initialen Quick-Check zur Ermittlung Ihrer Status Quo im Bereich Eingangsrechnungen.

Ansprechpartner:

Dr. Philip Klinken
Senior Consultant

+49 211 6901-1126
philip.klinken@bakertilly.de

4. Fehlende GoBD-Verfahrensdokumentation – Steigender Risikofaktor in Betriebsprüfungen

Zunehmende Komplexität und Heterogenität der IT-Systeme im Rahmen der fortschreitenden Digitalisierung und Internationalisierung stellen die Unternehmen vor neue Herausforderungen beim Management ihrer Prozesse im Finanz- und Rechnungswesen.

So stellt die Speicherung der Daten in einer Cloud-Umgebung bereits eine genehmigungspflichtige Verlagerung der Buchführung dar, falls sich die Cloud im Ausland befindet. Nähere Details zu diesem Thema finden Sie in dem BTadvice-Artikel: GoBD 2.0 - „Erweiterte Anforderungen an die beleglose Datenverarbeitung im In- und Ausland“

Aber nicht nur die Unternehmen sind davon betroffen. Auch die Finanzverwaltung sieht sich in Betriebsprüfungen mit wachsender Intransparenz konfrontiert, wodurch sie das Besteuerungsaufkommen in Gefahr wähnt. Mit den GoBD will das BMF die handelsrechtlichen GoB beim Einsatz von EDV-Systemen formell sicherstellen. Zu diesem Zweck rücken die GoBD die

Dokumentation aller steuerrelevanten Prozesse und IT-Systeme in den Fokus und läuten zudem einen Paradigmenwechsel für Betriebsprüfungen ein. Denn fortan obliegt den Unternehmen die Beweislast für die Unmöglichkeit von Manipulationen ihrer Buchführung und somit dessen Wahrhaftigkeit i.S.d. GoBD.

Bereits jetzt beobachten wir bei unseren Mandanten, dass sich Betriebsprüfer zunehmend auf die bloße Identifizierung formeller Fehler konzentrieren. Zwar ist die Suche nach formellen Fehlen durch die Betriebsprüfung nicht neu, grundlegend geändert hat sich jedoch, dass formelle Fehler gemäß der GoBD praktisch ausgeschlossen sind. Folglich müssen Betriebsprüfer nicht mehr auf Manipulationen achten, sondern auf die Einhaltung der GoBD. Finden Betriebsprüfer also formelle Mängel, muss ihnen nun das Unternehmen glaubhaft nachweisen, dass der Formmangel nicht in einer fehlenden oder lückenhaften GoBD-Konformität der Buchhaltung begründet ist.

Gelingen kann dies jedoch ausschließlich mit Hilfe einer lückenlosen Dokumentation aller steuerrelevanten Prozesse und IT-Systeme (GoBD-Verfahrensdokumentation). Eine lückenhafte oder gänzlich fehlende GoBD-Prozessdokumentation ermöglicht dem Betriebsprüfer, die volle Bandbreite steuerlicher Sanktionen auszuschöpfen. Dies kann von Strafzahlungen bis hin zur Steuerschätzung aufgrund einer verworfenen Buchführung reichen. Wir beobachten bei unseren Mandanten immer häufiger, dass mit Ankündigung der Betriebsprüfung auch die GoBD-Dokumentation angefragt wird. Bereits zu diesem Zeitpunkt sind die Weichen für den weiteren Verlauf der Prüfung gestellt.

Gerne unterstützen wir Sie bei der rechtzeitigen Erstellung eine GoBD-konformen Verfahrensdokumentation. Zu diesem Zweck verfolgen wir in enger Abstimmung mit unseren Mandanten einen modularen Ansatz, der individuelle Anforderungen und Fragestellungen rund um das Thema der GoBD berücksichtigt, bereits bestehende Dokumentationen mit einbezieht und diese bei Bedarf detailliert, um zusätzliche Mehrwerte zu schaffen.

Die Module sind voneinander unabhängig und liefern ein jeweils eigenständiges Ergebnis. Sollten Sie bisher noch keine Aktivitäten zum Thema GoBD in Ihrem Unternehmen entfacht haben, identifizieren wir im Rahmen eines Quick Checks die steuerrelevanten Prozesse und die fehlenden GoBD-konformen Dokumentationen. Sofern Sie bereits über ausreichende Dokumentationen verfügen, evaluiert unser Modul „Audit der Prüfungsbereitschaft“ die Erfüllung der Anforderungen. Mit dem Modul „Herstellung der Prüfungsbereitschaft“ unterstützen wir Sie bei der Vorbereitung der Betriebsprüfung für alle relevanten GoBD-Fragestellungen und schließt vorhandene Lücken. Sie möchten die GoBD-Anforderungen nutzen, um für Ihr Unternehmen weitere Optimierungsmaßnahmen umzusetzen? Mit unserem Modul 4 optimieren oder digitalisieren wir die bestehenden Prozesse.

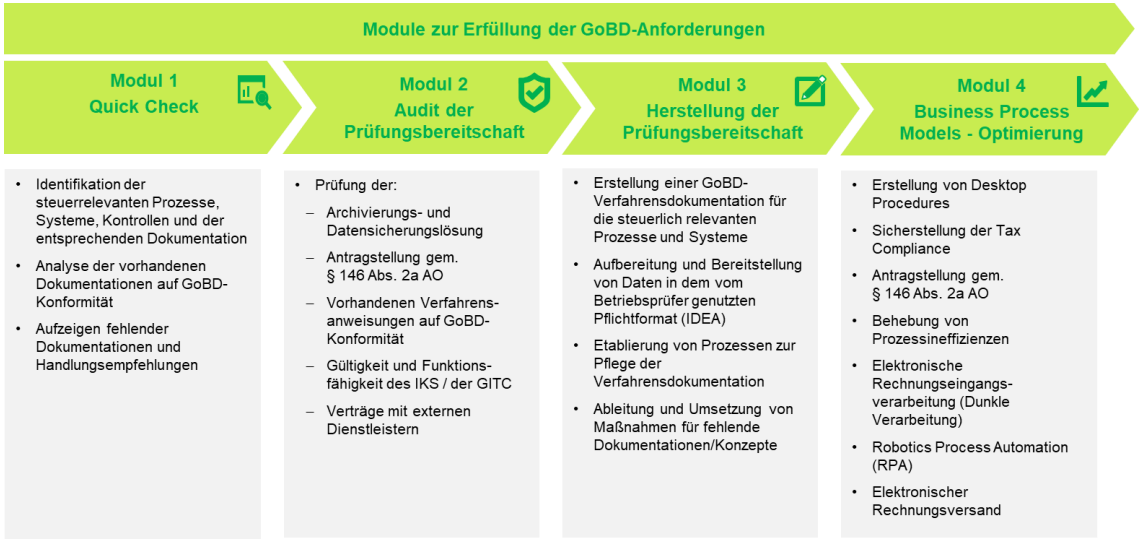

Zum Thema GoBD 2.0 verweisen wir auch auf unseren Artikel: „Erweiterte Anforderungen an die beleglose Datenverarbeitung im In- und Ausland“, den Sie ebenfalls in dieser BTadvice finden.

Wir haben Ihr Interesse geweckt? Sprechen Sie uns an. Wir stehen Ihnen gerne zum Austausch zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Thorsten Lorenzen
Partner, Geschäftsführer

+49 211 6901-3714
thorsten.lorenzen@bakertilly.de

Daniel Dettmer-Prause
Manager

+49 211 6901-1133
daniel.dettmer-prause@bakertilly.de

5. Aufgeschoben ist nicht aufgehoben – SAP verlängert die Mainstream-Wartung der SAP Business Suite 7 bis 2027

Mit SAP S/4 HANA hat die SAP AG, Walldorf, die ERP-Lösung der nächsten Generation entwickelt, insbesondere im Hinblick auf Digitalisierung, Echtzeitdaten, Bedienerfreundlichkeit und Datenbankgeschwindigkeit. Dabei handelt es sich nicht nur um ein bloßes Update auf die neuste Version, es handelt sich vielmehr um einen Quantensprung, der vergleichbar mit dem Wechsel von R/2 zu R/3 ist.

Aufgrund der Komplexität der Umstellung sowie auf Druck vieler Kunden, hat sich SAP entschieden den Standard Support der SAP Business Suite 7 bis Ende 2027 zu verlängern. SAP hat akzeptiert, dass es viele Kunden nicht schaffen werden, bis 2025 von den Kernanwendungen der SAP Business Suite 7 auf S/4 HANA zu migrieren. Dies liegt zum einen daran, dass die SAP-Bestandskunden den Aufwand für eine Migration unterschätzt haben und zum anderen, dass es nicht genügend Beraterressourcen für eine Umstellung aller SAP-Bestandskunden bis

2025 am Markt gegeben hätte. Von daher wird SAP ohne Vertragsänderungen oder zusätzliche Gebühren die Mainstream-Wartung für die SAP Business Suite 7 bis 2027 zur Verfügung stellen. Kunden, die bis dahin nicht migriert haben und eine längere Wartung benötigen, erhalten die Möglichkeit gegen eine erhöhte Wartungsgebühr den Support bis 2030 zu verlängern.

Die Wartungsverlängerung darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass SAP in Zukunft eindeutig auf das neue System S/4 HANA setzt. Dies belegt auch die Wartungszusage bis mindestens 2040 wobei man davon ausgehen kann, dass zukünftige SAP-Applikationen auf der neuen Technologie aufbauen werden. Vor diesem Hintergrund sollte jeder SAP-Bestandskunde die Support-Verlängerung nutzen und zeitnah mit der konkreten Planung und Umsetzung des Migrationsprojektes beginnen.

Ansprechpartner:

Thorsten Lorenzen
Partner, Geschäftsführer

+49 211 6901-3714
thorsten.lorenzen@bakertilly.de

Tim Seltmann
Senior Consultant

+49 211 6901-2513
tim.seltmann@bakertilly.de

6. Digitales Mindset - Die digitale Transformation beginnt im Kopf

Häufig sind Führungskräfte und Mitarbeiter auf dem Weg der Digitalisierung damit beschäftigt in kürzester Zeit ihr Unternehmen neu zu gestalten: Es werden Digitalisierungsstrategien und Projektverantwortliche definiert, Innovation Labs gegründet und Data Analytics für Auswertungszwecke genutzt.

Doch woran scheitern Digitalisierungsprojekte in deutschen Unternehmen?

In der Praxis fehlt in vielen Unternehmen, neben dem Kundenfokus, das passende Mindset und eine Unternehmenskultur, die eine erfolgreiche digitale Transformation erst ermöglicht. Unternehmen schaffen es oftmals nicht mit den aktuellen Trends, den stetig steigenden Veränderungen sowie Anforderungen Schritt zu halten. Die durchschnittliche Belegschaft eines Unternehmens ist nicht in der Lage, das Wissen und die Fähigkeiten, die für die Nutzung neuer Geschäftsmöglichkeiten erforderlich sind, ständig aufzufrischen. Denn vielfach sehen Führungskräfte die Umsetzung der Digitalisierung als eine Frage der Technik und betrachten die IT-Abteilung als hauptverantwortlichen Treiber. Dass die digitale Transformation eine komplexe Verknüpfung aus einem digitalen Geschäftsmodell mit modernen Softwaretools, innovativer Ideen, dem entsprechenden Change-Management, dem dazu benötigten agilen Mindset und einer transparenten Kommunikation darstellt, vergessen viele Beteiligte. Denn irrtümlich schafft ein Innovationszentrum nicht selbstverständlich kreative und innovative Ideen zu entwickeln, wie auch ein digitales Geschäftsmodell nicht grundsätzlich bedeutet, dass alle Prozesse unternehmensweit homogen und automatisiert sind.

Entscheidend ist, Mitarbeitern den Mehrwert und die Notwendigkeit einer digitalen Transformation deutlich zu machen, eine allgemeine Akzeptanz für digitale Themen zu schaffen, das digitale Mindset jedes einzelnen Mitarbeiters zu stärken und die Unternehmenskultur dahingehend zu ändern, das Offenheit und Neugier sowie Querdenker gefördert werden. Denn in vielen Unternehmen scheint das Thema für Mitarbeiter noch nicht greifbar zu sein und wird häufig als Buzzword verwendet. Dabei gilt es insbesondere den Status quo, also bestehende Geschäftsmodelle, Prozesse und Abläufe, zu hinterfragen und neuen Ideen gegenüber offen zu sein. Darüber hinaus müssen Führungskräfte selbst das digitale Mindset verinnerlicht haben, um entsprechende Werte in das Unternehmen transportieren zu können.

„Es ist nicht die stärkste Spezie die überlebt, auch nicht die intelligenteste, es ist diejenige, die sich am ehesten dem Wandel anpassen kann.“ Charles Darwin

Ziel einer digitalen Transformation sollte es sein, sich den schnell veränderten Marktanforderungen sowie Kundenansprüchen anzupassen und flexibel auf unerwartete Probleme reagieren zu können. Somit müssen bestehende Geschäftsprozesse und die gesamte Organisation sich kontinuierlich anpassen, um am Markt weiter bestehen zu können und als Vorreiter zu agieren.

Mit unserem Ansatz „baker tilly digital“ unterstützen wir Sie bei Ihrer digitalen Transformation. Prozess- und Systemlösung, Automatisierungen (RPA) wie aber auch Change-Management und agile Führungsmethoden gehören zu unserem Lösungsbaukasten. Sprechen Sie uns an.

Ansprechpartner:

Thorsten Lorenzen
Partner, Geschäftsführer

+49 211 6901-3714
thorsten.lorenzen@bakertilly.de

Melissa Matheisen
Consultant

+49 211 6901-1225
melissa.matheisen@bakertilly.de

7. Robotic Process Automation: Roboter - die Arbeitskräfte von morgen?

Neue Technologien stellen viele Unternehmen vor große Herausforderungen. Gleichzeitig entstehen durch die Automatisierung von Prozessen neue, ungenutzte Chancen.

Die Vorstellung, dass neue Technologien, wie Roboter, die menschliche Arbeit ersetzen, ist nicht neu. Doch ist es in Zeiten der Digitalisierung für viele Unternehmen unabdingbar in neue Technologien zu investieren, um am Markt weiter bestehen zu können. Denn aufzuholen oder gar weiterzukommen, wenn man einmal in Rückschritt geraten ist, stellt eine große Herausforderung für viele Unternehmen dar. Wir sehen Branchen, die in der Vergangenheit verhältnismäßig statisch waren, die jetzt durch die Digitalisierung und die Neukonzeption ihrer Prozesse sich drastisch verändert haben. Genau diese Potenziale gilt es zu nutzen.

Viele Unternehmen beschäftigen sich zunächst mit der Fragestellung: „Mit welcher Technologie können wir unsere Effizienz steigern?“

Dabei hat der Ansatz Robotic Process Automation (RPA) zunehmend an Bedeutung gewonnen. RPA ist ein pragmatischer, vergleichsweise einfacher und schnell umsetzbarer Ansatz zur Automatisierung von Prozessen mit gut strukturierten Tätigkeiten, die bislang von Mitarbeitern durchgeführt wurden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um einen physischen Roboter, sondern um eine Softwarelösung, die Unternehmen und Organisationen bei der Erledigung diverser Aufgaben, wie zum Beispiel beim manuellen Daten ausschneiden, einfügen und ändern, unterstützen kann. Ein sogenannter "Softwareroboter" ist vor allem ideal für sich wiederholende sowie regelbasierte Aufgaben und Prozesse geeignet. Insbesondere Backoffice-Arbeiten und Workflow-Prozesse können durch den Roboter ersetzt und somit effizienter gestaltet werden. Dazu wird der Roboter einmalig für seine Aufgaben "angelernt" und kann diese dann fortwährend erledigen. Dabei automatisiert RPA die Oberflächen der Unternehmensanwendungen und -systeme. Durch den Einsatz dieser Softwarelösung werden Kosten bis zu 70 % gespart, die Fehlerquote gesenkt und eine hohe Datenqualität garantiert.

Ein weiterer entscheidender Aspekt, der die Effizienz eines Unternehmens durch den Einsatz von RPA steigert, ist die neu gewonnene Kapazität der Mitarbeiter, die sich zuvor mit monotonen Aufgaben beschäftigt haben, die nun der Roboter erledigt. Durch den digitalen Assistenten werden Mitarbeiter von genau diesen Routineaufgaben befreit und können sich mit mehr wertschöpfenden Aufgaben beschäftigen. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels und trotz Automatisierung gibt es ausreichend Arbeit, die weiterhin vom Fachpersonal erledigt werden muss. Change-Management und eine Unternehmenskultur, die es erlaubt digital zu arbeiten, sind Schlüsselbegriffe für eine erfolgreiche Umsetzung von Robotic Process Automation.

Die Automatisierung von Prozessen durch RPA ist für Organisationen jeglicher Branchen- und Größenordnung umsetzbar. Unternehmen sollten den Einfluss solcher Softwaretools nicht unterschätzen. Denn am Ende werden nur jene Unternehmen am Markt erfolgreich bestehen, die sich frühzeitig mit den Themen der Digitalisierung auseinandergesetzt haben und ihr Unternehmen strategisch darauf ausrichten.

RPA ist einer der Ansätze von „baker tilly digital“ im Rahmen Ihrer möglichen digitalen Transformation. Wir arbeiten mit mehreren namenhaften RPA-Technologiepartnern zusammen. Wir können Sie bei der Potentialerhebung, über die Technologieauswahl, die Prozessaufnehme bzw. Anlernphase bis hin zur operativen Umsetzung begleiten. Alles in einem modularen Ansatz, in dem Sie wählen, was Sie haben möchten. Sprechen Sie uns an. Wir freuen uns auf den Austausch.

Ansprechpartner:

Thorsten Lorenzen
Partner, Geschäftsführer

+49 211 6901-3714
thorsten.lorenzen@bakertilly.de

Melissa Matheisen, M.Sc.
Consultant

+49 211 6901-1225
melissa.matheisen@bakertilly.de

E. Unternehmensnachrichten

1. HPE Growth investiert mit Unterstützung von Baker Tilly in die xbAV AG

Baker Tilly hat in einer Series-C-Finanzierungsrunde den Wachstumsinvestor HPE Growth bei seinem Investment in die xbAV AG beraten. Die Beratungsleistungen bestehen aus einer umfassenden Financial- und Tax Due Diligence.

HPE Growth ist einer der führenden europäischen Wachstumsinvestoren mit fundierten Kenntnissen und Erfahrungen im digitalen und datengesteuerten Technologiesektor. In einer Series-C-Finanzierungsrunde unterstützen HPE Growth, als Finanzierungsführer sowie die bestehenden Investoren die xbAV AG, den Marktführer für die Digitalisierung der betrieblichen Altersversorgung, mit weiteren 25 Millionen Euro Wachstumskapital, so dass die Gesamtsumme der bisherigen Finanzierungsrunden auf deutlich über 50 Millionen Euro steigt.

Die Beratungsleistungen des Teams um die Münchner Partner Frank Stahl (Financial) und Friedrich Wamsler (Tax) umfassten im Wesentlichen eine Financial sowie Tax Due Diligence. Neben Stahl und Wamsler waren zudem Director Stefan Greger (Financial), Senior Matus Bonko (Financial) sowie Senior Manager Jens Tobolla (Tax) an der Beratung beteiligt.

Laut xbAV fließen die durch die Finanzierungsrunde erhaltenen Mittel vor allem in die Weiterentwicklung der zentralen und unabhängigen bAV-Plattform, der Angebotserweiterung um Berufsunfähigkeitsversicherung und die private Vorsorge sowie in den Ausbau der betrieblichen Krankenversicherung.

Über HPE Growth

HPE Growth, gegründet 2010, ist ein führendes europäisches Investmentunternehmen mit Fokus auf Wachstumskapital und Investitionen in Technologieunternehmen in Nordwesteuropa. HPE investiert in wachstumsstarke Software-, Internet-, Mobile-, Fintech- und Healthtech-Unternehmen, die das Potenzial haben, ihre bereits etablierte Technologie zu nutzen, um weltweit führend zu werden. Durch die Investition von Eigenkapital und aktive Mitarbeit unterstützt HPE die Expansion von Portfoliounternehmen und ermöglicht diesen das Erreichen ihrer ambitionierten Ziele.

Über xbAV AG

xbAV ist der Marktführer für die Digitalisierung in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) mit Niederlassungen in München (Hauptsitz), Berlin und Saarbrücken. Aktuell nutzen mehr als 40 Lebensversicherer und Vertriebsorganisationen, über 11.000 Vermittler und mehr als 3.000 mittelständische Unternehmen die xbAV-Plattform.

2. Beste Berater 2020: Baker Tilly bei brandeins erneut unter Deutschlands besten Unternehmensberatern im Bereich Energie & Umwelt

Die Wirtschaftszeitschrift brandeins und das Statistik-Portal Statista haben sich den Markt auch in diesem Jahr genau angeschaut und Deutschlands "beste Unternehmensberater" gekürt. Im Bereich „Energie & Umwelt" zum dritten Mal in Folge wieder mit dabei: die Energiebranchen-Experten von Baker Tilly mit weiterhin sehr guten Klientenbeurteilung!

Die brandeins-Rankings von Deutschlands besten Unternehmensberatern finden Sie hier.

3. Investorenlösungen für alle Gesellschaften der Hefter-Gruppe umgesetzt: Baker Tilly steuert Eigenverwaltungsverfahren und Verkaufsprozesse

München/Frankfurt, 8. April 2020 - Baker Tilly hat die Hefter-Gruppe mit Sitz in Prien am Chiemsee bei dem Management des Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung sowie bei der Veräußerung der Geschäftsbetriebe aller operativen Gesellschaften beraten. Die HEFTER Maschinenbau GmbH & Co. KG einschließlich der ungarischen Tochtergesellschaft HEFTER Hungary Kft sowie die HEFTER Cleantech GmbH und die HEFTER Systemform GmbH wurden von Investoren im Rahmen mehrerer übertragender Sanierungen übernommen.

Aufgrund von Liquiditätsschwierigkeiten mussten alle Gesellschaften der Hefter-Gruppe in der Zeit vom August bis November 2019 Insolvenzanträge stellen. Der Sanierungsgeschäftsführer der Gruppe, Wolfgang Ströbele von der Sanierungsberatung TrueNorth, wurde bei der Umsetzung der beantragten Eigenverwaltungsverfahren sowie der anschließend aufgesetzten Verkaufsprozesse von einem Team um den Baker Tilly Partner RA Dr. Thomas Gemmeke unterstützt.

Frühe Lösungen für Hefter Cleantech und Hefter Systemform

Die Basis für den erfolgreichen Verlauf der Eigenverwaltungsverfahren legte dabei der Frankfurter Baker Tilly Partner Jens Weber, der das Verfahren mit seinem Team insolvenzrechtlich begleitet hat. Weber führt dazu aus: „Frühzeitig konnten wir bereits die Tochtergesellschaften Hefter Systemform und Hefter Cleantech mit allen Mitarbeitern losgelöst von der Muttergesellschaft Hefter Maschinenbau veräußern. Gleichzeitig haben wir in enger Zusammenarbeit mit Hr. Ströbele den Geschäftsbetrieb des Maschinenbauunternehmens stabilisieren und ideal auf den unmittelbar aufgesetzten Investorenprozess vorbereiten können."

Der Geschäftsbetrieb der Hefter Cleantech GmbH, ein Hersteller von Reinigungsmaschinen, wurde mit allen Mitarbeitern von dem strategischen Investor VERMOP Salmon GmbH, einem international führenden Hersteller von Systemen für die professionelle Reinigung, übernommen. Ebenfalls alle Mitarbeiter werden von dem Erwerber des Geschäftsbetriebes der Hefter Systemform GmbH, einem Händler von Postbearbeitungsmaschinen, weiter beschäftigt. Der Investor, Francotyp Postalia, ist eine börsennotierte internationale Gruppe, die sich als Experte für sichere digitale Kommunikationsprozesse versteht.

Lösung für die Hefter Maschinenbau in Zeiten der Corona-Krise

Die als Holding und Produktionsgesellschaft tätige Hefter Maschinenbau GmbH & Co. KG fertigt am Standort in Prien / Chiemsee und in der ungarischen Tochtergesellschaft im Kundenauftrag Kleinserien anspruchsvoller, komplexer Maschinen, so bspw. 3D-Drucker oder Gerätschaften der Medizintechnik. Auch die Hefter Cleantech ist Kunde der Maschinenbaugesellschaft. Die aufwendigen Reinigungsmaschinen werden in der ungarischen Tochtergesellschaft gefertigt und montiert. Trotz des sich bereits manifestierenden Abschwungs im Maschinenbau und der aktuellen Corona- Krise hat der Münchener Unternehmer Gerhard Mey die großen Potenziale in der Gesellschaft erkannt. Über seine Beteiligungsgesellschaft Mey Industry GmbH hat er im Rahmen einer Buy-and-Build-Strategie sowohl die Hefter Maschinenbaugesellschaft GmbH & Co. KG sowie die ungarische Tochtergesellschaft Hefter Hungary Kft. zum 1. April 2020 erworben.

„Auch für die Maschinenbaugesellschaft konnte somit trotz der aktuell zurückhaltenden Investitionsbereitschaft im Markt eine für Gläubiger und Mitarbeiter sehr gute Lösung gefunden werden“, bestätigt der für die Investorenprozesse verantwortliche Baker Tilly Partner Dr. Andreas Fröhlich aus München. Das Sanierungskonzept des Managements wurde von dem Erwerber unverändert umgesetzt, sodass nahezu alle Mitarbeiter übernommen wurden. Insgesamt konnten somit durch die drei realisierten Transaktionen 230 Arbeitsplätze gesichert werden. Und Bernhard Rehbein, verantwortlich für die vertragsrechtliche Umsetzung aller Transaktionsprozesse, betont: „Durch die Einbindung unserer ungarischen Kollegen hatten wir auch die Möglichkeit anspruchsvolle Transaktionsstrukturen schnell umsetzen zu können, um die in Insolvenzverfahren gebotene Geschwindigkeit jederzeit darstellen zu können.“

Berater Hefter Gruppe – Baker Tilly: RA/WP/StB Jens Weber (Insolvenzrecht, Frankfurt), RA Florian Bandrack (Insolvenzrecht, Frankfurt), RA Dr. Thomas Gemmeke (Legal M&A, München), RA Bernhard Rehbein (Legal M&A, Düsseldorf), RA Bernd Conrad (Legal M&A, Düsseldorf), RAin Christine Ostwald (Arbeitsrecht, München), Dr. László Szécsényi LL.M. (Legal M&A, Budapest/Ungarn), Dr. Andreas Fröhlich (Corporate Finance / Distressed M&A, München), Silvan Drasch (Corporate Finance / Distressed M&A, München)

Berater Hefter Gruppe – TrueNorth: Wolfgang Ströbele (Sanierungsberatung)
Sachwalter Hefter Gesellschaften – Dr. Miersch & Partner: Dr. Michael Miersch
Berater Mey Industry – WTW Weidinger Thiele Wenninger: Joerg Weidinger (Financial Due Diligence, München)

Berater Mey Industry – Hogan Lovells: Dr. Volker Geyrhalter (Legal M&A, München)

Über Hefter

Die HEFTER Unternehmensgruppe mit Sitz in Prien am Chiemsee ist mit der Holdinggesellschaft Hefter Maschinenbau GmbH & Co. KG vor allem in der Auftragsfertigung von komplexen Maschinen in Kleinserien tätig. Zusammen mit den Tochtergesellschaften Hefter Cleantech GmbH (Reinigungsmaschinen) und Hefter Systemform GmbH (Postbearbeitungsmaschinen) sowie dem Fertigungs- und Montagebetrieb in Ungarn wurde 2019 einen Jahresumsatz von rund EUR 35 Mio. getätigt.

Über MEY Industry GmbH

Die MEY Industry GmbH ist eine Beteiligungsholding von Gerhard Mey mit dem Branchenfokus Maschinenbau. Investiert wird in Unternehmen aus dem deutschsprachigen Raum mit einer Umsatzgröße von mind. EUR 10 Mio. Die Holding verfolgt eine langfristige Strategie und plant weitere Zukäufe.

Über Vermop Salmon GmbH

Der international führende Hersteller von Reinigungssystemen tätigt mit rd. 320 Mitarbeitern EUR 38 Mio. Umsatz. Der Hauptsitz ist in Gilching bei München und die Produktion der Systeme erfolgt am Standort Wertheim bei Würzburg.

Über Francotyp Postalia Konzern

Die Gruppe sieht sich als Marktführer in Deutschland für digitale Lösungen zur effizienten Postverarbeitung und Konsolidierung von Geschäftspost. Die börsennotierte Gesellschaft ist mit 10 Auslandsgesellschaft auch international aufgestellt und tätigt mit 1.000 Mitarbeitern rd. EUR 200 Mio. Umsatz.

Über TrueNorth

TrueNorth Management Consultants ist eine partnerschaftlich geführte, mittelständische Beratungsboutique mit den Schwerpunkten Restrukturierung und Carve-Out. Ihre Partner verfügen über langjährige und breite Führungserfahrung auch als Geschäftsführer in Krisensituationen.

4. JUVE Steuermarkt: "In puncto Digitalisierung räumt Baker Tilly das Feld nun von hinten auf"

Das renommierte Magazin JUVE-Steuermarkt berichtet in seiner aktuellen Ausgabe über die fortschreitende Digitalisierung des Baker Tilly Steuerbereichs.

"Maßanfertigungen en Masse: Wie viele Next-Ten-Häuser forciert auch Baker Tilly seit einiger Zeit die Digitalisierung der Steuerberatungsleistungen. Um schnell und handlungsfähig zu sein, hat sich die Gesellschaft einem klaren Kooperationskurs mit spezialisierten Softwareanbietern verschrieben – und rollt das Feld nun von hinten auf", so Chefredakteur Jörn Poppelbaum: "Kooperation statt Eigenentwicklung bei mandantenbezogenen Softwarelösungen und parallel

Stärkung der internen IT-Infrastruktur. Ein Weg, der vor allem schnell, flexibel und kostengünstig ist."

Den gesamten Beitrag finden Sie hier ==> Download PDF

5. Baker Tilly begleitet Oakley Capital bei der Übernahme der Globe-Trotter Group

Baker Tilly hat den pan-europäischen Private Equity Investor Oakley Capital bei der Mehrheitsübernahme der Globe-Trotter Group ("Globe-Trotter") mit Due Diligences in den Bereichen Financial, Tax und IT begleitet.

Zum Team rund um den Münchner Partner Frank Stahl gehören: Sebastian Hafner, Sebastian Salzmann, Matus Bonko (Financial DD); Stefan Lehner und internationale Teams von Baker Tilly UK und Baker Tilly Japan (Tax DD) sowie Markus Selg, Martin Uebelmann (IT DD).

Die offizielle Dealmeldung „Oakley Capital acquires Globe-Trotter" dazu finden Sie hier

6. Baker Tilly Stiftung übergibt Spendencheck an Nicos Farm e.V.

Stiftungsleiter Prof. Dr. Martin Pätzold übergab einen Scheck über 3.000 Euro an Arnold Schnittger, den Vorsitzenden von Nicos Farm e.V. „Das Projekt, mit dem Ziel des Zusammenlebens und der gegenseitigen Unterstützung von Menschen mit und ohne Behinderung, leistet einen bemerkenswerten Beitrag zur Inklusion. Es freut mich, dass wir dieses Engagement fördern können", so Prof. Pätzold.

Die Motivation zum Projekt entwickelte sich aus der besonderen Lage von Eltern mit behinderten Kindern. Trotz der damit verbundenen Belastung und den Risiken entscheiden sich Eltern häufig, ihre Kinder zu Hause zu betreuen, weil sie ihren Kindern einen Alltag ermöglichen möchten, der so normal wie möglich ist. Für die meisten Eltern ist es eine schreckliche Vorstellung, ihr Kind in einem Heim unterzubringen, wenn sie selbst nicht mehr die Betreuung und Pflege übernehmen können.

Deshalb sollte mit Nicos Farm eine einmalige „Insel der Menschlichkeit" entstehen, auf der behinderte Kinder mit ihren Eltern in einer Gemeinschaft leben können, die sich im gemeinsamen Miteinander gegenseitig unterstützt. Neben Familien mit behinderten Kindern werden auch Wohnungen an ältere Menschen vermietet, die in ihrem bisherigen Wohnumfeld nicht mehr bleiben wollen oder können.

7. Baker Tilly begleitet Verkauf der solids solutions group an Hosokawa Alpine

Baker Tilly hat den Unternehmer Hermann Linder bei der Veräußerung der solids solutions group an die Hosokawa Alpine AG begleitet, einen weltweit führenden und innovativen Maschinen- und Anlagenbauer mit Hauptsitz im bayerischen Augsburg. Die solids solutions group blickt auf über 50 Jahre Erfahrung im Bereich des Schüttguthandlings zurück und erwirtschaftete im Jahr 2018 mit aktuell drei Standorten in Spanien und Deutschland einen Gesamtumsatz von über 20 Millionen Euro.

Die Beratungsleistungen des Teams um den Münchner Partner und Rechtsanwalt Dr. Thomas Gemmeke umfassten die rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung bei den Verkaufsverhandlungen. Neben Gemmeke waren im Rahmen der rechtlichen Beratung insbesondere Partner RA Dr. Jörg Maitzen und RAin Daniela Konle (Manager) (alle M&A), Partner RA Dr. Christian Engelhardt (IP) und Daniel Stix (Senior Manager / Immobilien) sowie Kollegen des spanischen Baker Tilly Büros in Barcelona beteiligt. Hinsichtlich steuerlicher und finanzieller Themen haben die Partner StB Friedrich Wamsler, WP/StB Siegfried Hund sowie StB Jens Tobolla (Senior Manager) und Matus Bonko (Assistant) das Projekt unterstützt.

Durch die mit Wirkung zum 02.01.2020 erfolgte Übernahme erhält die solids solutions group mit der Hosokawa Alpine AG einen starken und kompetenten Partner, der schon heute eine führende Position als Anbieter von Lösungen im Bereich der mechanischen Verfahrenstechnik innehält. Im Zuge der Integration wird das Unternehmen unter dem Namen „Hosokawa Solids Solutions GmbH“ zum neuen Kompetenzzentrum im Bereich Schüttguthandling innerhalb der Hosokawa Alpine AG und kann in eine sehr vielversprechende und erfolgreiche Zukunft blicken.

8. Baker Tilly Stiftung: 3.000 Euro für das Theater Pfütze

Gemeinschaftliches Erleben und Ausprobieren von Kunst und Kreativität über mehrere Generationen hinweg gibt es im Nürnberger Theater Pfütze, das die Baker Tilly Stiftung mit einer Spende von 3.000 Euro unterstützt.

„Es ist beeindruckend, welche tollen und kindgerechten Inszenierungen hier durch das Ineinandergreifen von Dramaturgie, Musik und Bühnenbild entstehen. So entdecken Kinder der unterschiedlichsten Sozialschichten das Theater für sich", freut sich Andrea Meyer, Partnerin bei Baker Tilly in Nürnberg, die dem Theater-Team den Scheck überreichte und mit den Mitarbeitern und Ensemblemitgliedern sprach.

Eigenproduktionen und Dramatisierungen bekannter Kinderbücher bekommen durch die eigens für die Stücke komponierte Musik und Ausstattung eine individuelle und besondere Note. In Theatergesprächen, theaterpädagogischen Einführungen und Spielaktionen, aber auch bei Angeboten in Kooperation mit Nürnberger Schulen können sich die Kinder zu ihren Theatererfahrungen und -wahrnehmungen austauschen und sich Inhalte kreativ und pädagogisch begleitet erschließen. Das Theater Pfütze arbeitet außerdem mit dem Stadttheater Fürth und alle zwei Jahre für eine gemeinsame Inszenierung mit dem Staatstheater Nürnberg zusammen.

9. Baker Tilly unterstützt die Natureheart Foundation

Michael Emig, Nürnberger Partner von Baker Tilly, überraschte Prof. Dr. Michael Popp, den Gründer und Vorstand der Natureheart Foundation, mit einer Spende in Höhe von 3.000 €.

„Es freut mich, dass wir die bemerkenswerte Arbeit der Natureheart Foundation fördern können“, sagt Emig bei der Scheckübergabe, der persönlich die Stiftung für eine Förderung vorgeschlagen hat.

Die Hilfe der Nature Heart Foundation ist von Nachhaltigkeit und sozialer Verantwortung geprägt. Kindern eine lebenswerte Zukunft zu ermöglichen, ist das oberste Ziel der Stiftung. Dabei setzt sich die Stiftung international und deutschlandweit für die Verbesserung der Betreuungssituation von Kindern in medizinischen oder sozialen Einrichtungen ein. So entstanden u. a. auf dem Abenteuerspielplatz Goldbachwiese in Nürnberg neue Räumlichkeiten, die Kindern aus schwierigen sozialen Verhältnissen die Möglichkeit geben, sich zu entfalten. Zudem werden kostenlose Workshops für Schüler finanziert zu den Themen Natur-Umwelt-Wetter-gesunde Ernährung. Die Hilfe fußt auf den Säulen medizinischer Versorgung, Therapie- und Spielräume, Bildungsprojekte, Renovierungsprojekte und Natureheart Kinder-Camps. Mit der Spende der Baker Tilly Stiftung kann dieses nachhaltige Engagement für das Wohl von Kindern und Jugendlichen unterstützt werden.

Ansprechpartner:

Frank Schröder
Head of Marketing & Communications

+49 211 6901-1200
frank.schroeder@bakertilly.de

10. Gastbeitrag IDW Life: „Audit on Demand“: Differenzierung der Abschlussprüfung nach Servicelevel

Die Abschlussprüfung wird von Stakeholdern und der breiten Öffentlichkeit zunehmend als Commodity-Produkt angesehen, was sie jedoch zweifelsohne nicht ist. Dieser „strategischen Falle“ begegnet Baker Tilly mit der neuen Produktgestaltung „Audit on Demand“ und differenziert die Abschlussprüfung fortan nach Servicelevel.

Prof. Dr. Thomas Edenhofer und Peter Schill beschreiben in ihrem Beitrag die neue maßgeschneiderte Abschlussprüfung von Baker Tilly.

Download PDF >>

Ansprechpartner:

Prof. Dr. Thomas Edenhofer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

+49 911 65069-610
thomas.edenhofer@bakertilly.de

11. Baker Tilly berät Märker-Gruppe beim Kauf von Wittmann Kies & Beton

Harburg/München, 13. Februar 2020 – Die internationale Beratungsgesellschaft Baker Tilly hat die Harburger Bauwirtschaftsgruppe Märker beim Kauf des Neuburger Familienunternehmens Wittmann Kies & Beton umfassend beraten. Der Kauf findet rückwirkend zum 1. Januar 2020 statt und bedeutet den Einstieg der Märker-Gruppe in die Produktion von Betonfertigteilen. Die Märker-Gruppe übernimmt Wittmann mit den Geschäftsbereichen Betonfertigteile, Transportbeton sowie Kies & Sand.

Die Beratungsleistungen des multidisziplinären Baker Tilly Teams um den Münchner Partner und Rechtsanwalt Stephan Zuber bestanden im Wesentlichen aus den rechtlichen, steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Aspekten der Transaktion und umfassten die Due Diligence in den Bereichen Legal, Tax und Financial, die steuerliche und rechtliche Transaktionsstrukturierung sowie die Verhandlung und Ausarbeitung der Vertragsdokumente. Neben Zuber (Federführung) waren insbesondere die Kollegen Robert Rostek (Director), Matthias Schuster (Senior Manager) und Sonja Dechansreiter (Manager) (alle M&A/Gesellschaftsrecht), Dr. Norma Studt (Director – Arbeitsrecht), Dr. Christian Teuber (Partner – Öffentliches Recht) sowie Caroline Herzog-Romagna (Director - Tax) und Frank Stahl (Partner), Stefan Greger (Director), Matus Bonko (Senior) (alle Finance) an dem Projekt beteiligt.

„Wir freuen uns sehr, dass wir unsere langjährige Mandantin bei dieser zukunftsweisenden Transaktion erfolgreich beraten konnten. Es war für uns abermals eine großartige Erfahrung in enger und eingespielter Zusammenarbeit mit dem Märker-Team das Projekt vom Beginn der Gespräche über den gesamten Verkaufsprozess hinweg begleiten zu dürfen“, kommentiert Zuber die Transaktion.

Die Märker-Gruppe ist eine der Zement-Branche tätige Firmengruppe mit Sitz in Harburg, Bayern. Als Partner der Bauwirtschaft und Industrie produziert das Unternehmen für seine Kunden an über 30 Standorten hochwertige Produkte der Geschäftsfelder Zement, Kalk, Transportbeton sowie Kies und Sand. Durch die Übernahme der Wittmann Kies & Beton, einen führenden Hersteller von Stahlbeton-Fertigteilen aller Art, spezialisiert auf plattenartige Fertigteile für den Wohnbau und den Gewerbebau sowie auf statisch-konstruktiv schwierige Wandsysteme oder Deckensysteme, baut die Märker-Gruppe ihr Produktportfolio weiter aus.

12. Baker Tilly mit neuen Partnern in Hamburg und Düsseldorf

Mit WP/StB Matthias Chuchra wechselt ein ausgewiesener Experte für internationales Steuerrecht und steuerliche Umstrukturierungen an den Hamburger Standort. Der renommierte M&A Tax-Experte Christian Wegener erweitert die Düsseldorfer Niederlassung.

Hamburg/Düsseldorf, 04.02.2020 – Bei der international tätigen Beratungsgesellschaft Baker Tilly stehen auch im Jahr 2020 die Zeichen weiter auf Wachstum: Zwei neue Partner steigen bei der multidisziplinären Beratungsgesellschaft ein und verstärken Teams im Norden und Westen der Bundesrepublik.

Matthias Chuchra wechselt von Möhrle Happ Luther zu Baker Tilly

Mit WP/StB Matthias Chuchra baut Baker Tilly zum 15.01.2020 sein Steuerberatungsteam am Hamburger Standort weiter aus. Der 41-Jährige kommt von Möhrle Happ Luther, wo er zuletzt als Salary Partner und Leiter der Praxisgruppe Steuerrecht tätig war. Seine Tätigkeitsschwerpunkte umfassen International Tax, Transaktions - sowie Unternehmenssteuern und steuerliche Gestaltungsberatung.

Chuchra verfügt über mehr als 15 Jahre Erfahrung in der steuerlichen Beratung von mittelständischen Unternehmen und Konzernen. Seine berufliche Laufbahn begann er im Jahr 2004 bei der KPMG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, seit 2007 gehörte er dort der Service Line M&A Tax an. In den Jahren 2009 und 2010 war Chuchra als Manager im Bereich M&A Tax bei Ernst & Young tätig, bevor er sich im Jahr 2010 der multidisziplinären Kanzlei Möhrle Happ Luther anschloss und dort im Jahr 2015 zum Salary Partner ernannt wurde.

Christian Wegener schließt sich dem Düsseldorfer Standort an

StB Christian Wegener wechselt zum 01.02.2020 mit seiner Kollegin RA Dr. Christiane Krüger an den Düsseldorfer Baker Tilly Standort. Der 37-Jährige war zuletzt als Partner und Geschäftsführer bei der Wirtschaftskanzlei ARQIS, ebenfalls in Düsseldorf, tätig. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen Transaktionssteuerrecht, Konzernsteuerrecht sowie internationales Steuerrecht.

Seine berufliche Laufbahn begann Wegener im Jahr 2008 im Bereich Transaktionssteuerrecht bei Ernst & Young in Stuttgart und Düsseldorf. Nach seinem Wechsel zu Linklaters LLP, zuerst als Associate und später als Managing Associate, schloss sich Wegener 2018 ARQIS an. Bei M&A-Deals berät Wegener regelmäßig käufer- oder verkäuferseitig zu steuerlichen Strukturierungen, begleitet die Tax Due Diligence und führt die steuerlichen Vertragsverhandlungen. So beriet er unter anderem thyssenkrupp bei der geplanten Fusion des Stahlgeschäfts mit Tata Steel sowie die Erste Abwicklungsanstalt bei der Abwicklung des Vermögens der ehemaligen WestLB AG.

13. Mittelstands-Wettbewerb: Bayerisches Wirtschaftsministerium sucht BAYERNS BEST 50

München, 3. Februar 2020 – Zum nunmehr 19. Mal veranstaltet das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie den Mittelstands-Wettbewerb BAYERNS BEST 50.

Über die Internetseiten www.bayerns-best-50.de und www.bakertilly.de/bb50 können sich ab sofort alle inhabergeführten, mittelständischen Unternehmen mit Sitz in Bayern für den Preis bewerben. Dort finden sie auch die Teilnahmebedingungen, Auswahlkriterien und alle weiteren relevanten Informationen. Teilnahmeschluss ist der 27. März 2020. Die 50 wachstumsstärksten Unternehmen werden von der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft Baker Tilly als unabhängiger Juror ermittelt und im Rahmen einer feierlichen Preisverleihung durch Bayerns Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger auf Schloss Schleißheim am 20. Juli 2020 mit dem begehrten weißen „Bayerischen Wachstumslöwen“ ausgezeichnet. Die Teilnahme ist für alle Unternehmen kostenlos. Neben Sonderpreisen für besonderes Ausbildungsengagement wird in diesem Jahr erstmals auch die „Unternehmerin des Jahres“ prämiert.

„BAYERNS BEST 50 zeichnet 50 einzelne Unternehmen mit besonders dynamischem Wachstum aus. Mit diesem Preis würdigen wir das Engagement unseres Mittelstands und fördern den Mut zur Existenzgründung“, sagt Bayerns Wirtschaftsminister Hubert Aiwanger. „Der Erfolg der bayerischen Wirtschaft beruht vor allem auf den außergewöhnlichen Leistungen und der ungebrochenen Innovationskraft der in Bayern ansässigen mittelständischen Firmen. Diesen Einsatz wertschätzen wir mit BAYERNS BEST 50.“

Bewerbungsprozess hat begonnen

BAYERNS BEST 50 richtet sich insbesondere an wachstumsstarke, inhabergeführte, mittelständische Unternehmen aus Bayern, die in den letzten fünf Jahren die Zahl ihrer Mitarbeiter sowie ihren Umsatz überdurchschnittlich steigern konnten und dabei profitabel sind. In diesen Tagen wird eine Vielzahl von Unternehmen zur Teilnahme am Wettbewerb eingeladen. Für alle bayerischen Unternehmen gibt es zudem die Möglichkeit, sich initiativ – das heißt, ohne dazu eingeladen worden zu sein – zu bewerben. Bei der späteren Auswahl zu BAYERNS BEST 50 spielt es keine Rolle, ob eine Teilnahme initiativ oder auf Einladung erfolgt ist.

Baker Tilly als fachkundiger und neutraler Juror

Bei der Durchführung des Wettbewerbs wird das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie von der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft Baker Tilly als verantwortlichem Juror unterstützt: „Mit unseren Büros in München und Nürnberg und einer Vielzahl mittelständisch geprägter Kunden sind wir seit vielen Jahren in Bayern fest verwurzelt und mit den Fragestellungen, die starkes Wachstum im Mittelstand mit sich bringen, gut vertraut. Daher freut es uns umso mehr, in diesem Jahr BAYERNS BEST 50 wieder unterstützen zu dürfen“, sagt Professor Dr. Thomas Edenhofer, Head of Audit & Advisory und Partner bei Baker Tilly und verantwortlich für die Durchführung des Wettbewerbs. „Die persönliche Würdigung der unternehmerischen Leistungen durch Wirtschaftsminister Aiwanger, ein hohes Presseecho für die teilnehmenden Unternehmen und das Netzwerken auf der Preisverleihung unter den 50 besten Unternehmen Bayerns hat schon viele Unternehmen zur Teilnahme bewegt“, so Andreas Weissinger, Juror und ebenfalls Partner bei Baker Tilly.

14. Baker Tilly berät Hero Cycles bei Einstieg in deutschen E-Bike-Markt durch Beteiligung an der HNF-Gruppe

Frankfurt a. M., 30. Januar 2020 – Baker Tilly hat die indische Hero Cycles Ltd., den weltweit größten Fahrradhersteller, bei ihrer strategischen Beteiligung an der deutschen HNF GmbH mit Sitz in Biesenthal bei Berlin umfassend beraten. Die Transaktion fand mittels einer Kapitalerhöhung bei der HNF GmbH statt. Neben Hero Cycles investierten auch der von der bmp Ventures AG verwaltete IBG-Fonds, der Risikokapitalfonds des Landes Sachsen-Anhalt, sowie weitere private und öffentliche Investoren in die HNF-Gruppe. Für die Hero Cycles Gruppe bedeutet dies zugleich den Einstieg in den deutschen Fahrradmarkt.

Die Beratungsleistungen des multidisziplinären Baker Tilly Teams um den Frankfurter Partner Rechtsanwalt Peter Holst deckten die rechtlichen, steuerlichen und finanziellen Aspekte der Transaktion ab und umfassten die Due Diligence in den Bereichen Legal, Tax und Financial, die steuerliche und rechtliche Transaktionsstrukturierung sowie die Verhandlung und Ausarbeitung der Transaktionsdokumente.

Das Baker Tilly Team bestand unter anderem aus den Rechtsanwälten Peter Holst (Federführung), Manfred Baumbach, Konstantin Warnowizki (alle Gesellschaftsrecht, M&A), David Schrader (Finanzierung), Marco Stahn (Arbeitsrecht), den Steuerberatern Friedrich Wamsler (Partner) und Jens Tobolla (Tax Due Diligence und Steuerstrukturierung) sowie den Bewertungsexperten Siegfried Hund (Partner) und Stefan Greger (Financial Due Diligence, Unternehmensbewertung). Die Transaktionsverträge wurden am 23. Dezember 2019 notariell unterzeichnet.

Die HNF-Gruppe entwickelt, produziert und vertreibt unter dem Markennamen HNF-NICOLAI eine Reihe innovativer und wartungsfreier E-Bikes im Premium-Segment. Mit der gemeinsamen Unternehmung soll die HNF-Gruppe zu einem Vollsortiment-Anbieter auf dem europäischen Markt für E-Bikes sowie zum europäischen Konzern-Zentrum für Forschung, Entwicklung und Design werden. Neben dem angestammten Premium-Segment sollen künftig auch die breiteren Segmente des europäischen Marktes für E-Bikes bedient werden. Die Bündelung der gemeinsamen Kräfte umfasst neben der Erweiterung des Portfolios um neue Marken und Produkte auch den Ausbau der Produktionskapazität in Sachsen-Anhalt.

Der im indischen Punjab tätige Fahrradhersteller Hero Cycles Ltd. wurde im Jahre 1966 gegründet und ist nach eigenen Angaben mit einer Produktionskapazität von 7,5 Millionen Fahrrädern pro Jahr nach Stückzahlen der mittlerweile größte Fahrradhersteller der Welt. Das Unternehmen gehört zur HMC-Gruppe mit einer Bilanzsumme von 1,2 Mrd. USD und rund 7.500 Mitarbeitern.

15. Baker Tilly und E-Bridge beraten Ardian bei der Investition in die EWE AG

Düsseldorf, 15. Januar 2020 – Gemeinsam mit E-Bridge Consulting hat die international tätige Beratungsgesellschaft Baker Tilly den französischen Investor Ardian während eines M&A-Prozesses im Rahmen einer technischen Due-Diligence-Prüfung in den Bereichen der Gasversorgung, Gasspeicher, Stromerzeugung, Stromnetz, Wärme- und Wasserversorgung der EWE AG unterstützt.

Zu den vom Team um Partner Hartmut Müller geprüften Assets im Bereich der Gasversorgung gehören mehr als 61.000 km Gasleitungen in Deutschland und Polen sowie mehrere Gaskavernenspeicher mit einer gesamten verfügbaren Gasspeicherkapazität von rund 2 Mrd. m³. Das Gasnetz der EWE AG macht etwa zwölf Prozent des gesamten deutschen Gasnetzes aus.

Das Team von E-Bridge untersuchte und bewertete die EWE Assets rund um Strom, Wärme und Wasser. Das Unternehmen betreibt ein über 93.000 km langes Netz, durch das zu 80 % Ökostrom fließt. Dabei weist das Unternehmen 1.300 MW Erzeugungskapazität auf.

Im Zuge der Due Diligence wurden u. a. Investitionsbedarfe für unterschiedliche Entwicklungspfade für die betrachteten Assets bestimmt. Perspektivische Risiken und Chancen wurden gemeinsam mit dem Auftraggeber abgewogen.

Am 6. Dezember 2019 verkündet die EWE AG schließlich den offiziellen Verkauf der Anteile an Ardian. Das erfolgreiche Signing erfolgte ebenfalls im Dezember. Der Vollzug der Transaktion wird voraussichtlich im ersten Quartal 2020 stattfinden.

Die französische Beteiligungsgesellschaft Ardian ist einer der größten Private Equity-Fonds mit Sitz in Europa, die Vermögenswerte in Europa, Nordamerika und Asien in Höhe von US $ 96 Mrd. verwaltet.

16. Baker Tilly kooperiert mit Restrukturierungsexpertin Dr. Bettina Breitenbücher

Düsseldorf, 7. Januar 2020 – Die international tätige Beratungsgesellschaft Baker Tilly gibt die Kooperation mit Dr. Bettina Breitenbücher bekannt. Breitenbücher bringt ihr Team mit fünf anerkannten Restrukturierungsexperten und 15 weiteren Mitarbeitern in die Kooperation ein. Baker Tilly verstärkt dadurch sein erfolgreiches Competence Center Restructuring vor allem auch in den neuen Bundesländern. Das Baker Tilly Competence Center Restructuring zählt deutschlandweit über 50 Mitarbeiter und deckt mit seinen Restrukturierungs-Services die ganze Bandbreite von Wachstum und Finanzierung über betriebswirtschaftliche und rechtliche Restrukturierungsberatung bis zur Sanierung in der Insolvenz sowie Insolvenzverwaltung ab.

Dr. Breitenbücher ist seit 1997 überregional als anerkannte Restrukturierungsexpertin tätig und hat bereits zahlreiche Unternehmen saniert. Sie war zuletzt geschäftsführende Partnerin bei der auf Insolvenzen und Restrukturierungen spezialisierten Kanzlei KÜBLER.

„Mit Dr. Bettina Breitenbücher und ihrem Team verbreitern wir nachhaltig unser Know-how und können damit den wachsenden Ansprüchen im dynamischen Restrukturierungsmarkt fortan noch besser entsprechen“, sagt Heiner Stemmer, Mitglied des Baker Tilly Restructuring-Führungskreises: „Es ist vorgesehen, dass wir inhaltlich eng zusammenarbeiten, um so gemeinsam sowohl mittelständische Unternehmen als auch Konzerne aus einer Hand noch besser in allen Fragen der Strategieentwicklung, Restrukturierung, Insolvenzprophylaxe sowie des Insolvenzverfahrens beraten zu können.“

Dr. Bettina Breitenbücher sieht in der engen interdisziplinären Zusammenarbeit mit Baker Tilly große Chancen: „Durch diese Kooperation können wir bundesweit präsent sein. Ferner bietet uns die enge Zusammenarbeit mit einem der großen Beratungsunternehmen in Deutschland die Möglichkeit, aktiv auf den sich verändernden Restrukturierungsmarkt zu reagieren, da die vorinsolvenzliche Restrukturierung unter anderem aufgrund der neuen EU-Restrukturierungsrichtlinie an Bedeutung gewinnen wird.“

17. Competence Center Restructuring: Dr. Adrian Bölingen zum Partner ernannt

Experte für Sanierungen im Schutzschirm- und Eigenverwaltungsverfahren wird Baker Tilly Partner.

Baker Tilly forciert den weiteren Ausbau seines Competence Centers Restructuring und hat den Experten für Sanierungen im Schutzschirm- und Eigenverwaltungsverfahren, Rechtsanwalt Dr. Adrian Bölingen, zum Partner ernannt. Seit seinem Eintritt bei Baker Tilly vor einem Jahr hat Bölingen maßgeblich den Beratungsbereich Sanierungen im Schutzschirm- und Eigenverwaltungsverfahren weiterentwickelt. So unterstützt Bölingen u. a. die Geschäftsführung der Kofler & Kompanie GmbH im Restrukturierungsprozess.

Nach seinem Studium und Promotion in Münster und Köln begann Dr. Bölingen seine Karriere bei der internationalen Wirtschaftskanzlei Taylor Wessing. Daraufhin war er als selbstständiger Rechtsanwalt für Insolvenzrecht und Sanierungen tätig. Nach einer Zwischenstation bei der Kanzlei Buchalik Brömmekamp wechselte er dann Ende 2018 zu Baker Tilly.

Ansprechpartner:

Frank Schröder
Head of Marketing & Communications

+49 211 6901-1200
frank.schroeder@bakertilly.de

F. Veranstaltungen

Aus aktuellem Anlass finden momentan nur Online-Seminare statt.

Online-Seminar: Sponsoring – zwei Seiten der Medaille

7. Mai 2020

Impressum:

Baker Tilly Holding GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,
Cecilienallee 6–7, 40474 Düsseldorf, Tel.: +49 211 6901-01, www.bakertilly.de
Redaktionsleitung: RA, StB Oliver Hubertus,
Koordination: Dennis Sagner
Gestaltung und Assistenz: Esther Kurfürst-Mantei und Yannik Trutt
Kontakt: info@bakertilly.de

Hinweis:

Die in dieser BTadvice enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. Baker Tilly steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.

bakertilly.de

Baker Tilly bietet mit mehr als 36.000 Mitarbeitern in 146 Ländern ein breites Spektrum individueller und innovativer Beratungsdienstleistungen in den Bereichen Audit & Advisory, Tax, Legal und Consulting an. Weltweit entwickeln Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmensberater gemeinsam Lösungen, die exakt auf jeden einzelnen Kunden ausgerichtet sind, und setzen diese mit höchsten Ansprüchen an Effizienz und Qualität um.

Auf Basis einer unternehmerischen Beratungsphilosophie stellen die mandatsverantwortlichen Partner interdisziplinäre Teams aus Spezialisten zusammen, die den jeweiligen Projektanforderungen auf internationaler wie auf nationaler Ebene genau entsprechen.

In Deutschland gehört Baker Tilly mit 1.115 Mitarbeitern an zehn Standorten zu den größten partnerschaftlich geführten Beratungsgesellschaften.

Die Baker Tilly Competence Center und Industry-Teams bündeln Know-how und Erfahrungen aus unterschiedlichen Disziplinen und Branchen in berufsgruppenübergreifenden Teams und fokussieren sich dabei auf die speziellen Anforderungen von Mandanten und deren Märkte.